

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VI.Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-320985](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320985)

Bericht

an die

ordentliche Landesynode von 1927.

Der nach § 130 AB der ordentlichen Landesynode vorzulegende Bericht umfaßt im wesentlichen das Jahr 1926. An bemerkenswerten kirchlichen Ereignissen fallen in diesen Zeitraum nur die Wahlen zur neuen Landesynode, die von der Kirchenregierung auf Sonntag, den 11. Juli 1926 festgesetzt worden waren, und die von der letzten Landesynode mit Beschluß vom 29. Mai 1926 noch für die Zeit vom 15. September bis 17. Oktober 1926 angeordneten Kirchengemeindevahlen sowie die Bezirkssynoden, die nach Bildung der neuen kirchlichen Vertretungskörper sämtlich zwischen dem 15. November 1926 und dem 15. Januar 1927 abgehalten wurden. Die Verlängerung des Termins für die Bezirkssynoden bis zum 15. Januar 1927 hatte darin ihren Grund, daß der nach dem Beschluß der letzten Landesynode umgearbeitete Katechismenentwurf von den Bezirkssynoden noch zu begutachten war, um der neuen Landesynode vorgelegt werden zu können.

A. Übersicht.

1. Am 29. Mai 1926 war die Landesynode durch Beschluß der Kirchenregierung aufgelöst worden, damit die nötige Zeit zur Vorbereitung bliebe, um noch vor den Sommerferien die Wahl

zur neuen Synode vornehmen zu können. Die Wahlen zur Landesynode wie zu den örtlichen Vertretungen haben sich nicht ohne mannigfache Aufregungen vollzogen, die die Gefahren unseres kirchlichen Wahlsystems für das Leben unserer Gemeinden deutlich in die Erscheinung treten ließen. Diese Gefahren bestehen darin, daß die innersten Fragen des kirchlichen Lebens und die innerhalb unserer Kirche in theologischer, sozialer und weltanschaulicher Hinsicht bestehenden Verschiedenheiten an die breite Öffentlichkeit gerzerrt werden können, was nicht allein dem Ansehen unserer Kirche nach außen hin schaden, sondern auch ihr inneres Leben erschüttern muß. Wir können dieser Gefahr nur dadurch begegnen, daß der Wahlkampf, soweit er nötig erscheint, mit Ruhe, Vornehmheit und gegenseitiger Achtung geführt und daß die Ehre und Würde unserer Kirche, der wir angehören und dienen wollen, von allen Gruppen unbedingt geachtet und gewahrt wird.

Eine beachtliche Erscheinung an den diesmaligen Wahlen ist es, daß die Gruppe des Volkskirchenbundes evangelischer Sozialisten sich bedeutend stärker an den Wahlen beteiligt hat als bisher und infolge davon in größ-

berer Zahl in die Landessynode sowie in die örtlichen kirchlichen Körperschaften eingezogen ist. Wenn wir hierin ein Anzeichen dafür erblicken dürfen, daß die Massen der sozialistischen Arbeiterschaft, die bisher der Kirche völlig ablehnend gegenüberstanden, sich ihr zu nähern beginnen, so können wir diese Wendung der Dinge nur von ganzem Herzen begrüßen. Wir verlangen nichts sehnlicher, als daß unsere evangelische Kirche eine Volkskirche im wahren Sinn des Wortes sei, nämlich eine Kirche, in der unser ganzes evangelisches Volk seine geistliche Heimat und Nahrung finde. Denn unsere Kirche soll und will allen Gliedern unseres evangelischen Volkes ohne Ausnahme mit dem ihr anvertrauten Evangelium dienen, weil sie die Kirche dessen ist, der da spricht: „Wenn ich erhöht sein werde von der Erde, so will ich sie alle zu mir ziehen.“ Wir heißen diese neuen Mitarbeiter willkommen und möchten wünschen, daß sie mit uns die Kirche zu bauen suchen und daß es ihnen gelingt, das Band zwischen der Kirche und manchen Kreisen, die ihr bisher fernher standen, wieder enger anzuziehen.

2. Nachdem die örtlichen Kirchenvertretungen gewählt waren, wurden auch die Bezirksynoden neu zusammengesetzt. Soweit aus den Berichten und Protokollen ersichtlich ist, wurde überall eine ernste Arbeit geleistet und es herrschte das einmütige Bestreben, in gegenseitigem Verstehen und mit allen Kräften der Kirche und dem kirchlichen Leben der Gemeinden zu dienen. Die Tagesordnung, die die Synoden zu erledigen hatten, war diesmal eine besonders reichliche. Denn außer dem regelmäßigen Bericht über das religiös-sittliche Leben des Bezirks, der mit Recht die Hauptstelle in den Beratungen der Synoden einnimmt, war der von uns vorgelegte Katechismusentwurf zu beraten, ferner die für unsere Kirche und fast alle ihre Gemeinden immer brennender werdende Frage zu besprechen, wie mit Erfolg der fortschreitenden Propaganda der Sekten zu begegnen sei. Auch die Behandlung der Aufgaben,

die das Diakonissenwerk der Kirche und ihren Gemeinden stellt, nahm auf vielen Synoden einen breiten Raum ein und die ländlichen Synoden beschäftigten sich noch mit der auf dem Markenhof bei Freiburg neubegründeten christlichen Bauernhochschule. So schien es manchen des Guten zu viel. Wir halten es indes für keinen Schaden, wenn die rein äußerlichen und geschäftlichen Gegenständen auf unseren Synoden zurücktreten und auf das notwendigste Maß beschränkt werden müssen, damit die wahrhaft wichtigen inneren Fragen und Aufgaben der Kirche mehr zu ihrem Rechte kommen. Denn an diesen hängt das Leben unserer Kirche, und unsere Synoden sind doch in erster Linie dazu berufen, diese Fragen in brüderlicher Aussprache zu klären, das christliche Leben der Gemeinden zu fördern und dem Herrn der Kirche den Weg zu bereiten.

B. Gottesdienst und Gemeindeleben.

1. Über das gottesdienstliche Leben im allgemeinen ist zu sagen, daß der Gottesdienstbesuch fast in allen Gemeinden einen zahlenmäßigen Rückgang erfahren hat, der doch wohl nur zum Teil daraus zu erklären ist, daß die Bevölkerungsziffer längst nicht mehr stimmte und darum auch die früheren Prozentsätze der Kirchenbesucher meist etwas zu hoch gegriffen waren. Ohne Zweifel hat die zunehmende Fest- und Sportswut dem Gottesdienstbesuch wie überhaupt der Feier des Sonntags starken Eintrag getan, besonders unter der Jugend, die weithin ganz den Gottesdienst meidet und den Sonntag nur noch auf dem Sportsplatz zubringt. Die Bezirksynoden haben sich alle mehr oder weniger eingehend damit beschäftigt und sind darin ganz einig, daß die immer noch anhaltende, ja vielfach trotz der ungeheueren wirtschaftlichen Not noch zunehmende Vergnügensucht sowie der fast krankhafte Sportbetrieb eine Vernichtung der Sonntagsruhe und des gottesdienstlichen Lebens, wenigstens bei der Jugend, bedeutet. Einige Synoden haben deshalb ernste

Rundgebungen an die Gemeinden beschloffen, um ihr Gewissen zu wecken. Und zwar ist die Unkirchlichkeit längst nicht mehr das Monopol der Städte, sondern greift mehr und mehr auch auf die rein ländlichen Bezirke über. Am bedauerlichsten aber bleibt immerhin, daß die obere Kulturschicht der Gebildeten in unserer evangelischen Bevölkerung sich immer noch recht spärlich aus ihrer kirchenfremden Gleichgültigkeit zurückgefunden hat zur Achtung und Wertschätzung ihrer Kirche, geschweige denn, daß sie ihre Pflicht kirchlicher Gemeinschaft und kirchlicher Mitarbeit erkannt hätte. Und dies im Gegensatz zu denselben Kreisen in der katholischen Kirche, die ein ganz anderes kirchliches Bewußtsein an den Tag legen. Zwar ist kaum zu leugnen, daß unsere Zeit auch eine religiös stark bewegte ist, und darin liegt ein Grund zur Hoffnung. Aber gerade auf evangelischer Seite fällt es überaus schwer, dieses aufwachende Fragen und Suchen nach Ewigkeitsgütern in das Strombett des kirchlichen Lebens zu leiten, obwohl doch unsere Kirche im Evangelium und im Glauben an den Herrn Christus die Fülle und die Antwort hat. Jedenfalls legt uns diese Situation die ernsteste Pflicht auf, alle Kräfte anzuspannen, um das gottesdienstliche Leben in unserer Kirche so zu gestalten, daß es die Menschen nicht langweilt und abtöbt, sondern innerlich erfasst durch die in ihm wirkende Kraft des lebendigen Christus. Er muß auf allerlei Weise und mit neuen Zungen verkündigt werden. Die Predigt von Ihm muß die Kraft und das Rückgrat unserer evangelischen Kirche bleiben.

2. Daneben ist es zu begrüßen, daß die Versuche, den Gottesdienst liturgisch zu bereichern, auch durch besondere liturgische Gottesdienste, musikalische Abendfeiern, Wochen- und Festgottesdienste u. a. noch reichere Gelegenheit des Gottesdienstbesuchs zu geben, sich in der letzten Zeit mehr und im allgemeinen auch großen Anklang finden. Es möge alles geschehen, um schöne und liebevolle Gottesdienste zu gestalten, an denen sich nicht nur der Geist

und der Wille, sondern auch Herz und Gemüt stärken können. Darin geschieht in der allerjüngsten Zeit fast in allen Gemeinden mehr, als dies früher der Fall und auch möglich war, da die Bedürfnisse der Gemeinden sich hierin offenbar geändert haben. Nur darf nie vergessen werden, daß die Liturgie eine dienende, nicht eine herrschende Stellung im Gottesdienst einzunehmen hat. Eine Abweichung von den Grundzügen unserer badischen Liturgie, wie sie neuerdings da und dort versucht und geübt wird, ist nicht in der Ordnung und zerstört die Einheitlichkeit unseres Gottesdienstes. Dies gilt auch für die Auswahl der Lieder, die im Gemeindegottesdienst allein unserm Gesangbuch und nicht beliebigen Sammlungen entnommen werden sollten.

3. Auch die Kirchenchöre werden sorgfältiger gepflegt. Zu den im Jahr 1926 von uns eingerichteten und über Erwarten stark besuchten zwei Organistenkursen wird im laufenden Jahr außerdem noch ein Dirigentenkurs kommen, gleichfalls unter der bewährten Leitung unseres Landeskirchenmusikdirektors Dr. Poppen, der sich die Pflege der liturgisch-musikalischen Seite des gottesdienstlichen Lebens angelegen sein läßt. Die Einrichtung eines kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, an dem alle diese Bestrebungen und Aufgaben der Kirche zentralisiert werden könnten, ist z. B. bei der finanziellen Lage unserer Kirche noch nicht möglich, wird aber immerhin das Ziel sein müssen.

4. Früh- und Abendgottesdienste werden in den meisten größeren Städten gehalten. Hochgottesdienste und Bibelstunden, auch Bibelbesprechungen finden in den meisten Gemeinden wenigstens während des Winters statt, nur in wenig Bezirken ist es damit noch spärlich bestellt. Es ist aber auf fast allen Bezirksynoden anerkannt worden, daß gerade diese Gottesdienste in unserer Zeit von besonderer Wichtigkeit sind. Zumal gegenüber

der starken Sektenpropaganda ist die Stärkung kirchlicher Gemeinschaft und die biblische Schulung und Vertiefung unserer Gemeinden von allergrößter Bedeutung.

5. Im Abendmahlsbesuch ist eine wesentliche Änderung nicht zu bemerken. Er scheint im ganzen stärker und stetiger zu sein als der Kirchenbesuch. Da und dort sind die Abendmahlsfeiern vermehrt worden. Besondere Abendmahlsfeiern sind immer noch recht selten. Auch diese Feiern werden vielfach etwas reicher ausgestaltet. In wenigen Stadtgemeinden finden noch einige Abendmahlsfeiern mit Einzelfeld statt.

6. Immer weitere Verbreitung finden die Jugend- und Kindergottesdienste. In ein paar Kirchenbezirken bestehen noch die sog. Sonntagschulen in Kraft, die von Laien, meist Schwestern, geleitet werden. Die Mehrzahl aber, wenigstens der größeren Gemeinden, hat einen kirchlichen Kindergottesdienst mit oder ohne Gruppenunterweisung. Der Versuch, den Jugendgottesdienst mit der Christenlehre zu verbinden, wurde in ganz vereinzelt Fällen gemacht. Im allgemeinen wird sich dies wegen der Verschiedenheit der Gottesdienste und der betreffenden Jugend kaum empfehlen. Daß in allen unseren größeren Gemeinden der Kindergottesdienst mit aller Sorgfalt und Liebe gepflegt, auch innerlich ausgebaut und gut vorbereitet und nicht als nebensächlich behandelt wird, scheint uns geradezu eine Lebensfrage für unsere Kirche zu sein, da sich doch die Gemeinde aus ihren Kindern kirchlich aufbauen muß. Darum erscheint es uns auch wichtig, daß die evangelischen Schulkinder zum Besuch eines Gottesdienstes unbedingt angehalten werden, wie dies auch wohl in den meisten Gemeinden geschieht. Der um einen größeren Kindergottesdienst sich bildende Helferkreis kann, wenn er organisiert und vorbereitet wird, ein vortrefflicher Stab für die Gemeindearbeit werden und ist dies auch in vielen Fällen.

7. Ein beständiges Sorgenkind ist die Christenlehre. Sie ist es in letzter Zeit noch mehr geworden. Sport und Vereinsmeierei halten viele von ihr ab. Es wurden auch Klagen laut, daß der Religionsunterricht der Fortbildungs- und Fachschulen der Christenlehre Eintrag tue. Jedenfalls bröckelt auf dem Lande der 4. und 3., in der Stadt schon der 2. Jahrgang ab. Nachgeben darf die Kirche jedenfalls dem Zug der Zeit und der Jugend nicht. Die Verlegung der Christenlehre auf den Vormittag muß immer eine Ausnahme bleiben, damit der Nachmittagsgottesdienst nicht in Wegfall kommt. Es sollte in den Landgemeinden viel mehr darauf gedrungen werden, daß auch die Erwachsenen zur Christenlehre kommen. In vielen Gemeinden ist dies zum Glück noch der Fall, oft aber ist diese Übung abgekommen. Die Kirchengemeindevertreter können hier durch eigenes Vorbild viel wirken.

Die Frage der Kirchenzucht wird in diesem Zusammenhang wie auch in mancher andern Hinsicht (Kirchenaustritte, katholische Kindererziehung in konfessionell gemischten Ehen) immer wieder erwogen und in einigen Bezirken auch durchgeführt. Es ist ein erfreuliches Zeichen für den kirchlichen Sinn und die Macht der kirchlichen Sitte in unseren Gemeinden, wenn sie es ertragen und wenn es nicht geht wie in einer (ländlichen) Gemeinde, daß die Christenlehrlingspflichtigen samt den Eltern mit passivem Widerstand antworten. Die Durchführung der Kirchenzucht muß unter allen Umständen Sache des Kirchengemeinderats und nicht der Geistlichen allein sein.

8. In der Benutzung der Agende herrscht immer noch völlige Willkür. Neben den beiden Agendenentwürfen werden auch allerlei andere Agenden benützt. Ja, da und dort wird die Agende ganz auf die Seite gelegt und das freie Gebet angewendet. Dies letztere halten wir für den Gemeindegottesdienst nicht für erwünscht und den ganzen gegenwärtigen Agendenzustand für auf die Dauer unerträglich. Wir sind der Meinung, daß die derzeitige Lan-

des Synode der Einführung einer gemeinsamen Agende näher treten sollte.

Das gegenwärtige Perikopenbuch ist vergriffen. Bei dieser Gelegenheit soll die längst beschlossene Durchsicht und Neuordnung der Perikopen vorgenommen werden. Diese ist bereits im Gang. Wir hoffen, daß in kurzer Zeit die Neuherausgabe erfolgen kann.

Sehr lange kann auch die Revision unseres Gesangbuches nicht mehr hinausgeschoben werden. Sie hängt allerdings von dem Ergebnis der Verhandlungen über das Einheitsgesangbuch ab, die immer noch schweben. Wertvolle Vorarbeiten zum künftigen Gesangbuch hat der von der letzten Landesynode eingesetzte kirchenmusikalische Ausschuß gemacht unter dem Vorsitz von Pfarrer D. Hesselbacher. Neben seinen eigentlichen, auf das kirchenmusikalische Gebiet bezüglichen Aufgaben hat er sich an die Sammlung alter geistlicher Lieder samt deren Melodien gemacht.

Bezüglich des Katechismus verweisen wir auf die besondere Vorlage, die der Synode zugegangen ist.

9. Evangelisation wurde auch im vergangenen Jahre reichlich in fast allen Bezirken gehalten und die kirchliche Volksmission fand weithin willige Aufnahme. Wenn dadurch die an sich schon kirchlich treuen und Gemeinschafts-Kreise gestärkt werden, wenn der Kirchenbesuch eine Zeit lang in der Gemeinde ein besserer ist als gewöhnlich, so ist dies erfreulich. Der Zweck der kirchlichen Volksmission und Evangelisation ist freilich nicht erfüllt, solange es nicht gelingt, Fernstehende dauernd für das kirchliche Leben zu gewinnen. Dazu aber müssen die örtlichen kirchlichen Stellen wesentlich und ernstlich mithelfen durch die richtige Vorbereitung und durch treue Nacharbeit.

10. Das Verhältnis zwischen Kirche und Gemeinschaft ist fast durchweg ein erfreuliches. Eine kirchliche Gemeinschaft wird in den Gemeinden als Wohltat empfunden und als

treuer Stamm eifriger Kirchenbesucher geschätzt. Auch ist die Gefahr der Sektensbildung nicht so groß, wenn das Bedürfnis nach engerer Gemeinschaft in einer kirchenfreundlichen Gemeinschaft Befriedigung finden kann. Es macht sich freilich nicht selten auch in diesen Gemeinschaften eine zentrifugale Strömung hinsichtlich der Kirche geltend und dann ist es nicht immer leicht, die richtige Stellung zu finden. Denn es gilt, die Würde der Kirche zu wahren, ohne doch abzustumpfen und den Weg zur Kirche zu verbauen. Wo mehrere Gemeinschaften nebeneinander bestehen, bedarf es besonderer Weisheit, damit sie nicht auseinanderstreben und die Einigkeit der Gemeinde gefährden, sondern zusammenwirken zur Stärkung der Gemeinde.

Die Gemeinschaft N. B. hat zu Anfang dieses Jahres einen schweren Verlust erlitten durch den unerwarteten Heimgang ihres langjährigen Vorsitzenden und Begründers des Bibelheims Bethanien in Langensteinbach, Pfarrer Böhmerle. Er war eine kraft- und geistvolle, wenn auch in mancher Hinsicht einseitige Persönlichkeit, von der jahrzehntelang in Wort und Schrift ein bestimmender Einfluß auf die Kreise der Gemeinschaft ausgegangen ist. Bei seiner mehr freikirchlichen Einstellung stand er den Grundsätzen und Zielen der Landeskirche kritisch gegenüber. Trotzdem war er tief durchdrungen von der Liebe zum Reiche Gottes, dem er bis zuletzt seine Kraft hingegeben hat. Gott schenke der Gemeinschaft, die er leitete, wieder einen Führer, der im Geiste der Väter und in Liebe zu unserer Kirche das Werk weiterführt.

11. Von den Spezialsonntagen bedarf der sog. Volkstrauertag einer kurzen Erwähnung. Die letzte Synode ist der Meinung der deutschen evangelischen Kirchenregierungen beigetreten, daß eine endgültige Festsetzung eines kirchlichen Volkstrauertages den reichsgesetzlichen Schutz dieses Tages zur Voraussetzung haben müsse. Denn wenn dieser Tag kirchlich gefeiert werden soll, so muß auch der Ernst und die Stille des Tages verbürgt sein. Diese gesetzliche Rege-

lung ist bis jetzt nicht erfolgt. Trotzdem wurde auch dieses Jahr wieder die Abhaltung eines Volkstrauertages vonseiten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge u. a. angeregt und auf Sonntag Reminiscere, den 13. März festgesetzt. Die Anordnung einer kirchlichen Feier dieses Tages haben wir daher dieses Jahr unterlassen, diese vielmehr nur den Gemeinden empfohlen, in denen die Verhältnisse es nahelegen. Angeordnet aber haben wir auf den 13. März eine Landeskollekte, die zum Teil für die Kriegsgräberfürsorge, zum Teil für solche Gemeinden bestimmt sein soll, die durch den Krieg besonders geschädigt wurden. Ob es bei der kirchlichen Verschiedenheit der deutschen Länder je zu einer einheitlichen kirchlichen Feier des Volkstrauertags kommen wird, ist mehr als zweifelhaft. Diejenigen Landeskirchen, die alljährlich ein Totenfest feiern, bestehen z. B. auf diesem Tag und wollen begreiflicherweise damit das Gedächtnis an ihre Gefallenen verbinden.

12. Über die Häufung der Landeskollekten wird vielfach geklagt. Sie rührt hauptsächlich von der wirtschaftlichen Not, in die viele kleine Gemeinden geraten sind, und von den vermehrten dringenden Aufgaben in Hinsicht auf kirchliche Bauten, die sie zu erfüllen haben. Dazu kommt die Diaspora, die nach wie vor ihre Anforderungen an die Landeskirche stellt. Anträge der Mutterhäuser auf Kollekten mußten wir deshalb leider für dieses Jahr zurückstellen. Im übrigen gehört die Opferwilligkeit unserer Gemeinden zu den Lichtseiten des kirchlichen Lebens der Gegenwart. Sowohl die regelmäßigen Opfer und Kollekten wie auch die Liebesgaben für Äußere und Innere Mission und andere Werke christlicher Liebe sind durchweg höher, z. T. doppelt und dreifach so hoch wie vor dem Krieg.

13. Über die Fürsorgearbeit der Kirche ist folgendes zu sagen. Jede der größeren Städte hat jetzt einen evangelischen Jugend- und Fürsorgedienst unter

der Leitung landeskirchlicher Geistlicher. Im ganzen sind darin 3 Pfarrer und 4 unständige Geistliche hauptamtlich verwendet, außerdem 1 Pfarrkandidatin und eine Reihe von Hilfskräften. Man kann sagen, daß hier eine reiche und wichtige kirchliche Arbeit getan wird mit Treue und Gewissenhaftigkeit. Das Verständnis dafür, daß die Kirche die Pflicht solcher Fürsorgetätigkeit hat, daß sie das Wort des Evangeliums, das ihr von ihrem Meister anvertraut ist, auch in die Tat der Liebe umzusetzen hat, ist in erfreulichem Maße begriffen.

14. Besondere Krankenhausesseelsorgestellen sind jetzt errichtet in Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg. Überall werden diese Stellen als eine Wohltat empfunden, da die Kranken nun doch in viel ausreichenderem Maße seelsorgerlich bedient werden können. Außerdem bilden sie auch eine bedeutende Arbeits- und Gewissensentlastung für unsere Geistlichen, die ohnedies auch noch durch Unterricht und Jugendarbeit eine Last zu tragen haben, die oft bis an die Grenze des Erlaubten geht. Was uns noch fehlt und dringend zu erstreben sein dürfte, sind Studenteneseelsorgestellen für unsere 3 Hochschulen.

C. Kirchliche Ämter und Personalstand.

1. An neuen geistlichen Stellen wurden im Jahr 1926 errichtet a. 7 Pfarreien, nämlich Karlsruhe-Rintheim, Büchenbrunn, Meersburg, Todtnau, Weinheim-Altstadt 2. Pfarrei, Durlach-Aue und Tiengen b. Waldshut. b. 4 Vikariate, nämlich Wolfartsweier, Mannheim-Christuskirche 2. Vikariat, Mannheim-Trinitatiskirche 2. Vikariat und Landa. c. 1 Diasporapfarramt, nämlich Durrheim.

Diese Stellen sind zum Teil noch unbefestigt; auch eine ganze Anzahl anderer Pfarreien und besonders dringender Vikariate harren noch der Besetzung, da uns die nötigen Kräfte fehlen. Der Zugang an Geistlichen aus den 2 Hauptprüfungs-

gen des Jahres 1926 beträgt 16 (8 + 8), sonstige Aufnahmen 7 (Martin Jäger vom Rauhen Haus, Gutelunsi, Kaiser-Siblingen, Oberacker, Neef, Dr. Schumacher, Müller-Trügleben), im ganzen 23 (gegenüber 35 im Vorjahr!).

Gestorben sind 7 Geistliche (6 Pfarrer und 1 Vikar), in Ruhestand verlegt wurden 15, auf Ansuchen entlassen 7 (5 Pfarrer und 2 Vikare). Dem Zugang von 23 steht somit ein Abgang von 29 gegenüber.

2. Ein tüchtiger theologischer Nachwuchs muß Gegenstand unserer ersten Sorge sein. Die Geistlichen, die Religionslehrer an den Höheren Schulen und die Leiter unserer 3 Melancthonheime haben hier eine dringende und schöne Aufgabe, aber auch die Ältesten und Vertreter unserer Gemeinden können mithelfen, junge Leute, die Herz und Verstand dazu haben, für das theologische Studium und den geistlichen Beruf zu gewinnen und ihnen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Um den Realschulabiturienten den Zugang zum theologischen Studium einigermaßen zu erleichtern, wurde die theologische Prüfungsordnung dahin abgeändert, daß denjenigen, die ihre vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen im Griechischen und Lateinischen innerhalb der ersten 3 Semester ablegen, diese Semester auch voll als theologische angerechnet werden. Nur die Zeit, die sie über die 3 Semester hinaus brauchen, soll ihnen künftig nicht berechnet werden. Diese Bestimmung bedeutet eine gewisse Erleichterung gegen bisher und ist auch zugleich ein Ansporn zu möglichst rascher Ablegung der Prüfungen. Freilich kann auch nicht verschwiegen werden, daß die Erfahrung, die wir mit unsern Prüfungskandidaten in Beziehung auf das Verständnis des neutestamentlichen Textes und die Beherrschung der Sprache machen, oft eine recht betrübliche ist.

Die offizielle Anrechnung einer bestimmten Anzahl der an der Theologischen Schule in Bethel zugebrachten Semester hat

der Deutsche evang. Kirchenbundsrat im Juni letzten Jahres abgelehnt. Dadurch war für uns auch der von Geistlichen und Laien verschiedener Bezirke eingebrachte Antrag auf Anrechnung von 3 Bethelsemestern erledigt und es ist bei der bisherigen Übung geblieben, die s. Z. schon die Theologische Fakultät in Heidelberg angeregt hatte, daß über die Anrechnung von Fall zu Fall auf vorherigen Antrag entschieden wird.

3. Bei dieser Gelegenheit sei besonders auch unserer 3 Melancthonheime Erwähnung getan, die freilich nicht in erster Linie die Aufgabe haben, künftige Theologen heranzuziehen, sondern überhaupt mitzuhelfen, daß ein bewußt evangelischer und treu kirchlich gesinnter Beamtenstand heranwache, an dem es uns gerade in der evangelischen Kirche so bitter fehlt.

4. Am 1. Januar 1927 bestanden 453 Pfarreien (neben 20 landeskirchlichen Pfarrstellen), von denen 404 besetzt waren, 15 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 34 verwaltet wurden. 5 Stellen für landeskirchliche Pfarrer sind unbesetzt (das kirchlich soziale Pfarramt, das Jugendpfarramt in Pforzheim, das Wohlfahrtspfarramt in Mannheim, die Seelsorgestelle an den akademischen Krankenhäusern in Freiburg und die Stelle des Landesjugendpfarrers). Zu den 404 Gemeindepfarrern kommen 15 Pfarrer der Landeskirche, 10 Pfarrer, die für den Dienst in Vereinen und Anstalten, insbesondere der Inneren Mission beurlaubt sind, 3 Pfarrer an Staatsanstalten und 19 staatliche Religionslehrer (Professoren).

5. Unständige Geistliche waren am 1. Januar 1927 158 vorhanden, davon 143 im Dienst der Landeskirche, 4 als unständige Religionslehrer an Höheren Lehranstalten, 3 nicht und 8 nicht im Dienst der Landeskirche verwendet.

Die Zahl der unständigen Geistlichen ist noch immer zu groß im Verhältnis zur Zahl der Pfarrer. Damit hängt die Neigung junger Geistlicher zusammen, außer Landes zu gehen

und dort dank des überall herrschenden Pfarrermangels eine Pfarrstelle zu erlangen. Auch aus diesem Grunde, ganz abgesehen von den Erfordernissen der Gemeinden, ist es dringend erwünscht, mehr Pfarreien zu errichten, besonders in Gemeinden, wo 2 Vikare arbeiten. Neuerdings ist Offenburg darin mit gutem Beispiel vorgegangen. Ähnlich liegen die Dinge in Mühlburg, Baden, Bruchsal. Im großen und ganzen kann man sagen, daß unsere unständigen Geistlichen tren und gewissenhaft ihren Dienst ausrichten und sich geduldig in ihre Lage und in ihre oft recht lange Wartezeit finden, wobei freilich in Betracht kommt, daß sie — was die finanzielle Seite betrifft — verhältnismäßig besser gestellt sind als die Pfarrer. Wünschenswert ist, daß die Vikare, wo die Verhältnisse es erlauben, mehr und selbständiger an der Seelsorge beteiligt werden.

6. Die theologische Doktorwürde erhielten von der Theologischen Fakultät in Heidelberg Prälat Kühlewein und Oberkirchenrat Rapp.

Zu Kirchenräten wurden ernannt im Lauf des Jahres 1926 die Defane Maurer-Entscheidungen und Werner-Bruchsal und die Pfarrer Haas-Pforzheim, Heingerling-Plankstadt, Heller-Mengen, Schlusser-Weil, Schweidert-Graben und Weidemeier-Karlsruhe.

Pfarrer Gebhard wurde nach seinem Verzicht auf die Pfarrei Mahlberg zum theologischen Hilfsarbeiter beim Oberkirchenrat ernannt. Dadurch konnte der theologische Sekretär in den Gemeindedienst zurückgenommen werden.

7. Erledigt wurden im Jahr 1926 ungewöhnlich viele, nämlich 55 Pfarreien, davon durch Versetzung 30, durch Zuruhesetzung 15, durch Entlassung auf Ansuchen 3, durch Beurlaubung 2 und durch Tod 5. Neu errichtet wurden 7 Pfarreien.

Pfarrbesetzungen fanden 57 statt, und zwar 30 durch Gemeindevahl, 10 nach § 65 AB,

5 nach § 66 Abs. 1 Ziff. 3 AB, 12 durch den Patron.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten: durch Gemeindevahl 19, durch Ernennung nach § 66 AB 1, nach § 69 AB 1, auf Patronatspfarreien 10, zusammen 31.

Versetzt wurden 29 Pfarrer, nämlich 11 durch Gemeindevahl, 10 durch Ernennung nach § 65 AB, 4 nach § 66, 2 nach § 69 und 2 durch Patronatsernennung.

D. Arbeit der Kirche an der Jugend.

1. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, das Kindern über 14 Jahren volle Freiheit des Austritts aus dem Religionsunterricht gestattet, wird mit Recht vielfach als ein starkes Hemmnis für den Religionsunterricht empfunden, da es ohne Zweifel jedem unreifen jungen Menschen die Möglichkeit gibt, sich von einem unliebsamen Schulfach oder Lehrer loszumachen. Irgend eine Erschwerung des Austritts, wie die von den beiden Kirchen beauftragte, die Austrittserklärung erst nach 4 Wochen wirksam werden zu lassen, ist bis jetzt nicht erfolgt und nach wie vor bleibt auch die Frage offen, ob der Austritt aus dem Religionsunterricht nicht zugleich den Austritt aus der Kirche bedeute oder nach sich ziehen müsse. Es wird hier eine milde Praxis zu empfehlen sein, da der Austritt aus dem Religionsunterricht in vielen Fällen aus Verärgerung oder Verhezung geschieht, der gegenüber geduldiges Zuwarten besser ist als scharfes Zufassen. Auch die Fälle, in denen der Austritt aus wirklichen Gewissensbedenken — gleichviel ob berechtigt oder nicht — geschieht, sind doch sehr verschieden gelagert und können nicht alle als eine innere Absage an die Kirche oder den evangelischen Glauben beurteilt und behandelt werden.

Die Austrittsziffer für das Jahr 1926 ist für die Volksschule 20 (gegen 7 im Vorjahr), für die höheren Lehranstalten 18 (gegen 7), für die

Fortbildungsschulen 7 (gegen 14), für die Fachschulen 2 (gegen 6).

2. Die durch das staatliche Gesetz vom 30. März 1926 vollzogene Neuordnung der Vorbildung der Volksschullehrer verbürgt grundsätzlich auch ihre Ausbildung als Religionslehrer an der Volksschule, wie sie auch den Unterricht im Orgelspiel vorsteht. An der einzigen z. B. bestehenden Lehrerbildungsanstalt in Karlsruhe (früher Seminar I) wird in dem früheren Umfang, wenn auch in einer mehr akademischen Verhältnissen angeglichenen Weise Religionsunterricht durch einen Geistlichen erteilt. Über die praktische Auswirkung der neuen Ordnung in Hinsicht auf den Religionsunterricht und die Organistenausbildung liegt naturgemäß noch keine Erfahrung vor. Auch hat eine Religionsprüfung noch nicht stattgefunden.

3. Der Religionsunterricht an den Volksschulen wird, soweit aus Berichten und Bescheiden der Dekanate und aus unsern eigenen Beobachtungen zu erkennen ist, im allgemeinen gewissenhaft und mit gutem Erfolg erteilt und wir haben Grund, für diese ganze große und bedeutsame Arbeit, die hier geleistet wird, dankbar zu sein. Die Aufsicht über den Religionsunterricht an den Volksschulen wird teils durch Prüfungen, teils durch Schulbesuche ausgeübt. Es wird sich empfehlen, daß beide Aufsichtsarten auch künftighin angewendet werden. 2 Lehrer haben im Jahr 1926 auf die Erteilung des Religionsunterrichts verzichtet. Entzogen wurde die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts im Jahr 1926 5 Lehrern, 2 wegen katholischer Kindererziehung und 3 infolge Austritts aus der Kirche.

4. In den Höheren Schulen sind z. B. 14 planmäßige staatliche Religionslehrer (Professoren), 4 nicht planmäßige, vom Staat vertraglich angestellte und eine ebenso verwendete theologische Kandidatin tätig, im ganzen 19. 2 weitere planmäßige Stellen sollen auf Ostern zur Besetzung kommen. Unter den

Religionsprofessoren sind noch 3 alter Ordnung, alle anderen sind neuer Ordnung und erteilen nur Religionsunterricht. Wir halten diesen Unterricht im Blick auf die religiöse und kirchliche Beeinflussung der künftigen gebildeten Schicht unseres evangelischen Volkes für besonders wichtig, da hier bekanntlich eine der besonders schwachen Seiten in unserer evangelischen Kirche zu finden ist.

5. Der Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen hat sich gut eingebürgert und wird fast von allen Seiten als eine willkommene und wertvolle Gelegenheit für die Kirche erachtet, um an die gesamte konfirmierte Jugend, auch die von den freien kirchlichen Jugendverbänden nicht erreichte, hinzukommen. Die Stimmen, die von der Notwendigkeit einer „religiösen Schonzeit“ für dieses Alter reden und die Wiederbeseitigung des Religionsunterrichts in diesen Schulen wünschen, waren auf den Synoden nur noch ganz vereinzelt. Den weitaus meisten Religionslehrern macht dieser Unterricht Freude und von besonderen Disziplinschwierigkeiten hört man seltener. Der Hauptmangel ist der, daß ein einheitlicher Lehrplan oder wenigstens einheitliche Richtlinien für den zu behandelnden Lehrstoff noch fehlen. Infolgedessen herrscht bis jetzt eine starke Willkür, die diesem Unterricht nicht förderlich ist und die es insbesondere den verschiedenen Religionslehrern nicht ermöglicht, auf den in den früheren Kursen und von andern Lehrern besprochenen Stoff aufzubauen. Solche Richtlinien sind jetzt von uns bearbeitet, in einem kleinen Kreis von Fortbildungs- und Fachschul-Religionslehrern durchgesprochen und sollen für den Anfang des neuen Schuljahres hinausgegeben werden. Im Zusammenhang damit wird auch die Aufsicht über diese Art des Religionsunterrichts geordnet werden. Es kommen hierfür natürlich keine Prüfungen, sondern nur regelmäßige Besuche in Betracht.

Während der Staat eine finanzielle Unterstützung des Religionsunterrichts an den Fort-

Bildungsschulen ablehnt, erkennt er diese Pflicht für die Fachschulen (entsprechend dem an den Höheren Schulen) grundsätzlich an und hat bis jetzt 11 Religionslehrerstellen an Fachschulen in den Staatsvoranschlag eingestellt. Bis Ostern 1927 werden diese sämtlich durch Geistliche besetzt sein bis auf eine, die vorläufig noch ein Lehrer innehat. B. Z. sind in Fortbildungs- und Fachschulen 10 Pfarrer, 2 Vikare, 1 Theologin, 1 früherer Missionar, 1 Pfarrer a. D., 25 seminarietisch gebildete Lehrer, darunter 12 Hauptlehrer, 12 Unterlehrer und Schulkandidaten, 1 frühere Lehrerin, tätig. Im ganzen sind in Fortbildungs- und Fachschulen 40 hauptamtliche Religionslehrer verwendet. Da bis Ostern voraussichtlich die letzten Kurse noch aufgebaut werden, wird dann in der Besetzung mit Religionslehrern ein gewisser Stillstand eintreten.

6. Die freie Jugendarbeit ist zum festen Bestand der Gemeindegemeinschaft geworden, zum mindesten in den Städten, wo sie starke Anforderungen an Zeit und Kraft an die Geistlichen stellt und besonders einen großen Teil der Abende belegt. Aber auch in größeren Landgemeinden ist sie unumgänglich, schon als Gegengewicht gegen alle die außerkirchlichen und antikirchlichen Veranstaltungen und Vereine, die um die Jugend werben. Was daneben vonseiten kirchlicher Gemeinschaften an Jugendarbeit geleistet wird, sei hier dankbar anerkannt. Auch ganz im stillen, ohne den Namen der eigentlichen Vereinsarbeit, wird manche treue Arbeit an der Jugend getan, in Pfarrhäusern, in Kinderschulen und sonst, die hier gleichfalls nicht unerwähnt bleiben soll.

Auf den Bezirkssynoden hat es nicht an Stimmen gefehlt, die die Jugendvereinsarbeit ablehnen. Sie berge die Gefahr in sich, das Familienleben auseinanderzureißen. Diese Sorge ist gewiß nicht unberechtigt und wird jedenfalls vor einer Übertreibung der Jugendarbeit bewahren. Auf der anderen Seite ist die Jugendarbeit zum Teil wenigstens gerade aus der Not der Familien geboren und soll ein Ersatz für

mangelndes Familienleben sein; außerdem will sie das starke Gemeinschaftsbedürfnis der Jugend befriedigen und in religiöse und kirchliche Bahnen lenken, damit unsere Jugend nicht unserer evangelischen Kirche verloren gehe. Das muß freilich das notwendige Ziel aller evangelischen Jugendarbeit sein, daß die Jugend dabei Lust und Liebe zu unserer evangelischen Kirche gewinnt.

E. Bautätigkeit der Kirche.

1. Die kirchliche Bautätigkeit hat sich auch im Jahr 1926 rege weiter entwickelt. Insbesondere war es das Bedürfnis der Kirchengemeinden nach Stätten, wo das kirchliche Leben sich unbeeinträchtigt durch äußere Einwirkungen ruhig und stetig entfalten kann, das verschiedene Gemeinden zum Ankauf oder zur Erbauung von Gemeindegemeinschaften oder von Pfarrhäusern mit Gemeindegemeinschaften veranlaßte. Die Zeit der Pfarrhäuser mit dem Charakter des Einfamilienhauses scheint vorbei zu sein. Die Zukunft wird vielmehr dem Gemeindegemeinschaften mit Pfarrwohnung gehören.

Die Gemeindegemeinschaften in Obermutschelbach und Gaggenau sind fertiggestellt worden. In Karlsruhe-Rintheim ist ein früheres Wirtshaus erworben und zum Gemeindegemeinschaften mit Pfarr- und Schwesternwohnung umgebaut worden. In Buchen hat sich die Diasporagemeinde durch Erwerbung eines Kaffees und durch Umbau desselben zu einem Gemeindegemeinschaften- und Pfarrhaus einen auf Jahre hinaus genügenden Kirchenraum geschaffen. In Eberbach und Mosbach sind Privathäuser erworben worden, in denen Räume für Jugendarbeit und Handarbeitsunterricht eingerichtet worden sind oder demnächst eingerichtet werden. In Waldkirch ist in einem von der Kirchengemeinde erworbenen Hause eine Kleinkinderschule untergebracht worden. In Teutschneureut wurde die Baupflicht des Staates zur Pfarrscheuer abgelöst und die Pfarrscheuer von der Kirchengemeinde zu einem Gemeindegemeinschaften-

haus umgebaut. Im Bergheimerstadteil von Heidelberg wächst ein großes Gemeindehaus seiner Vollendung entgegen. Zuletzt haben Weinheim-Stadt, Baden-Baden und Weingarten sich Anwesen durch Kauf gesichert, in denen später die Gemeindeglieder ihren Platz finden soll.

2. Die Beschaffung von Pfarrhäusern hat namentlich in der Diaspora Fortschritte gemacht. Tiengen und Kleinlaudenburg haben sich schöne, praktische, mit geräumigen Gemeindefällen ausgestattete Pfarrhäuser erstellt. In Durmersheim und Staufeu sind zweckmäßige Privathäuser als Pfarrhäuser angekauft worden. Auch Büchenbrunn hat sich anlässlich der Errichtung eines eigenen Pfarramts ein Pfarrhaus erbaut. In Schöllbrunn ist das alte Pfarrhaus mit erheblichem Kostenaufwand umgebaut worden. Die kleine Gemeinde Spielberg erhält im laufenden Jahr ihr Pfarrhaus, das jetzt erst im Rohbau steht.

3. Der Neubau der Kirche in Schönau i. B. und die Notkirche für die Matthäusparrei in Karlsruhe gehen ihrer Vollendung entgegen. In Müdenloch wird in Bälde mit einem Kirchenneubau und in Dossenheim nach Aufhebung des Simultanverhältnisses mit einem gründlichen Umbau der nunmehr ganz evangelischen Kirche begonnen werden.

4. Auch der Wohnungsbeschaffung für in den Ruhestand tretende Geistliche war im Jahr 1926 durch Erwerbung eines Einfamilienhauses in Gröbzingen die Sorge der Landeskirche gewidmet.

F. Kirchensteuer.

1. Die Verwaltung der Landeskirchensteuer verursacht von Jahr zu Jahr mehr Mühe und Arbeit. Die Masse der Steuerpflichtigen leidet unter den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre entwickelt haben. Erwerbslosigkeit bei den Arbeitnehmern und

als Auswirkung davon wieder geringe Verdienste bei Kleinkaufleuten und Kleinhandwerkern verursachten, was zur Vorkriegszeit ganz selten der Fall war, Gesuche um gnadenweisen Nachlass von Landeskirchensteuer und machten im Interesse einer einheitlichen Verbescheidung dieser Gesuche Anordnungen über die Gewährung von Steuernachlässen aus Billigkeitsgründen wegen Erwerbslosigkeit und wirtschaftlicher Notlage notwendig. Die Prüfung und Verbescheidung der sich auf viele Hunderte — schätzungsweise 2000 — belaufenden Gesuche belasteten in erster Linie den Personalbestand der Allgemeinen Kirchenkasse, in Fällen aber, in denen es sich um erhebliche Steuerbeträge handelte oder in denen sich Steuerpflichtige mit einem ablehnenden Bescheid nicht zufrieden gaben, auch den Oberkirchenrat.

2. Die Bezüher großer Einkommen bekämpfen die starke Progression in der Einkommensbesteuerung, die sich auch bei der Kirchensteuer dadurch auswirkt, daß sie nicht nach einem eigenen Steuertarif sondern lediglich als prozentualer Zuschlag zur staatlichen Ursteuer erhoben wird. Sie wenden ein, daß die Kirchensteuer mehr den Charakter des Beitrags zu einer Personenvereinigung trage, also in ihrer Höhe nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchengenossen gestaffelt werden dürfe. Sie vergessen, daß gerade aus christlichen, sozialen Grundsätzen heraus diejenigen Kirchengenossen viel leisten sollen, die viel leisten können, und daß jeder nach seinen Kräften am Tragen der gemeinschaftlichen Lasten teilnehmen soll. Es wird zu den Aufgaben der kirchlichen Organe gehören, hierauf die Steuerpflichtigen bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufmerksam zu machen.

Weiter wurde das Pauschalverfahren, nach dem die Masse der Lohn- und Gehaltsempfänger zur Kirchensteuer beigezogen wurde, während Landwirte, Gewerbetreibende und die Empfänger hoher Gehälter individuell veranlagt wurden und bei ihnen aufgrund des

Steuerbescheids ihre Kirchensteuerschuld berechnet wurde, als unbillig und auf die Dauer untragbar angegriffen. Die Anwendung des Pauschalverfahrens ist infolge der Not der Zeitverhältnisse notwendig geworden und bedeutete gegenüber früher zweifellos einen Rückschritt. Mangels ziffernmäßig richtiger Unterlagen bildete es aber den einzig möglichen Ausweg, um damit die Masse der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer beiziehen zu können. Unrichtige Eingruppierungen verursachten massenhaft Eingaben, deren Prüfung und Verbescheidung die Verwaltungsarbeit abermals erhöhte. Das Verfahren gehört nunmehr der Vergangenheit an, da vom Steuerjahr 1927 an auch die Reichssteuerleistungen der Lohn- und Gehaltsempfänger wieder ziffernmäßig genau ermittelt werden.

3. Die Schwierigkeiten bei der Erhebung der Kirchensteuer legen nahe zu erwägen, wie es sich ermöglichen läßt, sie so zu gestalten, daß das kirchliche Leben, insbesondere das Verhältnis zwischen Geistlichen und Kirchengenossen nicht darunter leidet. Eine restlose Übertragung der ganzen Verwaltung der Kirchensteuer auf die Organe der Reichsfinanzverwaltung, wie sie im Jahre 1922 bereits zwischen Reich und Kirche vereinbart war, sich aber infolge der damaligen Währungsverhältnisse nicht bewährt hat, ist bis auf weiteres nicht möglich, weil die Finanzämter mit Arbeiten für Reich und Land so stark in Anspruch genommen sind, daß sie bei dem durch den Personalabbau verursachten Personalmangel nicht auch noch die Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, deren staatliche Steuerleistung vom Arbeitgeber einbehalten wird, auf eigene Verantwortung übernehmen können. Im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse muß die Kirche im eigenen Interesse, um keine ungebührlichen Verzögerungen im Eingang der Steuer zu verursachen, die Einziehung dieses Teils der Kirchensteuer durch ihre eigenen Organe vornehmen lassen, bis stetigere Verhältnisse im Geschäftsstand der Finanzämter

vielleicht doch noch die Übernahme auch dieses Restes eigener kirchlicher Steuerverwaltung neben der Feststellung und Erhebung der Landeskirchensteuerzuschläge zur badischen Grund- und Gewerbesteuer und zur Reichseinkommensteuer der mit Steuerbescheid zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen ermöglichen. Einstweilen empfiehlt es sich, in Landgemeinden die Hilfskassen der Reichsfinanzverwaltung von Fall zu Fall für den Steuereinzug nutzbar zu machen und in größeren Gemeinden entweder geeignete, mit der nötigen Geschäftsgewandtheit ausgestattete Erheber anzustellen oder auch mit Gemeindekassen die Übernahme des Steuereinzugs zu vereinbaren. Inwieweit die bestehenden fünf kirchlichen Bezirkskassen mit dem Steuereinzug vorteilhaft besetzt werden können, bleibt späterer Erwägung vorbehalten.

4. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die weitgehende Arbeitslosigkeit, die nicht nur die Arbeiterschaft sondern auch die kaufmännischen und technischen Angestellten erfaßte, hat leider die Fälle der Notwendigkeit der zwangsweisen Beitreibung der Kirchensteuer ins Ungeheuerliche gesteigert. Es haben sich Zustände entwickelt, die früher kaum bei den staatlichen Steuerkassen bestanden haben. In unseren großen Stadtgemeinden mußten im letzten Jahre vielzuvielen steuerpflichtigen Kirchengenossen durch Zwangsvollstreckung oder doch mindestens durch Androhung derselben gezwungen werden, ihren steuerlichen Verpflichtungen gegenüber Landeskirche und Kirchengemeinden nachzukommen. Aber auch in den Landgemeinden ist die Steuerwilligkeit so sehr zurückgegangen, daß der Oberkirchenrat, um unliebsame Erschütterungen des Gemeindelebens einerseits und Störungen des Betreibungs geschäfts andererseits zu vermeiden, es für zweckmäßig befunden hat, die Beitreibung der Kirchensteuer — von den fünf großen mit den geeigneten Organen ausgestatteten Stadtgemeinden abgesehen — ausschließlich der Allg. Kirchenkasse zu übertragen. Seitdem die

Kirchenkasse die Betreibung übernommen hat, sind rund 29 000 Betreibungsfälle bei ihr in Angriff genommen worden. Weitere 9 000 Fälle harren noch der Bearbeitung.

5. Es liegt nahe, für diesen durchaus unbefriedigenden Zustand in erster Linie die Höhe der Kirchensteuer verantwortlich zu machen. Es ist richtig, daß heute die Kirchensteuerbelastung, gemessen an den Verhältnissen der Vorkriegszeit, in den unteren Steuerstufen ein Mehrfaches und in den oberen Steuerstufen ein Vielfaches ausmacht. Die Gründe hierfür sind in verschiedenen Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben zu suchen. Die Inflation, als deren Abschluß die sog. Aufwertungsgesetzgebung gelten kann, hat der Kirche einen Ausfall an Deckungsmitteln von etwas mehr als 500 000 *R.M.* aus Kapitaleinkünften gebracht. Die durch die Teuerungsverhältnisse gebotene Erhöhung der Gehaltsbezüge hat bei den planmäßigen Geistlichen eine Erhöhung des Bedarfs von 1 761 420 *R.M.* in der Voranschlagsperiode 1915/1919 auf 2 791 190 *R.M.* im Voranschlagsjahr 1926/27 und bei den außerplanmäßigen Geistlichen von 140 000 *R.M.* in der Voranschlagsperiode 1915/1919 auf 515 560 *R.M.* im Voranschlagsjahr 1926/27 verursacht. Dazu kommen noch Mehrererfordernisse für die Beamten, die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen mit einigen Hunderttausend Reichsmark. Die Einrichtung des Religionsunterrichts an den Fortbildungs- und Fachschulen legt der Kirche eine dauernde finanzielle Last von mindestens 300 000 *R.M.* jährlich auf. Es wird ernstlich erwogen werden müssen, ob nicht ein Teil dieser Last der Staatskasse zufällt. Es wird trotz des von Jahr zu Jahr steigenden Besoldungsaufwands das Augenmerk der kirchlichen Finanzverwaltung auf eine Senkung des Kirchensteuerfußes gerichtet sein. Die Sparsamkeit in der Verwaltung hat freilich ihre Grenzen und kann auch kaum weiter gesteigert werden. Bei weiterem wirtschaftlichem Aufstieg muß die sich daraus ergebende Erhöhung der Steuerkraft eine

Milderung der steuerlichen Belastung durch Herabsetzung des Steuerfußes ermöglichen und auch sachlichen Bedürfnissen, deren Befriedigung jetzt zurücktreten muß, muß wieder mehr entsprechen werden können.

6. Im Voranschlag für das Steuerjahr 1925/26 war der Ertrag an Landeskirchensteuer angenommen mit 4 461 410 *R.M.* Demgegenüber steht ein tatsächlicher Steuereingang im gleichen Rechnungsabschnitt von 3 266 534,96 *R.M.*, von denen 1 191 048,93 *R.M.* bei den Finanzkassen eingegangen sind. Im Voranschlag für das Steuerjahr 1926/27 waren 3 830 000 *R.M.* Ertrag der Landeskirchensteuer unter die Deckungsmittel eingesetzt worden. Davon sind bis zum 1. Februar d. J. 2 563 690,92 *R.M.* und davon wieder 1 945 118,49 *R.M.* bei den Finanzkassen eingegangen. Die Fehlbeträge fanden und finden Deckung aus höheren Fondserträgen und aus dem aus den Überschüssen des Rechnungsjahres 1924 gebildeten Betriebsfonds, der allerdings dadurch immer weiter eingezehrt wird. Im Rechnungsjahr 1925/26 sind außerdem ganz erhebliche Einsparungen an den Ausgaben dadurch möglich gewesen, daß die erwartete Besoldungserhöhung, für die rund 800 000 *R.M.* im Voranschlag eingesetzt waren, nicht eingetreten ist.

G. Verfassung und Gesetzgebung.

1. Einige Synoden haben es beantragt, daß die Kirchenwahlen auf den Sonntag gelegt wurden, weil die Kirche sich dadurch mit-schuldig mache an der jetzt schon bedenklichen Entweihung und Zerstörung des Sonntags. In der Verlegung der Wahlen auf den Sonntag ist die Kirche dem Beispiel des Staates gefolgt. Es dürfte auch mit Rücksicht auf diejenigen Wähler, die am Werktag nur schwer ihr Wahlrecht ausüben können, geboten sein, bei dieser Übung zu bleiben. Zu erwägen wäre nur etwa, ob man nicht den in der Wahlordnung vorgesehenen „Tag“ (Landessynodalwahlordnung § 3 Abs.

1) teilen und einige Stunden der Wahlhandlung auf den Samstag legen könnte, um denjenigen Wählern gerecht zu werden, die die Wahl am Sonntag verabsäumen. Im übrigen wird man sagen müssen, daß eine kirchliche Wahlhandlung doch auch mit zum Aufbau der Kirche beitragen soll und deshalb eine sehr ernste und des Sonntags nicht unwürdige Handlung ist. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfte von einer Entweihung des Sonntags durch Kirchenwahlen nicht die Rede sein.

2. Immer wieder kommt der Wunsch, es möchten die Kirchnaustrittserklärungen ähnlich wie in Württemberg nicht sofort sondern erst nach einer 4 Wochen darauf erfolgenden 2. Erklärung in Rechtskraft treten. Eine Synode hat einstimmig diesen Wunsch zum Ausdruck gebracht. Vielleicht könnte mancher Austritt dadurch aufgehalten werden, daß Zeit für seelsorgerliche Einwirkung gegeben ist. Dies hätte aber eine entsprechende Änderung des Kirchensteuergesetzes zur Voraussetzung.

3. Es kommt neuerdings wiederholt vor, daß Ortsgruppen des Volkskirchenbundes die Kirche zu einem Gottesdienst beantragen, wohl auch einen Hauptgottesdienst für sich beanspruchen mit Berufung auf § 57 K. V. Dieser § handelt aber von einer geordneten Minderheitsversorgung, die auf Antrag dieser Minderheit und nach Anhören der Gemeinde vom Oberkirchenrat gestattet werden kann. Die gottesdienstliche Bedienung der Minderheit kann hierbei selbstverständlich nur neben dem geordneten Gemeindegottesdienst zu einer mit dem Kirchengemeinderat verabredeten Zeit stattfinden, nicht aber anstelle des geordneten Gemeindegottesdienstes. Außerhalb dieser Bestimmungen der Kirchenverfassung kann u. E. eine bestimmte Gruppe nur zu besonderen Veranlassungen das Gotteshaus bekommen, ähnlich wie dies auch bei einem Verein der Fall ist. Die Entscheidung darüber steht dem Kirchengemeinderat zu. Die Abhaltung

von regelmäßig wiederkehrenden Gottesdiensten durch eine besondere kirchenpolitische Gruppe, dazu noch anstelle des geordneten Gemeindegottesdienstes, bedeutet eine Durchbrechung aller kirchlichen Ordnung, die für eine Kirche ganz unerträglich ist. Es empfiehlt sich, daß die Landessynode zu dieser Frage Stellung nimmt.

Noch größer dünkt uns dabei die andere Gefahr zu sein, daß es heißt: hier sozialistischer, hier bürgerlicher Gottesdienst. Dadurch würde der unselige Klassenkampf, der unser Volk auseinanderreißt, auch in die Kirche hineingetragen, die doch gerade dazu berufen ist, diesen Kampf zu entgiften und eine Gemeinschaft zu schaffen, die über die Klassen, Stände, Berufe und sonstige Schranken hinausgeht und allesamt auf dem einen Grund, der von Gott gelegt ist, und zu dem einen Ziel vereinigt, Gottes Tempel zu werden, eine Gemeinschaft, in der es heißt: hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib, denn ihr seid allzumal einer in Christus Jesus (Gal. 3, 28).

Nur dadurch, daß wir einander mit Vertrauen entgegenkommen und uns zusammenschließen, anstatt 2 Kirchen nebeneinander aufzurichten, die sich dann gegenseitig mit Mißtrauen gegenüberstehen, werden wir imstande sein, die soziale Aufgabe der Kirche Christi zu erfüllen. Auch wir erachten es ja als eine der dringendsten Aufgaben der Kirche in unserer Zeit, den ihr entfremdeten Massen der Arbeiterschaft wieder nahe zu kommen, sie zu suchen, ihr Mißtrauen zu überwinden und ihnen den Anschluß an die Kirche zu erleichtern. Wir sind der Meinung, daß die Kirche Christi von ihrem Herrn und Meister den klaren und unweigerlichen Auftrag hat, eine Beschützerin und Helferin der Armen, Schwachen und Bedrückten zu sein und alle Ungerechtigkeit und Gewalttätigkeit rücksichtslos zu bekämpfen, und daß auch sie allein im Evangelium Christi die Quelle besitzt, aus der Gerechtigkeit

Liebe und Frieden unter den Menschen, Klassen und Völkern fließen kann. Darum ist es unser brennendes Verlangen, daß allen Gliedern unseres Volkes der Zugang zu dieser Quelle geöffnet und daß alles aus dem Wege geräumt wird, was ihn zu versperren oder zu erschweren geeignet ist. Denn das ist unsere feste Überzeugung, daß nichts anderes unserem Volk helfen kann in seiner äußeren und inneren Not als der Herr Christus und sein

Wort. Unsere Kirche aber will ja dies allein: ihn den Menschen bringen und die Menschen zu ihm führen, damit seine Lebens- und Liebeskräfte wirksam werden. Und es will uns dünken, daß dies unsere gemeinsame Aufgabe ist und sein sollte, ohne Unterschied der Stände und Klassen, der Gruppen und Parteien, für Christus zu sammeln, zu werben, zu arbeiten und die Kirche zu bauen, damit sie ein heiliger Tempel Gottes werde.

Im Namen der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens

beauftragt die Evangelische Kirchenregierung den Kirchenpräsidenten D. Wurth, der Evangelischen Landessynode den angeschlossenen

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über

die Regelung des Haushalts der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zu Vertretern der Kirchenregierung für den Entwurf werden die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt.

Karlsruhe, den 8. Februar 1927.

Evangelische Kirchenregierung.

Der Kirchenpräsident:

D. Wurth.

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die
Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927
bis 31. März 1930) und ihre Deckungsmittel betr.

Die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche
Badens hat durch die Landessynode am
März 1927 das folgende kirchliche Gesetz beschlo-
ßen:

Artikel 1.

a. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die
Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April
1927 bis 31. März 1930) werden aufgrund des
angeschlossenen Voranschlags festgesetzt auf
6 482 630 *R.M.* im Durchschnitt der drei ge-
nannten Rechnungsjahre.

b. Zur Deckung des Aufwands sind zu verwen-
den:

1. der Reinertrag der Zentral-
pfarrkasse veranschlagt zu . . . 888 000 *R.M.*
übertrag 888 000 *R.M.*

übertrag 888 000 *R.M.*

2. der Staatsbeitrag zur Aufbes-
ferung gering besoldeter Geist-
licher mit 900 000 *R.M.*
3. die Einnahmen und Beiträge
von Gemeinden und Fonds
mit 136 400 *R.M.*
4. die Einnahmen aus der Hin-
terbliebenenversorgung der
Geistlichen veranschlagt zu . . . 11 700 *R.M.*
5. die Einnahmen aus der lan-
deskirchlichen Volksmission
veranschlagt zu 6 000 *R.M.*
übertrag 1 942 100 *R.M.*

	übertrag	1 942 100 <i>R.M.</i>
6.	die Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht an Fachschulen veranschlagt zu	32 000 <i>R.M.</i>
7.	die Überschüsse unmittelbarer kirchlicher Fonds veranschlagt zu	4 630 <i>R.M.</i>
8.	die Zinsen aus dem Geldverkehr mit Banken veranschlagt zu	38 000 <i>R.M.</i>
9.	die niedergeschlagenen, nachträglich wieder flüssig gewordenen Steuerbeträge aus Rückständen früherer Jahre veranschlagt zu	100 000 <i>R.M.</i>
10.	die sonstigen Einnahmen der Allg. Evang. Kirchenkasse veranschlagt zu	12 800 <i>R.M.</i>
	Zusammen im Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929	2 129 530 <i>R.M.</i>
c.	Das weitere Erfordernis im Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 mit 4 353 100 <i>R.M.</i> und für die drei Rechnungsjahre zusammen mit 13 059 300 <i>R.M.</i> ist durch Steuererhebung nach den Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 und des Notgesetzes vom 9. Oktober 1923 (Staatl. G. u. VBl. 1922 S. 493, 1923 S. 231 und 325) aufzubringen.	
d.	Reicht das Steueraufkommen zur Deckung des Erfordernisses von 13 059 300 <i>R.M.</i> für die drei Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 nicht aus, so ist der für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 sich ergebende Fehlbetrag durch die im umlaufenden Betriebsfonds vorhandenen Mittel zu decken.	

Artikel 2.

Es sind 10 v. H. der Ursteuern, die durch die vom Minister des Kultus und Unterrichts ge-

mäß Art. 12 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende Verordnung als Steuergrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer in den Kirchensteuerjahren 1927, 1928 und 1929 bestimmt werden, zu erheben.

Artikel 3.

Die Evang. Kirchenregierung wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt. Der Ermäßigungsbeschluß der Kirchenregierung kann nur mit Wirkung vom Beginn der Rechnungsjahre 1928 oder 1929 an in Kraft gesetzt werden.

Artikel 4.

Der Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Allg. Evang. Kirchenkasse wird bis auf weiteres auf 1½ Millionen Reichsmark festgesetzt.

Artikel 5.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung der Evang. Kirchenregierung im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Allg. Evang. Kirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirche benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von 1 Million Reichsmark.

Artikel 6.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Art. 5 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Allg. Evang. Kirchenkasse durch die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung in Karlsruhe beschaffen zu lassen. Die Bestimmung des Zinsfußes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

Artikel 7.

Sollte bis zum 31. März 1930 der Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1930, 1931 und 1932

noch nicht durch die Landessynode verbeschieden sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortbezahlt werden, wie sie im vorliegenden Vorausschlag nebst künftigen Nachträgen bewilligt worden sind.

Bis zur Erlassung des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung der Landeskirchensteuer in den Rechnungsjahren 1930, 1931 und 1932 durch die Landessynode sind der Erhebung der Landeskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1930 diejenigen Steuerföhe zugrunde zu legen, die durch dieses Gesetz von der Landessynode für das Rechnungsjahr 1929 genehmigt sind.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Artikel 9.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1927.

Evangelische Kirchenregierung.

Begründung.

Mit vorliegendem Gesetzentwurf wird seit der grundlegenden Veränderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum erstenmal wieder der Haushalt der Evang.-prot. Landeskirche in Übereinstimmung mit Art. 16 des Landeskirchensteuergesetzes und § 105 der Kirchenverfassung für einen Zeitraum von drei Jahren festgestellt. Maßgebend hierfür ist zunächst der Wunsch, den Haushaltszeitraum in Übereinstimmung zu bringen mit den ordentlichen Tagungen der Landessynode, die nach § 98 der Kir-

chenverfassung im ersten und vierten Jahre zu je einer ordentlichen Tagung einzuberufen ist. Die Aufstellung des Haushaltsplans für ein Rechnungsjahr nimmt aber auch die mit den vorbereitenden Arbeiten befaßten Beamten allzusehr in Anspruch und raubt ihnen die für andere Arbeiten dringend erforderliche Zeit, was sich bei dem durch die Maßnahmen der letzten Landessynode wesentlich verringerten Beamtenbestand ganz empfindlich bemerkbar macht. Auch um Zeit für die Bearbeitung anderer Gegenstände zu gewinnen, empfiehlt sich deshalb die Aufgabe des einjährigen Haushaltszeitraums und die Rückkehr zu dem nach der Kirchenverfassung als Norm bestimmten Haushaltszeitraum. Auch der Landessynode wird durch den Wegfall der jährlichen Beratung Zeit für andere Vorlagen gewonnen.

Die für den dreijährigen Haushaltszeitraum geltend gemachten Gründe müßten jedoch zurücktreten, wenn nicht auch die wirtschaftlichen Verhältnisse sich im letzten Jahre so entwickelt hätten, daß man ihnen Stetigkeit zutrauen dürfte. Es ist unwiderprochen, daß im Jahre 1926 trotz weitgehender Arbeitslosigkeit sich die allgemeine wirtschaftliche Lage, insbesondere die Produktions- und Absatzverhältnisse in der Industrie wesentlich gebessert haben und auch jetzt in fortschreitender Gesundung begriffen sind. Es darf hierwegen auf die nach und nach kundbar werdenden Berichte der verantwortlichen Organe der großen Erwerbsgesellschaften, insbesondere der Großbanken Bezug genommen werden. Auch die Entwicklung des Ertrags der Landeskirchensteuer der durch Steuerbescheid zu veranlagenden Einkommensteuerepflichtigen läßt die Annahme als begründet erscheinen, daß die Verdienstmöglichkeiten sich gehoben, die Geschäftsgewinne sich gebessert haben. Selbstverständlich ist bei der Aufstellung eines Vorausschlages für drei Jahre ganz besondere Vorsicht geboten und sind bei der Bemessung der Höhe der Ausgaben auch wirtschaftliche Rückschlüsse in Rechnung zu stellen.

Nachdem die Reichsteuergesetzgebung wohl auf längere Zeit beständig geworden ist, darf auch damit gerechnet werden, daß die badische Landessteuergesetzgebung, die im vorigen Jahre ebenfalls eine Änderung erfahren hat, keine den Ertrag der Landeskirchensteuer wesentlich beeinflussenden Änderungen mehr durchmachen muß. Es stehen deshalb auch vom Gesichtspunkt der Gesetzgebung über die Ursteuern keine Bedenken entgegen, einen Haushaltszeitraum von längerer Dauer wieder einzuführen.

Die in dem anliegenden Voranschlag eingelegten Ausgabebeträge und Einnahmen sind Durchschnittssätze, die gewonnen worden sind aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs und des voraussichtlichen Aufkommens in den drei Jahren. Sie können beim Vollzug des Voranschlags in einem Jahr einmal überschritten werden oder zurückbleiben, im Gesamtbetrag der drei Jahre darf jedoch nicht mehr als das Dreifache des Durchschnittssatzes verausgabt werden. Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel 1.

1. Die Errechnung der Bedarfs- und Deckungsziffern ist im anliegenden Voranschlag selbst bei den einzelnen Abschnitten erläutert.
2. Es kann damit gerechnet werden, daß nach dem endgültigen Abschluß des Rechnungsjahres 1926 im laufenden Betriebsfonds so viel Mittel vorhanden sein werden, daß daraus ein durch das Aufkommen an Landeskirchensteuer nicht gedeckter Fehlbetrag gedeckt werden kann.

Zu Artikel 2.

Mit Rücksicht auf die Höhe des durch Landeskirchensteuer zu deckenden Bedarfs muß der nach Art. 14 des Landeskirchensteuergesetzes zulässige Höchstsatz an Landeskirchensteuer erhoben werden. Es darf hierwegen auf die Erläuterungen zu den Einnahmeposten im Voranschlag Bezug genommen werden.

Zu Artikel 3.

Sollten im Laufe des Voranschlagszeitraums sich durch günstige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Einkünfte der Landeskirche aus dem Kirchenvermögen oder aus der Landeskirchensteuer so erheblich steigern, daß sich nach Deckung des Fehlbetrags ein Überschuß ergeben würde, so soll die Kirchenregierung in der Lage sein, von sich aus eine Herabsetzung des Landeskirchensteuerjahres anzuordnen, ohne erst die Landesynode zusammenrufen zu müssen. Die Ermächtigung hierzu wird der Kirchenregierung durch die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung erteilt. Um Störungen im Erhebungsgeschäft zu vermeiden, soll die Ermäßigung aber nur mit Beginn eines Steuerjahres eintreten können.

Zu Artikel 4.

Um den kirchlichen Haushalt unabhängig von den zeitlichen Schwankungen des Steuereingangs fortführen zu können, ist notwendig, daß die für einen Zeitraum von vier Monaten erforderlichen Geldmittel in Gestalt eines Betriebsfonds in den kirchlichen Kassen vorhanden sind. Es wird Aufgabe der kirchlichen Finanzgebarung sein, diesen Betriebsfonds, soweit er nicht aus Mehreinträgen der Einnahmen der letzten Rechnungsjahre bereits vorhanden ist, in den künftigen Jahren anzusammeln und auf seiner Höhe zu erhalten.

Zu Artikel 5.

Da der Steuereingang infolge des ungleichmäßigen Zustellens der Steuerbescheide aus den Herbst- und Frühjahrsveranlagungen, infolge der sich leider von Jahr zu Jahr immer mehr verzögernden Behändigung der Forderungszettel über die Kirchensteuerschuld der Lohnsteuerpflichtigen und infolge der Ungleichmäßigkeit der Steuerzahlungen sehr unregelmäßig ist und deshalb insbesondere nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, daß die erforderlichen Geldmittel stets auf einen bestimmten Zeitpunkt

vorhanden sein werden, soll durch die vorgeschlagene Bestimmung die gesetzliche Unterlage dafür geschaffen werden, in Zeiten der Geldknappheit die erforderlichen Geldmittel durch Aufnahme von Anleihen bereit zu stellen. Die Aufnahme von Anleihen ist nur als vorübergehende Maßnahme gedacht. Sie hat sich im Rechnungsjahr 1926, in dem zweimal in den Sommermonaten Darlehen aufgenommen werden mußten, bewährt.

Zu Artikel 6.

Die vorgeschlagene Bestimmung trifft Vorsehr, wer zur Schuldaufnahme befugt ist, in welcher Form sie erfolgen soll und wer die Bedingungen vereinbart.

Zu Artikel 7.

Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob im Jahre 1930 die Landessynode sich so rechtzeitig mit der Beratung des Voranschlags für den Haushaltszeitraum 1. April 1930 bis 31. März 1933 befassen kann, daß er mit dem 1. April 1930 vollzugsreif ist, wird durch die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung die Ermächtigung gegeben, die Ausgaben persönlicher und sachlicher Art nach dem 31. März 1930 zu den Sätzen des vorliegenden Voranschlags zu vollziehen, um nicht die Wirtschaftsführung der Landeskirche zu stören. Aus den gleichen Erwägungen muß auch die Steuererhebung in dem nach dem 31. März 1930 liegenden Zeitraum gesetzlich ermöglicht und sichergestellt werden.

Bereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Boranschlag

für

1927, 1928 und 1929

(1. April 1927/30)

I. Teil.

Regiekasse

des Evangelischen Oberkirchenrats.

Verzeichnis evangelisch-protestantischer Landeskirchen Baden

Voranschlag

1927, 1928 und 1929

(1. Teil 1927/28)

I. Teil

Regierung

des Evangelischen Oberkirchenrats

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich <i>R.M.</i>	Vester Voranschlag (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen
Ausgaben.				
1	Bezüge der Beamten des Evang. Oberkirchenrats als der obersten Landeskirchenbehörde und als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde ¹⁾ .			<p>¹⁾ Diese Teilung der einheitlichen obersten Kirchenbehörde erfolgt nur für die Aufstellung des Voranschlags, weil der Staat nach der Vereinbarung mit dem Evang. Oberkirchenrat über seine Beteiligung an dem Aufwand für die Verwaltung des Evang. Kirchenvermögens vom 1. 7. 1908 (VBl. 1908 S. 120) 31. 8. 1909 an nachstehend aufgeführten persönlichen und sachlichen Ausgaben teilnimmt, die festhalb einzeln im Voranschlag und in der Rechnung ausgeschrieben werden müssen. Der Staat ersetzt darnach an die Kirche ein Viertel der Dienstbezüge eines weltlichen Präsidenten, die Hälfte des Diensteinkommens der weltlichen Kollegialmitglieder und der gemeinschaftlichen Beamten und Angestellten (Pos. 1 a β und 3), die Hälfte der Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegelder dieser Beamten (Pos. 4), von der Hinterbliebenenversorgung eines weltlichen Präsidenten ein Viertel, von derjenigen der weltlichen Kollegialmitglieder die Hälfte (Pos. 5 b β) und von derjenigen der gemeinschaftlichen Beamten drei Viertel und ein Drittel des sachlichen Aufwandes (Pos. 7) — vergl. Einnahmen Pos. 1 b.</p> <p>²⁾ Die Verminderung der Stellenzahl ist nur eine scheinbare, weil die beiden bisher rein kirchlichen Beamtenstellen eines Finanzrats (Hilfsarbeiters) in Gruppe XI und eines Revisionsinspektors in Gruppe VIII unter Pos. 1 a β als kirchlich-staatliche Stellen aufgenommen sind in der Annahme, daß der Staat mit Beginn seiner Haushaltsperiode 1928/29 an dem auf ihn nach der Vereinbarung vom 1. 7. 1908/31. 8. 1909 entfallenden Anteil an dem Gehaltsaufkommen für diese Stelleninhaber teilnehmen wird. Für das Rechnungsjahr 1927 ist das Aufkommen für diese Stellen aus rein</p>
	a. Bezüge der planmäßigen Beamten.			
	α . als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte).			
		Durchschnittlicher Aufwand der drei Rechnungsjahre 1927, 1928, 1929 <i>R.M.</i>		
	1 Kirchenpräsident, Gruppe B 3	22 179 <i>R.M.</i>		
	Aufwendungsgeld	2 400 "	24 579	
	1 Prälat, Gruppe B 2		18 182	
	1 Oberkirchenrat, Gruppe XIII		12 387	
	1 Hilfsarbeiter, Pfarrer, Gr. XI		9 137	
	1 Bauvat, Gruppe X		5 807	
	1 Verwaltungsoberinspektor, Gruppe IX		5 894	
	2 Kanzleisekretäre (darunter ein Hausmeister), Gruppe V		8 010	
	1 Maschinenmeister, Gruppe V			
	9 (bisher 11 Stellen) ²⁾		83 996	
	Dazu wie bisher der Unterschied zwischen dem Einkommen eines unter 1 a β aufgeführten weltlichen Oberkirchenrats aus Gruppe B 2 und Gruppe XIII ²⁾		4 996	
	Summe II 1 a α	88 992	89 000	101 150
	Übertrag	89 000	101 150	

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich R. M.	Beste Voranschlag (1926) R. M.	Erläuterungen
	Ausgaben.			
	Übertrag . . .	89 000	101 150	
	β. als oberste kirchliche Vermögensverwal- tungsbehörde:			
		Durchschnitt- licher Aufwand der drei Rech- nungsjahre 1927, 1928, 1929 R. M.		
	2 Oberkirchenräte, Gruppe XIII	24 213		
	1 Rechnungsdirektor, „ XI	8 648		
	1 Finanzrat (Hilfsarbeiter) Gruppe XI ⁴⁾	9 225		
	2 Finanzräte, Gruppe X	16 304		
	3 Oberrechnungsräte, Gr. X			
	1 Oberrechnungsrat bei der Zentralbehörde (Vorstand der Revision), Gruppe X ⁵⁾	36 114		
	1 Oberrechnungsrat als Leiter der Registratur, Gruppe X			
	3 Rechnungsräte, Gruppe IX			
	1 Revisionsoberinspektor, Gr. IX	28 504		
	1 Oberregistrator, Gruppe IX			
	3 Finanzinspektoren, Gr. VIII	21 522		
	2 Revisionsinspektoren, Gr. VIII ⁶⁾			
	1 Verwaltungsobersekretär, Gruppe VII	4 415		
	22 Stellen (bisher 19)			
	Summe 1 a β	148 945 ⁷⁾	148 950	121 540
	Zahl der planmäßigen Stellen beim Evang. Oberkirchenrat:			
	rein kirchliche (α) 9 bisher 11			
	kirchlich-staatliche (β) 22 bisher 19			
	Summe 31 geg. bisher 30			
	Übertrag	237 950	222 690	

kirchlichen Mitteln zu bestreiten, da der Staat für seine Haushaltsperiode 1926/27 es abgelehnt hat, die Stellen in jenem Voranschlag vorzusehen.

³⁾ Die Landes Synode 1926 war der Auffassung, daß die Stelle des Stellvertreters des Kirchenpräsidenten in B 2 einzureichen ist. Da der an dem Haushaltsplan kommen beteiligte Staat die Höher-Gruppierung für den Haushaltsplan 1926/27 abgelehnt hat, muß der Gehaltsunterschied zwischen B 2 und XIII aus rein kirchlichen Mitteln bestritten werden. Für die kommende Voranschlagsperiode wird die Erhöhung beim Staat erneut anzufordern sein.

⁴⁾ Vergl. Anmerkung 2.

⁵⁾ § 41 der staatlichen Ortskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922 und § 141 der kirchlichen Vorschriften über die Verwaltung des kirchlichen Kirchenvermögens vom 17. Juli 1908 schreiben eine Abhör der örtlichen Fonds- und Kirchensteuerrechnungen vor. Die Arbeiten wurden früher bei der 1923 abgedauten Oberrevision vorgenommen und sind dann unterblieben, bis veränderte Vorfälle 1926 es wieder nötig erscheinen ließen, die Abhör teilweise aufzunehmen. Außerdem müssen die Rechnungen der großen unmittelbaren Fonds abgehört werden. Die Erledigung all dieser Aufgaben ist der Revision zugewiesen, der deshalb eine Vorstandsstelle in Gruppe X für eine mit den einschlägigen Propagandavertrauten, älteren, erfahrenen Beamten und eine Stelle für einen Revisionsinspektor mitgegeben werden. Für 1927 muß der Aufwand aus rein kirchlichen Mitteln bestritten werden, während für 1928 und 1929 der Staat sich an den Stellen, die zum Teil durch seine Vorschriften mitbestritten wird.

Ab- schnitt	Gegenstand	Jahr 1927, 1928 und 1929 jährlich R.M.	Bester Voranschlag (1926) R.M.	Erläuterungen
Ausgaben.				
	Übertrag . . .	237 950	222 690	
b.	Bezüge der außerplanmäßigen Beamten			
α.	als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte)			
	1 außerplanmäßige Stelle in Gruppe X (1 Vikar beim Sekretariat) ⁶⁾ . . .	5 050	5 050	
β.	als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde	—	—	
	Summe Abschnitt 1	243 000	227 740	
2	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats (auch des bautechnischen Beamten)	10 000	10 000	
3	Andere persönliche Ausgaben für den Evang. Oberkirchenrat:			
		Als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchlich) R.M.	Als Vermögensverwaltung R.M.	
	Für Führung der Regiekasse	500	500	
	Für Anshilfe bei der Revision und bei der Registratur	1 800	1 400	
	Fünf Angestellte der Kanzlei einschließlich Versicherungskosten	—	8 550	
	Zwei Angestellte der Bauabteilung einschließlich Versicherungskosten ⁹⁾	4 250	—	
	Für einen vertraglich angestellten Diener einschließlich Versicherungskosten	—	2 520	
		6 550	12 970 ⁷⁾	
		19 520	15 800	
	Summe Abschnitt 3 . . .	19 520	15 800	

⁶⁾ Die eine dieser beiden Stellen war bisher als eine kirchliche vorgeesehen, vergl. Anm. 2.
⁷⁾ Von diesem Aufwand trägt der Staat die Hälfte, vergl. Anm. 1 unter Einnahme Pos. 1 b.
⁸⁾ Auf dem Sekretariat war bisher neben einem weltlichen Beamten stets ein jüngerer unehändiger Geistlicher beschäftigt. Wegen des starken Mangels an Geistlichen wurde seit Juli 1926 auf diese Arbeitskraft verzichtet, die Stelle wird aber auf die Dauer nicht unbesezt bleiben können.

⁹⁾ Die Bauabteilung, die aus einem Baubeamten (vgl. Pos. 1 u. a) und zwei vertragsmäßigen Angestellten besteht, hat im wesentlichen die Aufgabe, die Bauverhältnisse für die unmittelbaren Fonds aufzustellen und die darnach erforderlichen Arbeiten durchzuführen, die von den Gemeinden vorgelegten Bauprojekte zu begutachten und auf Verlangen solche Bauten zu überwachen.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich <i>R.M.</i>	Letzter Voranschlag (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen
Ausgaben.				
4	Ruhe- und Unterstüßungsgehälter für die Beamten des Evang. Oberkirchenrats:			
		Als oberste Landes- Kirchen- behörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i>	Als Ver- mögens- verwaltung <i>R.M.</i>	
	Ruhegehälter:			
	1 früherer Präsident . . .	10 783 ¹⁰⁾	6 612	
	5 frühere weltliche Kollegialmitglieder	1 713 ¹⁰⁾	50 004	
	2 frühere geistliche Kollegialmitglieder	28 400	—	
	9 frühere Beamte der Vermögensverwaltung . . .	—	41 946	
	4 frühere Beamte der ehemaligen Bauämter . . .	19 774	—	
	21 Ruhegehaltsempfänger ¹¹⁾	55 670	98 562	
	Guttatsweise Unterstüßungsgehälter	5 000	—	
		60 670	98 562 ⁷⁾	
		159 232 ¹²⁾		
	Summe Abschnitt 4 . . .	159 240	162 540	
5	Verforgung der Hinterbliebenen ehemaliger Beamten des Oberkirchenrats:			
		Als oberste Landes- Kirchen- behörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i>	Als Ver- mögensver- waltung <i>R.M.</i>	
	a. Beiträge ¹³⁾ an die Beamtenwitwen- jetzt Landeshauptkasse ge- mäß Art. 6 der Ver- einbarung vom 1. Juli 1908 31. Aug. 1909 u. zwar:			
				10) Von den nach § 126 Abs. 6 RB. in der Fassung vom 17. März 1924 (BBl. S. 34) zu berechnenden Ruhegehältern bleiben die über die staatlichen Sätze hinausgehenden Beirreffnisse der Kirche allein zur Last.
				11) Zu diesen 21 Ruhegehaltsempfängern kommen noch weitere 5, die als ehemalige Bezirksbeamte ihre Bezüge aus dem Ertrag des von den Bezirksstellen verwalteten Vermögens beziehen.
				12) Demgegenüber beträgt der Aufwand für die aktiven Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats Pos. 1 a x 89 000 <i>R.M.</i> Pos. 1 a y 148 950 <i>R.M.</i> Pos. 1 b 5 050 <i>R.M.</i> Pos. 3 19 520 <i>R.M.</i> zusammen 262 520 <i>R.M.</i> und zwar als oberste Landes- Kirchenbehörde . . . 100 000 <i>R.M.</i> als Vermögensver- waltung 161 920 <i>R.M.</i>
				13) Die Gegenleistung für diese Beiträge besteht darin, daß der Staat die Hinterbliebenenbezüge der gemeinschaftlichen Beamten zu drei Viertel trägt.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich <i>R.M.</i>	Letzter Voranschlag (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen																																
Ausgaben.																																				
	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Als oberste Landes- kirchen- behörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i></th> <th style="text-align: center;">Als Ver- mögensver- waltung <i>R.M.</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>nach Artikel 6 Ziff. 2 a</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2 000</td> </tr> <tr> <td> " " 6 " 2 b</td> <td></td> <td style="text-align: right;">12 100</td> </tr> <tr> <td> " " 6 " 2 c</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2 400</td> </tr> <tr> <td>b. "Witwen" u. Waisenge- halte:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> α. an die Hinterblie- benen von drei geist- lichen Mitgliedern des Oberkirchenrats und von drei Be- amten der früheren Bauämter</td> <td style="text-align: right;">19 910</td> <td style="text-align: center;">—</td> </tr> <tr> <td> β. an die Hinterblie- benen eines früheren weltlichen Präside- nten¹⁴⁾ und eines weltlichen Kollegial- mitglieds</td> <td style="text-align: right;">3 250</td> <td style="text-align: right;">8 720</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">23 160</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">25 220⁷⁾</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">48 380</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">Summe Abschnitt 5 . . .</td> <td style="text-align: right;">48 380</td> <td style="text-align: right;">44 250</td> </tr> </tbody> </table>		Als oberste Landes- kirchen- behörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i>	Als Ver- mögensver- waltung <i>R.M.</i>	nach Artikel 6 Ziff. 2 a		2 000	" " 6 " 2 b		12 100	" " 6 " 2 c		2 400	b. "Witwen" u. Waisenge- halte:			α. an die Hinterblie- benen von drei geist- lichen Mitgliedern des Oberkirchenrats und von drei Be- amten der früheren Bauämter	19 910	—	β. an die Hinterblie- benen eines früheren weltlichen Präside- nten ¹⁴⁾ und eines weltlichen Kollegial- mitglieds	3 250	8 720		23 160	25 220 ⁷⁾		48 380			Summe Abschnitt 5 . . .		48 380	44 250			
	Als oberste Landes- kirchen- behörde (rein kirchlich) <i>R.M.</i>	Als Ver- mögensver- waltung <i>R.M.</i>																																		
nach Artikel 6 Ziff. 2 a		2 000																																		
" " 6 " 2 b		12 100																																		
" " 6 " 2 c		2 400																																		
b. "Witwen" u. Waisenge- halte:																																				
α. an die Hinterblie- benen von drei geist- lichen Mitgliedern des Oberkirchenrats und von drei Be- amten der früheren Bauämter	19 910	—																																		
β. an die Hinterblie- benen eines früheren weltlichen Präside- nten ¹⁴⁾ und eines weltlichen Kollegial- mitglieds	3 250	8 720																																		
	23 160	25 220 ⁷⁾																																		
	48 380																																			
	Summe Abschnitt 5 . . .		48 380	44 250																																
6	Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	2 000 ¹⁵⁾	2 000	¹⁴⁾ Während der Staat bisher von dem Ruhegehalt dieses Präsidenten über den vereinbarungsmäßigen Anteil hinaus den Betrag noch ersetzt hat, den der Präsident in fast 45jährigem Staatsdienst als Ruhegehalt erdient hatte, lehnt er eine gleiche Beteiligung am Hinterbliebenenaufwand ab. Dadurch wird die Kirche um über 4 000 <i>R.M.</i> mehr belastet.																																
7	Sachliche Amtskosten.			¹⁵⁾ Davon entfallen auf Beamte der Vermögensverwaltung 1 500 <i>R.M.</i> An diesem Aufwand nimmt der Staat teil.																																
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tbody> <tr> <td>a. für den Oberkirchenrat ohne das kirchliche Baupersonal:</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. Mietzins der Dienst- und Wohnräume¹⁶⁾</td> <td style="text-align: right;"><i>R.M.</i> 37 500</td> </tr> <tr> <td> b. für die der Regiekasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes . . .</td> <td style="text-align: right;">1 200</td> </tr> <tr> <td> c. Schreibmaterialien und Drucksachen</td> <td style="text-align: right;">6 500</td> </tr> <tr> <td>Übertrag</td> <td style="text-align: right;"><i>R.M.</i> 45 200</td> </tr> </tbody> </table>	a. für den Oberkirchenrat ohne das kirchliche Baupersonal:		a. Mietzins der Dienst- und Wohnräume ¹⁶⁾	<i>R.M.</i> 37 500	b. für die der Regiekasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes . . .	1 200	c. Schreibmaterialien und Drucksachen	6 500	Übertrag	<i>R.M.</i> 45 200			¹⁶⁾ Das Oberkirchenratsgebäude ist Eigentum des Unterländer Evang. Kirchenfonds, der es an die Landeskirche vermietet hat. Von dem Mietzins von 42 500 <i>R.M.</i> werden von den Inhabern der Dienst- und Privatwohnungen 18 200 <i>R.M.</i> und von der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung (Bezirksverwaltung) Karlsruhe 5 000 <i>R.M.</i> ersetzt, so daß für die eigentlichen Dienst-räume eine Miete von 24 800 <i>R.M.</i> bezahlt wird.																						
a. für den Oberkirchenrat ohne das kirchliche Baupersonal:																																				
a. Mietzins der Dienst- und Wohnräume ¹⁶⁾	<i>R.M.</i> 37 500																																			
b. für die der Regiekasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes . . .	1 200																																			
c. Schreibmaterialien und Drucksachen	6 500																																			
Übertrag	<i>R.M.</i> 45 200																																			

6. R.V.
März
berech-
bleiben
Sätze
iffe der

ltsemp-
tere 5,
bezirks-
dem
bezirks-
ngens

er Auf-
eamten
Oberkir-

000 *R.M.*
950 *R.M.*
050 *R.M.*
520 *R.M.*
520 *R.M.*

000 *R.M.*
920 *R.M.*

diese Be-
ab der
benenbe-
aftlichen
el trägt.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich R.M.	Best. Voranschlag (1926) R.M.	Erläuterungen
Ausgaben.				
	Übertrag . . . R.M. 45,200			
	d. für Literatur " ¹⁷⁾ 4 500			¹⁷⁾ Darunter befinden sich 2500 R.M., die schon zwei Mal für Herstellung und Druck eines neuen Bücherverzeichnisses vorgesehen, aber noch nicht verwendet wurden.
	e. für Beleuchtung u. Heizung " 11 700			
	f. Porto und Frachtkosten " 5 500			
	g. für verschiedene sonstige Bedürfnisse (insbesondere für Reinhaltung des Gebäudes und der Diensträume, Haftpflicht- u. Versicherung) " 9 220	76 120 ¹⁸⁾	85 600	
	β. Für das kirchliche Bauwesen	200	400	¹⁸⁾ Der Aufwand ist gegenüber dem bisherigen Voranschlagsatz geringer, einmal, weil die Ausgaben so sparsam als möglich angelegt, dann aber auch, weil der Beitrag an den Deutschen Evang. Kirchenausschuß mit jährlich 5 600 R.M., der bisher unter Pos. 7 * g enthalten war, jetzt unter Pos. 8 erscheint, die deshalb auch gegenüber dem bisherigen Voranschlagsatz die starke Erhöhung erfahren hat.
	Summe Abschnitt 7	76 320	86 000	
8	Sonstiges	6 200 ¹⁸⁾	300	
Zusammenstellung.				
	Abchnitt 1	248 000	227 740	
	" 2	10 000	10 000	
	" 3	19 520	15 800	
	" 4	159 240	162 540	
	" 5	48 380	44 250	
	" 6	2 000	2 000	
	" 7	76 320	86 000	
	" 8	6 200	300	
	Summe der Ausgaben	564 660	548 630	

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich R.M.	Letzter Voranschlag (1926) R.M.	Erläuterungen
Einnahmen.				
1	Staatsbeiträge:			
	a. für den Evang. Oberkirchenrat als oberste evang. Landeskirchenbehörde ¹⁹⁾	20 000	20 000	<p>¹⁹⁾ Schon im ersten Staatsbudget 1820/21 ist für die oberste Kirchenbehörde ein Betrag von 12 379 Gulden angefordert und auch bewilligt worden. Diese Position, die seither ununterbrochen im Staatsvoranschlag eingestellt ist, erfuhr in den folgenden Jahren eine Erhöhung. Im Staatsvoranschlag 1890/91 fand dann die Scheidung statt zwischen Oberkirchenrat als Vermögensverwaltungsbehörde und als oberste Landeskirchenbehörde, für welche ein bis heute feststehender Beitrag von 20 000 R.M. ausgeworfen wurde.</p> <p>²⁰⁾ In dem Staatsvoranschlag 1926 bis 27 sind beim Ministerium des Kultus und Unterrichts (Titel 2 § 11) als Beitrag zum persönlichen Aufwand 128 530 R.M. vorgesehen. Der Unterschied gegenüber dem hier errechneten Betrage von 143 600 R.M. wird, soweit er durch die tatsächliche Besetzung der neu vorgesehenen Stellen entsteht, aus kirchlichen Mitteln bestritten werden müssen. Für die folgenden zwei Budgetjahre (1928/29) wird der Staat nach Bewilligung der Stellen den hier errechneten Beitrag leisten.</p> <p>²¹⁾ Es wurden beim Staat für die Voranschlagsperiode 1926/27 vom Oberkirchenrat 19 635 R.M. angefordert. Der Staat stellte aber nur den Betrag von 15 140 R.M. ein. Den Hinweis des Oberkirchenrats, daß diese Verkürzung im Widerspruch zu den in der Vereinbarung von 1908 übernommenen Verpflichtungen stehe, erwiderte er mit dem Hinweis, daß seine finanzielle Lage eine Mehrleistung nicht erlaube. Es darf auch hier angenommen werden, daß mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1928 die errechneten Beiträge voll geleistet werden.</p> <p>²²⁾ Dieser Betrag wird seit dem Jahre 1821 ständig bewilligt.</p>
	b. für denselben als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde:			
	α. zum persönlichen Aufwand:			
	Als solcher kommen gemäß Art. 8 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908, 31. August 1909 in Betracht:			
	Ausgabe-Abschnitt 1 a β	148 950		
	" " 1 b β	—		
	von " " 3	12 970		
	" " 4	98 560		
	" " 5	25 220		
	" " 6	1 500		
	Summe des persönlichen Aufwands	287 200;		
	hiervon trägt der Staat die Hälfte mit	143 600 ²⁰⁾	128 530	
	β. zum sachlichen Aufwand gemäß Art. 9 der Vereinbarung	20 440 ²¹⁾	19 840	
	c. Beitrag zum Gehalt des Prälaten (1000 fl. = 1 714,29 R.M.) ²²⁾	1 710	1 710	
	Summe Abschnitt 1	185 750	170 080	
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds.			
	Die unmittelbaren Fonds und die Stiftungen leisten von jeher Beiträge aus sog. Matrikularanschlägen.			

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich R.M.	Letzter Voranschlag (1926) R.M.	Erläuterungen
Einnahmen.				
Diese Beiträge werden wie folgt berechnet:				
		Anschlag R.M.	Vom Hun- dert R.M.	Beitrag rund R.M.
	1. Unterländer Kir- chenfonds (Anschlag 65 v. Hundert aus 1 072 000 R.M. Roh- einnahme von 1925)	696 800	4	27 800
	2. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (Anschlag 65 v. H. aus 200 200 R.M. Roh-einnahme von 1925)	130 130	4	5 200
	3. Stiftschaffnei Lahr (Anschlag 65 v. H. aus 108 100 R.M. Roh-einnahme von 1925 unter Außer- achtlassung einer Mehreinnahme von rund 90 000 R.M. aus Waldungen in- folge außerordent- lichen Anfalls von Holz	70 265	4	2 800
	4. Neuer evang. Kir- chenfonds ²³⁾ wie legtmals	—	—	70
	5. Züllig-Hill'sche Stiftung ²⁴⁾ wie legtmals	—	—	50
	6. Geistl. Witwen- kasse ²⁵⁾	—	—	—
	7. Landeskirchenfonds ²⁶⁾ Zusammen	—	—	35 920 ²⁶⁾
	Summe Abschnitt 2			35 920
				40 020
3	Beiträge örtlicher Fonds. Gebühren für Prüfung der örtlichen Fonds- (Kirchensteuer-) Rechnungen ²⁷⁾			7 000
				7 000

²³⁾ Der 1821 anlässlich der Union gegründete Fonds besitzt kein Liegenschaftsvermögen, wohl aber Dotationsansprüche, die durch den Währungszerfall nicht zerhört worden sind.

²⁴⁾ Die 1860 aufgrund letztwilliger Verfügung ins Leben getretene Stiftung besitzt außer dem entwerteten Kapitalvermögen noch Grundstücke.

²⁵⁾ Die Geistliche Witwenkasse (Satzung genehmigt 1872) und der Landeskirchenfonds, der eine 1924 durch Zusammenlegung verschiedener kleiner, fast vermögenslos gewordener Fonds geschaffene Rechtspersonlichkeit ist, besitzen nur entwertetes Kapitalvermögen und können daher einen Beitrag nicht leisten.

²⁶⁾ Die Zentralpfarrkasse bleibt außer Betracht, weil ihr Nettoertrag in die Allgemeine Evang. Kirchenkasse fließt, aus welcher letzterer der Fehlbetrag der Regiekasse entnommen wird.

²⁷⁾ Für die Abhör der örtlichen Rechnungen durch die Revision (s. Anm. 5) haben die Gemeinden Gebühren zu entrichten.

Ab- schnitt	Gegenstand	Für 1927, 1928 und 1929 jährlich R.M.	Defter Voranschlag (1926) R.M.	Erläuterungen
	Einnahmen.			
4	Einnahmen aus dem kirchlichen Bauwesen.			
	a. Beiträge der unmittelbaren Fonds:			
	Unterländer Kirchenfonds . R.M. 10 150			
	Kirchenschaffnei Rheinbischofs-			
	heim " 1 700			
	Stiftschaffnei Fahr " 650	12 500	12 500	
	b. Vergütungen der Kirchengemeinden . .	200	200	
	Summe Abschnitt 4 . .	12 700	12 700	
5	Sonstige Einnahmen.			
	Mietzinsen für Dienst- und			
	Mietwohnungen R.M. 13 290.—			
	Aus der Landeshauptkasse			
	fließende Witwenbenefizien			
	485 + 387.50 = " 872.50			
	Vergütungen der Wohnungs-			
	inhaber für Heizung u. a. . . . " 1 502.—			
	Im übrigen " 240.—			
	R.M. 15 904.50			
	Summe Abschnitt 5 . .	15 900	14 000	
	Zusammenstellung.			
	Abchnitt 1 . .	185 750	170 080	
	" 2 . .	35 920	40 020	
	" 3 . .	7 000	7 000	
	" 4 . .	12 700	12 700	
	" 5 . .	15 900	14 000	
	Summe der Einnahmen . .	257 270	243 800	
	Summe der Ausgaben . .	564 660	548 630	
	Ungedeckter Aufwand . .	307 390	304 830*)	

*) Der Betrag erhöht sich um 1500 R.M. Vergl. Rechn.-Abchnitt 15 der Anlage zum vorläufigen kirchl. Gesetz v. 14. 12. 1926, BBl. S. 102.

Anhang.

Überficht über die Beamten des Bezirksdienstes.

Der Aufwand wird aus dem Ertrag des verwalteten Vermögens bestritten und erscheint deshalb nicht im kirchlichen Voranschlag (Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. August 1909). Im Staatsvoranschlag sind an planmäßigen Stellen für den Bezirksdienst vorgesehen:

Art der Amtsstellen	Der Stellen	
	Zahl	Gruppe
Oberfinanzräte (Vorstände von Bezirksstellen)	1	XII
Finanzräte (" " ")	3	XI
Dievon erhalten zwei Beamte für ihre Person die Bezüge und die Amtsbezeichnung nach Gruppe XII.		
Finanzräte (Vorstände von Bezirksstellen)	1	X
Der derzeitige Inhaber erhält für seine Person die Bezüge nach Gruppe XI		
Finanzoberinspektoren	3	IX
Finanzinspektoren	4	VIII
Finanzobersekretäre	3	VII
Verwaltungssekretäre	4	VI
Im ganzen	19 (wie bisher)	

Die bisherige Stelle eines Verwaltungsassistenten in Gruppe V soll im nächsten Staatsvoranschlag in eine solche in Gruppe VI umgewandelt werden, weshalb oben 4 Verwaltungssekretäre statt bisher 3 erscheinen.

Außerplanmäßige Stellen werden für den Bezirksdienst vorgesehen:

Bezeichnung	Zahl	Gruppe
Finanzobersekretäre (bisher 4)	2	VII
Finanzassistenten	5	V

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Boranschlag

für

1927, 1928 und 1929

(1. April 1927/30)

II. Teil.

Evang. Zentralpfarrkasse, Unterländer Evang. Kirchenfonds,
Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und Evang. Stiftschaffnei Lahr.

beschalt
anschlag

IIen

Gruppe

XII
XI

X

IX
VIII
VII
VI

über)

anschlag
erscheinen

Gruppe

VII
V

Einnahme	Zentralpfarrkasse		Unterr. Evang. Kirchenfonds	
	jährlich		jährlich	
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.
1. Aus Gebäuden		555		1) 80 439
2. Aus landw. Grundstücken ²⁾		274 669		521 998
3. Aus Waldungen:				
a. Erlös aus Holz			286 410	
b. Erlös aus Nebennutzungen			13 320	
c. Forststrafanteile und ähnliches	11 265		110	
d. Gutbeiträge			—	
Summe 3		11 265		299 840
4. Aus Berechtigungen (Holzberechtigungen, Jagden, Fischereien u. a.)		73 434		5 132
5. Aus Zinsen: ⁴⁾				
a. Vom Grundstock	32 626		62 614	
b. Vom Betriebsfonds	80		9 900	
Summe 5		32 706		72 514
6. Kompetenzen		5) 577 613		
7. Bürgernutzungen		9 920		
8. Aus Gerätschaften und Materialien				300
9. Beiträge von anderen kirchl. Fonds und Kassen		140		
10. Rückerlag von Prozeß- und Gefällbetriebskosten		20		105
11. Sonstige Einnahmen		115		1 040
Summe Einnahme		980 437		981 363
Ausgabe.				
A. Lasten.				
1. Öffentliche Abgaben:				
a. Reichssteuern	385		3 200	
b. Landessteuern	21 118		70 000	
c. Kreissteuern	735		1 940	
d. Steuern der Gemeinden (polit.)	20 095		139 610	
e. Steuern der Kirchengemeinden	380		5 100	
f. Sonstige öffentliche Abgaben ⁶⁾	980		18 695	
Summe 1		43 693		238 545
übertrag		43 693		238 545

Nr.	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Jahr jährlich		Bemerkungen
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	
	0 439		7 600		
1 998		88 600		43 820	
	98 600		46 900		
	600		1 430		
	10				
9 840		99 210		48 330	
5 132		1 200		610	
	5 780		7 570		
	2 000		480		
2 514		7 780		8 050	
				230	
300					
105		20			
1 040		3 400		390	
1 363		207 810		101 430	
	800		410		
	14 400		6 440		
	500		200		
	14 500		7 300		
	500		170		
	3 700		1 220		
8 545		34 400		15 740	
8 545		34 400		15 740	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich		Unterl. Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.
Übertrag		43 693		238 545
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen (Berechtigungen Dritter)		300		^{6a)} 3 062
3. Zinsen		⁷⁾ 2 230		⁸⁾ 26 060
4. Abgang und Nachlaß:				
a. Rabattbewilligungen	30		—	
b. Im übrigen ⁹⁾	4 850		5 000	
Summe 4		4 880		5 000
5. Sonstige Lasten		70		1 050
Summe A		51 173		273 717
B. Verwaltungskosten.				
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung.				
Beiträge zum Aufwand für den Oberkirchenrat ¹⁰⁾				27 800
Summe 6 I				
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.				
7. Bezüge der planmäßigen Beamten ¹¹⁾		5 130		59 550
8. Vergütungen der außerplanmäßigen Beamten		2 340		4 770
9. Andere persönliche Ausgaben:				
a. Vergütungen der vertragsmäßig angestellten Gehilfen	3 320			
b. Unterhaltszuschüsse der Beamtenanwärter			1 080	
c. Tagegelder und Reisekosten:				
^{a)} Wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	725		650	
^{β)} Wegen Verwaltung der Waldungen	120		750	
^{γ)} Im übrigen	230		740	
Summe c	1 075		2 140	
d. Sonstige persönliche Ausgaben:				
^{a)} Nebengehalte	—		—	
^{β)} Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	3 280		2 070	
Übertrag	3 280		2 070	

Ang. 3	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Lahr jährlich		Bemerkungen
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	
8 545		34 400		15 740	
3 062		—		—	6a) Darunter Kompetenzleistungen an kathol. Pfarreien.
6 060		120		160	7) Der Betrag stellt die Verzinsung der gegenüber der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und Stiftschaffnei Lahr aufgewerteten Schulden der Zentralfarrkasse dar (vergl. Num. 4).
	300		200		8) Der Fonds hat für verschiedene Zwecke, insbesondere für den Bau des Hauses in Heidelberg, Kleinschmidtstraße Nr. 50/54, bei der Kirchenkasse ein Darlehen von 520 000 R.M. aufgenommen, das er zu verzinsen und nach und nach zurückzahlen hat.
5 000		300		200	9) Im Laufe des Wirtschaftsjahres müssen stets an zahlungschwache oder zahlungsunfähige Pächter und Holz Käufer Nachlässe bewirkt werden.
1 050		200		100	
3 717		35 020		16 200	
7 800		5 200		2 800	10) Die Beträge erscheinen im Vorausschlag der Regiekasse in Einnahme unter Ziff. 2.
9 550		14 250		7 230	11) Die Zahl und Einstufung der Bezirksbeamten ist aus der dem Regiekassenvoranschlag beigefügten Anlage ersichtlich.
4 770		—		—	
	400		200		
	250		100		
	150		120		
	800		420		
	—		—		
	1 600		810		
	1 600		810		

Ausgabe	Zentralpfarrkasse		Untert. Evang. Kirchenfonds	
	jährlich		jährlich	
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.
Übertrag	3 280		2 070	
γ) Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—		200	
δ) Verlustentschädigungen der Kassenbeamten	—		126	
Summe d	3 280		2 396	
Summe 9		7 675		5 616
10. Umzugskosten		200		—
11. Für früher geleistete Dienste:				
a. Ruhe- und Unterstützungsgehälter	2 260		14 920	
b. Hinterbliebenenversorgung	110		1 770	
c. Unterstützungen	—		30	
d. Sonstiges	—		40	
Summe 11		2 370		16 760
12. Für sachliche Amtsunkosten:				
a. Kredite der Verwaltungen	2 440		4 882	
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	290		1 150	
c. Sonstige Amtsunkosten	70		1 472	
Summe 12		2 800		7 504
Summe II		20 515		94 200
13. III. Aufwand für die Beforgung des kirchlichen Bauwesens.				
a. Beitrag an die Regiekasse	—		10 150	
b. Tagegelber und Reisekosten des planmäßigen Personals der Bauabteilung des DMR.	—		1 050	
c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragmäßig verwendeten Techniker	—		300	
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—		—	
Summe 13 III		—		11 500
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.				
14. Versicherungskosten:				
a. Krankenversicherung	144		3 100	
Übertrag	144	—	3 100	—

Kirchenschatznet Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschatznet Jahr jährlich		Bemerkungen
Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	
1 600		810		
—		—		
50		—		
1 650		810		
	2 450		1 230	
	650		—	
—		—		
650		330		
—		—		
—		—		
	650		330	
1 800		360		
500		100		
100		20		
	2 400		480	
	20 400		9 270	
1 700		650		
300		200		
—		—		
—		—		
	2 000		850	
800		500		
800	—	500	—	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse		Unterl. Evang. Kirchenfonds	
	jährlich		jährlich	
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.
Übertrag . . .	144		3 100	
b. Unfallversicherung	70		1 320	
c. Invalidenversicherung	40		2 600	
d. Sonstige Versicherungskosten	98		210	
Summe 14 . . .		352		7 230
15. Für Gebäude (mit Ausnahme der Lastengebäude)				
a. Feuerversicherungsbeiträge			3 736	
b. Unterhaltungskosten			¹²⁾ 14 100	
c. Neubaufkosten			—	
Summe 15 . . .				17 836
16. Für gemietete Diensträume:				
a. Mietzinse	690		30	
b. Unterhaltungsaufwand	—		—	
Summe 16 . . .		690		30
17. Für landwirtschaftliche Grundstücke:				
a. Aufsichtskosten ¹⁵⁾	1 910		6 239	
b. Laufende Unterhaltung ¹⁶⁾	1 550		10 720	
c. Größere Herstellungen ¹⁶⁾	700		4 300	
Summe 17 . . .		4 160		21 259
18. Für Waldungen:				
a. Belohnungen der Forstamtsvorstände			1 975	
b. Gutkosten			31 472	
c. Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung			1 200	
d. Für Beganlagen:				
α) Laufende Unterhaltung			8 150	
β) Größere Herstellungen			¹⁷⁾ 19 200	
Summe d . . .			27 350	
e. Kulturkosten:				
α) wie bei d			21 120	
β) wie bei d			6 250	
Summe e . . .			27 370	
f. Für Zurichtung der Walderzeugnisse			57 385	
Übertrag . . .			146 752	

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftschaffnei Jahr jährlich		Bemerkungen
Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	
800		500		
600		290		
700		500		
100		—		
	2 200		1 290	
580		250		
¹³⁾ 3 920		¹⁴⁾ 1 050		
—		—		
	4 500		1 300	
430		290		
—		—		
	430		290	
1 200		450		
4 650		2 000		
400		200		
	6 250		2 650	
740		330		
8 580		4 600		
300		800		
5 750		1 950		
7 600		—		
13 350		1 950		
6 450		3 200		
—		—		
6 450		3 200		
25 980		11 725		
55 400		22 605		

¹²⁾ Die Unterhaltungskosten der dem Fonds gehörenden 13 Gebäude (darunter 2 Höfe) sind für die 3 Voranschlagsjahre mit 41 120 R.M. veranschlagt. An größeren Unterhaltungsarbeiten sind vorgesehen:
für das Karlsruher DM-Gebäude . . . 21 000 R.M.
für das Heidelberger Verw.-Gebäude . . . 2 100 R.M.
für das Mannheimer Verw.-Gebäude . . . 2 100 R.M.
für das Haus Stefanienufer Nr. 3 in Mannheim . . . 3 000 R.M.
für das Muggenstürmer Gutsgelände . . . 3 700 R.M.
für das Forstwarthaus Schönau b. D. . . 3 000 R.M.

¹³⁾ Kleinere Unterhaltungsarbeiten an 9 Gebäuden, darunter an 3 Wohnhäusern in Offenburg und an 4 Höfen.

¹⁴⁾ Laufende Unterhaltungsarbeiten an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden von 5 Höfen.

¹⁵⁾ Befoldung der Güteraufseher.

¹⁶⁾ Hierunter fallen Ausgaben für Düngerbeschaffung, für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und sonstige Verbesserungen der selbstbewirtschafteten Grundstücke, insbesondere der Wiesen, deren Grasertragnis ver steigert wird.

¹⁷⁾ Für Beganlagen auf den Gemarkungen Schönau b. D., Brombach und Heddesbach werden allein 11 000 R.M. erforderlich.

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich		Untert. Evang. Kirchenfonds jährlich	
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.
übertrag			146 752	
g. Für Verwertung der Walderzeugnisse			2 810	
h. Sonstige Kosten			3 865	
Summe 18		5 230		153 427
19. Für Berechtigungen (Holzberechtigungen, Jagden, Fischereien etc.) ¹⁸⁾		7 324		80
20. Für Bürgernutzungen		990		—
21. Für Gerätschaften und Materialien		—		820
22. Versendungskosten		910		2 660
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten		30		510
24. Sonstige Verwaltungskosten		155		700
Summe IV		19 841		204 552
Dazu Summe I		—		27 800
Summe II		20 515		94 200
Summe III		—		11 500
Summe B		40 356		338 052
C. Zweckausgaben.				
I. Kompetenzen für Kirchendienste.				
25. Kompetenzen für				
a. Pfarreien ¹⁹⁾	—		116 140	
b. Diakonate	—		845	
c. Vikariate	—		2 759	
d. Niedere Kirchendienste	—		1 159	
Summe 25 I		—		120 903
II. Für Kirchen und Pfarrhäuser.				
26. Notwendiger Bauaufwand:				
a. Fundierte Lasten:				
α) Feuerversicherungsbeiträge	—		5 509	
β) Unterhaltungskosten	—		²⁰⁾ 95 290	
γ) Neubaufkosten	—		—	
Summe a und übertrag		—	100 799	120 903

Rheinbischofsheim Kirchenschatz jährlich		Stiftsschatzjahr jährlich		Bemerkungen
Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	
55 400		22 605		
700		460		
500		170		
	56 600		23 235	
	200	—	—	18) Aufbereitungskosten und Versteigerungsgebühren für das Kompetenzholz.
	100		100	
	1 000		200	
	20		20	
	100		40	
	71 400		29 125	
	5 200		2 800	19) Die 3 Fonds sind für eine Reihe von Pfarreien, Diakonate und Vikariate kompetenzleistungspflichtig.
	20 400		9 270	20) Der Fonds ist im Ganzen zu 54 Kirchen und 42 Pfarrhäusern haupflichtig.
	2 000		850	Für Unterhaltungsarbeiten sind 285 850.— R.M. Gesamtanfang — Jahresdurchschnitt 95 290.— R.M. — vorgeesehen.
	99 000		42 045	Darvon entfallen auf größere Verstellungen
21 038		8 060		Asbach, Kirche und Pfarrhaus 10 000 R.M.
—		—		Auerbach, Kirche 10 100 R.M.
762		—		Bobstadt, Kirche und Pfarrhaus 8 510 R.M.
—		—		Bretten, Pfarrhaus (Westpfarre) 4 000 R.M.
	21 800		8 060	Dallau, Kirche 8 000 R.M.
				Dossenheim, I. und II. Pfarrhaus 22 000 R.M.
				Epfenbach, Pfarrhaus 2 500 R.M.
				Eppingen, Kirche 3 200 R.M.
				Galberg, Kirche 6 500 R.M.
				Heidelberg, Heiliggeistkirche 3 000 R.M.
				Heidelberg, Peterskirche 12 000 R.M.
				Heiligkreuz, Kirche 6 300 R.M.
				Hilsbach, Kirche 3 200 R.M.
				Ladenburg, Kirche 4 700 R.M.
				Lohrbach, Kirche und Pfarrhaus 11 000 R.M.
				Medesheim, Pfarrhaus 4 560 R.M.
				Nedarau, Pfarrhaus 3 000 R.M.
				Nedarburken, Pfarrhaus 4 000 R.M.
				Nedarelz, Pfarrhaus 4 400 R.M.
				Nedargemünd, Kirche 4 000 R.M.
700		520		Neunkirchen, Kirche und Pfarrhaus 9 000 R.M.
21) 18 640		22) 10 810		Neilingen, Pfarrhaus 4 000 R.M.
—		—		Rintlingen, Kirche 5 000 R.M.
				Rohrbach b. S., Pfarrhaus 8 550 R.M.
				Schillingstadt, Kirche und Pfarrhaus 11 970 R.M.
19 340	21 800	11 330	8 060	Schollbrunn, Kirche 8 000 R.M.

Ausgabe	Zentralpfarrkasse		Untert. Evang. Kirchenfonds	
	jährlich		jährlich	
	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.
übertrag		—	100 799	120 903
b. Guttatensweise Baubeträge:				
a) Unterhaltungskosten	—		²³⁾ 13 290	
β) Neubaufkosten	—		—	
Summe b	—		13 290	
Summe 26		—		114 089
27. Für den nicht unter die Baupflicht fallenden Kir- cheninbau (Glocken u. a.)		—		42
Summe II		—		114 131
28. III. Für innere kirchl. Bedürfnisse. (Abendmahlbedürfnisse u. a.)		—		210
29. IV. Beiträge an andere kirchl. Fonds und Kassen		—		—
30. V. Leistungen an Schulen und Höhere Lehranstalten:				
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	—		70	
b. Für Höhere Lehranstalten	—		8 072	
Summe 30 V		—		8 142
31. VI. Sonstige Ausgaben auf die Fonds- zwecke		200		200
Summe C		200		243 586
Summe A		51 173		273 717
Summe B		40 356		338 052
Summe Ausgabe		91 729		855 355
Summe Einnahme		980 437		981 363
Einnahme-überschuß		²⁴⁾ 888 708		²⁵⁾ 126 008

Kirchenschatznei Rheinbischofsheim jährlich		Stiftsschatznei Lahr jährlich		Bemerkungen
Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	Einzel- betrag R.M.	Gesamt- betrag R.M.	
19 340	21 800	11 330	8 060	Schönan b. S., Pfarrhaus 2 000 R.M. Schriesheim, Pfarrhaus 5 000 R.M. Schweigern, Kirche und Pfarrhaus 12 540 R.M. Sinsheim, Pfarrhaus 5 190 R.M. Waldwimmersbach, Kirche und Pfarrhaus 6 000 R.M. Waldorf, Pfarrhaus 5 450 R.M. Wießlingen, Kirche 2 100 R.M. Wießloch, Kirche 16 650 R.M. Im übrigen handelt es sich um kleinere Herstel- lungen.
—	19 840	—	11 330	21) Der Fonds ist im Ganzen zu 13 Kirchen und zu 6 Pfarrhäusern baupflichtig. Für Unterhaltungsarbeiten (an 13 Kirchen und 5 Pfarrhäusern) sind 55 920 R.M. Gesamtaufwand — Jahresdurchschnitt 18 640 R.M. — vorgesehen.
—	100	—	60	Auf größere Herstellungen entfallen:
—	19 440	—	11 390	Freistett, Kirche 12 200 R.M. Dausgereut, Kirche 5 000 R.M. Leutesheim, Kirche 5 000 R.M. Linz, Kirche 3 000 R.M. Rheinbischofsheim, Kirche 2 910 R.M. Scherzheim, Kirche 7 600 R.M. Korf, Kirche 4 500 R.M. Edarlsweiler, Pfarrhaus 3 000 R.M. Willstätt, Pfarrhaus 5 000 R.M. Im übrigen handelt es sich um kleinere Herstel- lungen.
600	600	—	—	22) Der Fonds ist baupflichtig zu 5 Kirchen und 3 Pfarr- häusern. Für Unterhaltungskosten sind notwendig: Altenheim, Kirche 7 250 R.M. Dinglingen, Kirche und Pfarrhaus 15 290 R.M. Lahr, Stiftskirche und 2 Pfarrhäuser 9 020 R.M. Engsweyer, Kirche 450 R.M. Metersheim, Kirche 300 R.M. zusammen in 3 Jahren 32 310 R.M. in 1 Jahr 10 770 R.M. sonstiges 40 R.M. 10 810 R.M.
—	41 940	—	19 450	23) Der Fonds hat 13 Kirchen güttaatsweise zu unterhalten, Gesamtaufwand 39 850 R.M. — jährlich 13 290 R.M. Davon entfallen auf größere Herstellungen:
—	35 020	—	16 200	Dilsberg 2 500 R.M. Fahrenbach 4 000 R.M. Heiligkreuzsteinach 9 300 R.M. Hohensachsen 5 000 R.M. Kloßheim 3 000 R.M. Nichen 5 000 R.M. Zuzenhausen 7 600 R.M.
—	99 000	—	42 045	24) Die Zentralpfarrkasse liefert einen Reingewinn von 888 000 R.M. an die Allg. Evang. Kirchenkasse ab (vgl. Landeskirchensteuervoranschlag).
—	175 960	—	77 695	25) Wegen der Verwendung dieser Überschüsse vgl. An- merkung zu Pos. 8 Einnahme des Landeskirchensteuer- Voranschlags.
—	207 810	—	101 430	
—	25) 31 850	—	25) 23 735	

Evang. Zentralpfarrkasse.

Entzifferung der Dotationen und Kompetenzen nach den Zahlungs- und Lieferungspflichtigen.

	I. Dotationen		II. Kompetenzen	
	<i>R.M.</i>	<i>R.37</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.37</i>
Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei	—	—	806	—
Kathol. Kirchenfonds Hemsbach	—	—	888	42
Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	—	—	21 800	—
Stiftschaffnei Vahr	—	—	6 990	—
Ev. Neuer Kirchenfonds Mannheim	1 521	35	1 088	—
Unterländer Ev. Kirchenfonds	26 189	64	91 274	78
Kirchengemeinden und Ortsfonds	128 488	97	10 985	60
Politische Gemeinden	1 708	—	7 500	01
Vandes-Hauptkasse	—	—	26 176	40
Domänen-Arar	—	—	239 444	86
Heil- und Pflegeanstalten	4 150	—	—	—
Grundherrschaften	—	—	8 664	84
zusammen	162 057	96	415 618	86
Hierzu Dotationen			162 057	96
Gesamtsumme			577 676	82

(Der Unterschied gegenüber den unter Abschnitt 6 der Einnahme aufgeführten 577 618 *R.M.* beruht auf Abrundungen.)

Bereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Boranschlag

für

1927, 1928 und 1929

(1. April 1927/1930)

III. Teil.

Allgemeine Evang. Kirchenkasse

(Landeskirchensteuer-Voranschlag)

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Bester Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	A. Lasten.			
1	Abgänge			
	a. Steuerabgänge und Nieder- schlagungen (einschl. Steuer- rückvergütungen)	375 000	375 000	
	b. Im übrigen	—	—	
2	Zinsen von Schuldschreibungen	11 100	5 100	Von den im Jahr 1923 von der Süddeutschen Festwertbank A.-G. in Stuttgart als Dar- lehen übernommenen 180 000 gr 5% Fein- goldobligationen sind bis zum Schluß des Rechnungsjahrs 1926 108 000 gr zurückge- geben worden, so daß bei Beginn des neuen Voranschlagszeitraums die Schuld noch 72 000 gr = 165 600 Gold.M. beträgt. Die zur Tilgung dieser Schuld erforderlichen Stücke liegen bereit. Eine Tilgungsquote ist deshalb hier nicht vorzusehen. Dagegen werden für Verzinsung der Rest-Schuld hier eingestellt:
				R.M. R.M.
				Für 1927: 7% aus 72 000 gr abzüglich des Werts der fällig werdenden Zins- scheine der Obligationen mit 5% aus 72 000 gr = 14 061,60
				Für 1928: 7% aus 54 000 gr = abzüglich 5% aus 54 000 gr = 10 546,20
				= 7 533,00 3 013,20
				Für 1929: 7% aus 36 000 gr = abzüglich 5% aus 36 000 gr = 7 030,80
				= 5 022,00 2 008,80
				Für drei Jahre 9 039,60
				Für 1 Jahr durchschnittlich rund 3 100,00
				Zur Verzinsung der durch die Kirchenkasse aufgrund des kirchlichen Finanzge- setzes im Bedarfsfall auf- zunehmenden Darlehen werden vorgesehen jähr- lich 8 000.—
3	Sonstige Lasten	500	22 000	Die Forderungen der Kirchensteuerheber aus bar einbezahlten Sicherheiten wurden im Rechnungsjahr 1926 aufgewertet und zu- rückbezahlt, weshalb hier nur ein geringer Betrag für zufällige Lasten vorgesehen ist.
	Abchnitt 3 Summe	500	22 000	
	" 1 "	375 000	375 000	
	" 2 "	11 100	5 100	
	Summe A Lasten	386 600	402 100	

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich <i>R.M.</i>	Letzter Vor- anschlagssatz (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen
	B. Verwaltungskosten.			<p>Die Ev. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe ist in der Hauptsache mit der Führung der Allg. Ev. Kirchenkasse, der Verwaltung einer Abteilung der Zentralpfarrkasse und einer kleinen Abteilung des Unterländer Ev. Kirchenfonds betraut. Daneben besorgt sie die Geschäfte der Kapitalienverwaltungsanstalt, der Regielasse, der Geistl. Witwenkasse, des Landeskirchenfonds und der Luise-Stiftung. Der Aufwand der Verwaltung wird im wesentlichen durch die Kirchenkasse verursacht. Ein größerer Teil entfällt auch auf die Zentralpfarrkasse. Die übrigen Kassen usw. erfordern nur geringen Aufwand. Bei dieser Sachlage wird der gesamte Aufwand der Stiftungsverwaltung (vgl. auch Art. 13 der Vereinbarung zwischen der Evang.-protest. Landeskirche und dem Badischen Staate über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908/31. August 1909, Bad. Ges. u. VBl. 1908 S. 725/1910 S. 449, nach der das Dienstinkommen sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegelder der Bezirksbeamten der kirchlichen Vermögensverwaltung aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten sind), endgültig in der Kirchenkasse verausgabt. Die Zentralpfarrkasse, die Geistl. Witwenkasse und der Landeskirchenfonds, deren Reinerträge an die Kirchenkasse abgeführt werden, werden überhaupt nicht beigezogen und eine Beteiligung der übrigen Kassen und Fonds findet in Form fester Beiträge und nur insoweit statt, als sie nach der Verringerung ihres Vermögens infolge der Inflation bzw. der Aufwertungsgeetze noch in der Lage sind, einen Zuschuß zu leisten. Darnach wird die Regielasse, an deren Aufwand der Staat teilnimmt, mit einem Beitrag von 1000 <i>R.M.</i> und der Unterl. Fonds mit einem solchen von 500 <i>R.M.</i> herangezogen. Die Kapitalienverwaltungsanstalt soll, nachdem nunmehr die Vermögensaufwertung nahezu durchgeführt ist, ab 1. April 1927 einen Zuschuß von jährlich 1500 <i>R.M.</i> leisten. Die Beträge erscheinen unter Abschnitt 4 b in Einnahme.</p>
4	Bezüge der planmäßigen Beamten	22 960	28 200	<p>Nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 2 der oben angeführten Vereinbarung zwischen Staat und Landeskirche vom 1. Juli 1908/31. August 1909 finden auf die Bezirksbeamten der kirchlichen Vermögensverwaltung die für die Staatsverwaltung geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, also auch die staatliche Besoldungsordnung, Anwendung.</p>

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
5	Bezüge der außerplanmäßigen Be- amten	4 190	6 370	1 Finanzrat, Gruppe XI 1 Finanzoberinspektor, Gruppe IX 1 Finanzobersekretär, Gruppe VII 2 Verwaltungsssekretäre, Gruppe VI Eine Beamtenstelle nach Gruppe VII ist durch Übertragung der Stelle auf die Stiftungen- verwaltung Offenburg hier in Wegfall ge- kommen (vgl. Voranschlag der Kirchenschaff- nei Rheinsbischofsheim). Die Bemerkung zu Abschnitt 4 gilt auch für diesen Abschnitt. 2 Finanzassistenten, Gruppe V Eine Beamtenstelle nach Gruppe V ist durch Übertragung der Stelle von der Stiftschaff- nei Mosbach hier in Zugang gekommen (vgl. Voranschlag des Unterländer Kirchensfonds).
6	Anderere persönliche Ausgaben			
	a. Vergütung der vertragsmäßig Angestellten	5 400	8 800	
	b. Unterhaltszuschüsse für Be- amtenanwärter	1 500	1 500	Zur Zeit sind keine Anwärter vorhanden. Für den Fall der Wiederaufnahme von Beamten- anwärtern ist jedoch ein Betrag vorzusehen.
	c. Tagegelber und Reisekosten in Angelegenheiten der Kirchen- kaffe (die Fonds und übrigen Kassen tragen die für sie ent- stehenden Tagegelber usw. selbst)	600	2 000	Die Bemerkung zu Abschnitt 4 gilt auch hier.
	d. Sonstige persönliche Ausgaben:			
	α. Nebengehalte für besondere Dienstleistungen	500	500	
	β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	2 000	3 830	
	γ. Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen	2 000	2 000	
	δ. Verlustentschädigung der Kassenbeamten	200	200	
	Abchnitt 6: Summe	12 200	18 830	
7	Umzugskosten (einschließlich Ver- sehungsentchädigungen)	3 000	2 000	Die Bemerkung zu Abschnitt 4 gilt auch hier. Es handelt sich hier aber nicht lediglich um die Kosten der Umzüge, sondern auch um den Aufwand für Wohnungsentchädigungen.
8	Für früher geleistete Dienste			
	a. Ruhe- und Unterstützungsgel- halte (1 Ruhegehaltsempfänger)	6 800	6 860	Die Vorbemerkung und die Bemerkung zu Abschnitt 4 gelten auch hier.
	b. Hinterbliebenenversorgung	2 400	1 440	Nach Art. 14 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908/31. August 1909 werden die Versorgungs- gehälter der Hinterbliebenen der Bezirks- beamten der kirchlichen Vermögensverwal- tung aus der Staatskaffe bestritten. Als teil- weise Ersatzleistung dafür sind von der All-
	Übertrag	9 200	8 300	

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	9 200	8 300	gemeinen Evang. Kirchenkasse für die Beamten der Stiftungsverwaltung Karlsruhe neben einmaligen Leistungen bei der ersten planmäßigen Anstellung der Bezirksbeamten im Dienste der kirchlichen Vermögensverwaltung und beim endgültigen Ausscheiden derselben aus dem aktiven Dienste der kirchlichen Vermögensverwaltung (je 30 v. H. des bei der planmäßigen Anstellung und beim Ausscheiden maßgebenden ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens) Jahr für Jahr 30 v. H. des bezahlten Versorgungsgebälts und während der aktiven Dienstzeit $\frac{1}{10}$ des Betrags, welchen die Bezirksbeamten ohne Aufhebung der staatlichen Witwenkassenbeiträge als Witwenkassenbeitrag hätten entrichten müssen, an die Staatskasse zu entrichten.
	c. Unterstützungen	500	500	
	d. Sonstiges	100	100	
	Abchnitt 8: Summe	9 800	8 900	
9	Sachliche Amtskosten			Am sachlichen Aufwand der Stiftungsverwaltung nimmt der Staat nicht teil.
	a. Kredit der Verwaltung	3 000	3 600	
	b. Für Reinigung und Bedienung	200	200	
	c. Sonstige Amtskosten	6 800	6 400	Mietzins für die Diensträume und die frühere Dienstwohnung 5 000 R.M. Anteilige Kosten für die gemeinsamen Einrichtungen im Dienstgebäude (Heizung u. a.) 1 200 R.M. Sonstiges 600 R.M.
	Abchnitt 9: Summe	10 000	10 200	
10	Verfendungskosten	7 000	7 000	Die Verfendungskosten sind infolge Zusammenziehung der Betreibungsgefchäfte bei der Allgemeinen Kirchenkasse wesentlich höher anzusehen als früher.
11	Aufwand für Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer			Ein besonderer Aufwand für Feststellung der Landeskirchensteuer entsteht im Rechnungsjahr 1927 nur hinsichtlich der Lohnsteuerpflichtigen, da nur für sie Hebelisten aufzustellen und in diese die Steuerichuldigkeiten einzutragen sind.
	a. Für Feststellung	40 000	40 000	Die Erhebungslosten setzen sich in der Hauptsache zusammen aus der Vergütung, die an die Reichsfinanzverwaltung für den Einzug des Landeskirchensteuerzuschlags bei den zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen und bei den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen aufgrund des finanzamtlichen Steuerbescheids zu leisten ist, und aus den Gebührrissen der kirchlichen Erheber. Die Betreibungslosten bleiben in allen Fällen, in denen die Steuer beigebracht wird, den säumigen Steuerpflichtigen zur Last. Im
	b. Für Erhebung und Betreibung	220 000	250 000	
	Übertrag	260 000	290 000	

Ab- schnitt	Ausgaben	für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsfuß (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	260 000	290 000	Falle fruchtloser Betreibung muß aber die Kirchenkasse die Betreibungslosten auf sich behalten. Leider muß damit gerechnet wer- den, daß dies in steigendem Umfang bei den Lohnsteuerpflichtigen der Fall sein wird.
	c. Sonstiges	2 000	2 000	
	Abchnitt 11: Summe	262 000	292 000	
12	Sonstige Verwaltungskosten	500	500	
	Abchnitt 12	500	500	
	" 4	22 960	28 200	
	" 5	4 190	6 370	
	" 6	12 200	18 830	
	" 7	3 000	2 000	
	" 8	9 800	8 900	
	" 9	10 000	10 200	
	" 10	7 000	7 000	
	" 11	262 000	292 000	
	Summe B: Verwaltungskosten	331 650	374 000	
	C. Zweckausgaben.			
	I. Aufwand für die Kirchen- leitung.			
13	Kosten der Landesynode	12 000	30 000	Es wird angenommen, daß die Tagungen wäh- rend des Voranschlagszeitraums (unter der Annahme zweimaliger Vertagung der Sy- node) insgesamt vier bis fünf Wochen in Anspruch nehmen. Darnach Aufwand: Tagegelder . . . 28 000 R.M. Reisekosten 2 000 R.M. Druckkosten 6 000 R.M. zusammen 36 000 R.M. Hiervon Durchschnitt für ein Jahr 12 000 R.M.
14	Aufwand für die Kirchenregierung			
	a. Aufwandsentschädigungen und Kosten der Tagungen	9 400	9 400	Aufwandsentschädigungen für 6 Mitglieder je 1000 R.M. = 6 000 R.M. Kosten der Tagungen 3 400 R.M.
	b. Betrieb des Kraftwagens . . .	6 000	17 410	Reisekosten und Amtskleidung des Wagen- führers 1 000 R.M. Eigentliche Betriebskosten (Unter- stellung des Wagens, Benzin, Öl, Fett etc.) 1 900 R.M. Unterhaltungskosten des Wagens (Vereisung etc.) 1 400 R.M. Versicherungskosten und Steuer . . . 1 800 R.M.
	Abchnitt 14: Summe	15 400	26 810	Summe 6 000 R.M.

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich		Letzter Vor- anschlagsatz (1926)	Erläuterungen																																				
		R.M.																																							
	Übertrag	2 840 000	2 813 940																																						
					<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Zahl der Stellen</th> <th rowspan="2">Aufwand R.M.</th> </tr> <tr> <th>einzeln</th> <th>zu- sammen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Übertrag 454</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mannheim - Lu- therkirche IV, Philippsburg, Pforzheim-Duf- fenberg (X.), St. Blasien . . . 9</td> <td>463</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. Seelsorgestellen an den Krankenhäusern und zwar: bereits vorhan- dene Stellen: Heidelberg, Karls- ruhe, Mannheim, Freiburg . . . 4 neu zu er- richtende Stellen: Keine.</td> <td>4</td> <td>467</td> <td>2 840 000</td> </tr> <tr> <td>Gemäß einer f. Zt. durch die Landes- synode getroffenen Regelung erhält der Seelsorger am Krankenhaus in Karlsruhe als ehe- maliges geistliches Mitglied des Ober- kirchenrats für seine Person die Bezüge der Befoldungs- gruppe XIII.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. Landeskirchliche Volksmission (wie bisher 1)</td> <td></td> <td>1</td> <td>7 380</td> </tr> <tr> <td>d. Dienst in der sozia- len Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst und zwar: bisherige Stel- len: Landesjugendpfar- rer . . . 1 Jugendpfarrer in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim . . 4</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übertrag</td> <td>2 840 000</td> <td>2 813 940</td> <td>Übertrag 5</td> <td>468</td> <td>2 847 380</td> </tr> </tbody> </table>		Zahl der Stellen		Aufwand R.M.	einzeln	zu- sammen	Übertrag 454				Mannheim - Lu- therkirche IV, Philippsburg, Pforzheim-Duf- fenberg (X.), St. Blasien . . . 9	463			b. Seelsorgestellen an den Krankenhäusern und zwar: bereits vorhan- dene Stellen: Heidelberg, Karls- ruhe, Mannheim, Freiburg . . . 4 neu zu er- richtende Stellen: Keine.	4	467	2 840 000	Gemäß einer f. Zt. durch die Landes- synode getroffenen Regelung erhält der Seelsorger am Krankenhaus in Karlsruhe als ehe- maliges geistliches Mitglied des Ober- kirchenrats für seine Person die Bezüge der Befoldungs- gruppe XIII.				c. Landeskirchliche Volksmission (wie bisher 1)		1	7 380	d. Dienst in der sozia- len Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst und zwar: bisherige Stel- len: Landesjugendpfar- rer . . . 1 Jugendpfarrer in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim . . 4				Übertrag	2 840 000	2 813 940	Übertrag 5	468	2 847 380
	Zahl der Stellen		Aufwand R.M.																																						
	einzeln	zu- sammen																																							
Übertrag 454																																									
Mannheim - Lu- therkirche IV, Philippsburg, Pforzheim-Duf- fenberg (X.), St. Blasien . . . 9	463																																								
b. Seelsorgestellen an den Krankenhäusern und zwar: bereits vorhan- dene Stellen: Heidelberg, Karls- ruhe, Mannheim, Freiburg . . . 4 neu zu er- richtende Stellen: Keine.	4	467	2 840 000																																						
Gemäß einer f. Zt. durch die Landes- synode getroffenen Regelung erhält der Seelsorger am Krankenhaus in Karlsruhe als ehe- maliges geistliches Mitglied des Ober- kirchenrats für seine Person die Bezüge der Befoldungs- gruppe XIII.																																									
c. Landeskirchliche Volksmission (wie bisher 1)		1	7 380																																						
d. Dienst in der sozia- len Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst und zwar: bisherige Stel- len: Landesjugendpfar- rer . . . 1 Jugendpfarrer in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim . . 4																																									
Übertrag	2 840 000	2 813 940	Übertrag 5	468	2 847 380																																				

Ab- schnitt	Ausgaben	für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich <i>R.M.</i>	Letzter Vor- anschlagsjahr (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen		
				Zahl der Stellen einzel- zu- sammen		Kaufwand <i>R.M.</i>
	Übertrag	2 840 000	2 813 940			
				Übertrag 5	468	2 847 380
				Kirchl.-soz. Pfarramt Mannheim . . . 1		
				Wohlfahrts- pfarramt Mannheim . . . 1	7	
				neu zu errich- tende Stellen: Jugendpfarramt Heidelberg 1	8	38 420
				e. Theologisch vorge- bildete Religions- lehrer und zwar: bereits vorhan- dene Stellen: Heidelberg: Fortbil- dungs-, Handels- u. Gewerbeschule 1 Fortbildungs- schule 1 Handelschule 1 Mannheim: Fortbildungs- schule 1 Pforzheim: Fort- bildungs- und Handelschule 1	5	45 200
				Eine Stelle weni- ger als im Vorjahr, weil diejenige an der Gewerbeschule in Karlsruhe vom Staat übernommen wurde. neu zu errich- tende Stellen: keine: 0		
				f. Kirchliche Presse- stelle 1	1	8 220
				Summe	482	2 939 220
	b. Stellenzulagen	150 000	—	240 Geistliche erhalten ihre Bezüge nach der Besoldungsgruppe XI, 1 nach Gruppe XIII; der Rest wird nach Gruppe X besoldet. Unter Abschnitt 17 wird nur der Bedarf für a und b eingestellt. (Im übrigen siehe die Abschnitte 28, 30, 32 und 37). Nach dem kirchlichen Gesetz vom . März 1927 (Kirchl. Ges. u. BBl. S.) erhalten die Ge-		
	Abschnitt 17: Summe	2 990 000	2 813 940			

000

380

7 380

Ab- schnitt	Ausgaben	Nur 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich	Letzter Vor- anschlagsatz (1926)	Erläuterungen											
		R.M.	R.M.												
18	Bezüge der außerplanmäßigen (unständigen) Geistlichen	586 000	520 360	<p>meinepfarrer in Gemeinden mit umfangreicherem Dienst eine Stellenzulage, deren Höhe sich nach der Seelenzahl der Gemeinde richtet.</p> <p>Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf den Gesamtbestand an außerplanmäßigen Geistlichen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung. Im ganzen wird mit einem Bestand von 189 außerplanmäßigen Geistlichen gerechnet, für die 118 ständige Stellen vorgesehen sind. Die Bezüge bemessen sich nach § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 16. Juli 1924/29, Oktober 1924/29, Januar 1925, die Dienstbezüge der Geistlichen betr. (VBl. 1924 S. 83, 101, VBl. 1925 S. 5).</p> <table border="1" data-bbox="1590 927 1844 1907"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Stellen eingesetzt</th> <th colspan="2">Kaufwand</th> </tr> <tr> <th>zu sammen</th> <th>R.M.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Geistliche auf Vikarstellen und zwar: bereits vorhandene Stellen laut besonderem Verzeichnis (Seite 60):</td> <td></td> <td>88</td> </tr> <tr> <td>Durch Errichtung neuer und durch Umwandlung alter Vikariate in Pfarrstellen — siehe Erläuterungen zu Abschnitt 17 Buchstabe a — ergibt sich ein Bestand von bisher schon genehmigten Vikarstellen von 88 neu zu errichtende Stellen: Bühl, Donau- eschingen, Ett- lingen, Frei- burg-Haslach, Hausach, Räfertal, Karlsruhe- Gottesauypfarrei, Karlsruhe-Matthäuspfarrei, Heidelberg-Kirchheim, Mannheim (Dekanat), Niefern, Rastatt II, Rheinau, Übertrag</td> <td></td> <td>88</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Stellen eingesetzt	Kaufwand		zu sammen	R.M.	a. Geistliche auf Vikarstellen und zwar: bereits vorhandene Stellen laut besonderem Verzeichnis (Seite 60):		88	Durch Errichtung neuer und durch Umwandlung alter Vikariate in Pfarrstellen — siehe Erläuterungen zu Abschnitt 17 Buchstabe a — ergibt sich ein Bestand von bisher schon genehmigten Vikarstellen von 88 neu zu errichtende Stellen: Bühl, Donau- eschingen, Ett- lingen, Frei- burg-Haslach, Hausach, Räfertal, Karlsruhe- Gottesauypfarrei, Karlsruhe-Matthäuspfarrei, Heidelberg-Kirchheim, Mannheim (Dekanat), Niefern, Rastatt II, Rheinau, Übertrag		88
Zahl der Stellen eingesetzt	Kaufwand														
	zu sammen	R.M.													
a. Geistliche auf Vikarstellen und zwar: bereits vorhandene Stellen laut besonderem Verzeichnis (Seite 60):		88													
Durch Errichtung neuer und durch Umwandlung alter Vikariate in Pfarrstellen — siehe Erläuterungen zu Abschnitt 17 Buchstabe a — ergibt sich ein Bestand von bisher schon genehmigten Vikarstellen von 88 neu zu errichtende Stellen: Bühl, Donau- eschingen, Ett- lingen, Frei- burg-Haslach, Hausach, Räfertal, Karlsruhe- Gottesauypfarrei, Karlsruhe-Matthäuspfarrei, Heidelberg-Kirchheim, Mannheim (Dekanat), Niefern, Rastatt II, Rheinau, Übertrag		88													

Ab- schnitt	Ausgaben	für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen	Zahl der Stellen		Kaufwand
					einzelne	in Summen	R.M.
				übertrag 88			
				Rohrbach b. D., Schiltach, Weil, Wertheim . . . 17	105		
				b. Diasporapfarrer und zwar: bereits vorhan- dene Stellen, vgl. Seite 61: 8*) neu zu errich- tende Stellen: Rohrbach . . . 1	9	114	406 000
				c. Pfarrverwalter, a. Z. 35.			154 000
				d. Dienstaushelfer und Stellvertreter, a. Z. 14.			37 000
				e. Hilfsgeistliche in der sozialen Fürsorge und im Wohlfahrts- dienst. Beim Ju- gendpfarramt Mann- heim (wie bisher). Das Wohlfahrts- pfarramt in Mann- heim und das Ju- gendpfarramt in Pforzheim werden a. Z. von außer- planmäßigen Geist- lichen verwaltet.	1		
				f. Religionslehrer und zwar: bereits vorhan- dene Stellen: Ladenburg, Fort- bildungs-, Ge- werbe-, Real- und Volksschule . . . 1 Mannheim, Fort- bildungs-, Mäd- chenreal- u. Volkss- schule 1 Pforzheim, Handels- schule 1 neu zu errich- tende Stellen: keine 3	—	1	13 360
				übertrag		118	627 360

*) 2 bisherige Diasporapfarrämter sollen in Pfarreien umgewandelt werden (siehe Ab-
schnitt 17 a), daher am bisherigen Bestand
ein Abgang von 2 Stellen.

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsjah (1926) R.M.	Erläuterungen	Zahl der Stellen		Aufwand R.M.
					einzelne	summen	
				übertrag		118	627 860
				g. Pfarrkandidaten, die voraussichtlich alle auf Amtsstellen verwendet und dementsprechend die Anfangsvergütung der außerplanmäßigen Geistlichen erhalten werden. Es wird mit einem Zugang von durchschnittlich jährlich 20 Kandidaten gerechnet. Weil aber angenommen werden kann, daß ein Teil dieser jungen Geistlichen auf den unter a bis e aufgeführten Stellen untergebracht wird, für die daselbst schon ein Bedarf vorgeesehen ist, so wird hier nur ein Teilbetrag des Aufwands für die Anfangsvergütungen vorgegeben.			26 000
				Unter 18 wird der Aufwand von a, b, c und g eingestellt. (Im übrigen siehe die Abschnitte 21, 30 und 32). Er ist nur scheinbar höher, weil eine Reihe der hier neu errichteten Stellen bereits als Aushilfsstellen bestand, vgl. die Minderung bei Abschnitt 21.			
19	Nebenvergütungen für Mitversicherung	11 000	16 600	Darunter auch die Dienstzulagen für Ausübung der Seelsorge an den Heil- und Pflegeanstalten Emmendingen und Konstanz von 1000 R.M. an den Geistlichen der Ostpfarre in Emmendingen und 600 R.M. an den Geistlichen der Pauluspfarre in Konstanz. Der mit der seelsorgerlichen Ver-		118	653 860

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Vester Vor- anschlagsfab (1926) R.M.	Erläuterungen
20	Entschädigung für Dienstaufwand a. Filialdienstvergütungen (für Versehung von zusammenge- setzten Gemeinden und von Nebenorten) b. Diasporadienstvergütungen (für Versehung von Diasporaorten außerhalb des Dienstortes) . c. Tagegelder und Reisekosten (ohne die Versehungsentschädi- gungen und ohne die Kosten der Synoden und Konferenzen) . d. Umzugskosten einschl. Ver- sehungentschädigungen . . e. Betriebszuschüsse für Motor- räder und Kleinautos . . . f. Sonstiges Abschnitt 20 Summe	34 000 26 000 2 000 90 000 4 000 2 000 158 000	34 000 24 500 5 000 88 000 2 000 153 500	<p>Versehung der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch betraute Geistliche daselbst bezieht wie früher unmittelbar aus der Anstaltskasse eine Vergütung. Wegen Regelung dieser Versehung ähnlich wie in Emmendingen und Konstanz waren Verhandlungen in die Wege geleitet. Sie führten zu keinem Ergebnis.</p> <p>Die mit den einzelnen Pfarrstellen verknüpften Vergütungen sind im Benehmen mit dem Evang. Pfarrverein festgesetzt worden.</p> <p>Die Diasporadienstvergütungen sind früher aus dem Ertrag der am Reformationstest zu erhebenden Kirchensammlung gewährt worden. Da sie eine Entschädigung für erhöhte Arbeitsleistung sind, werden sie in jährlich gleichbleibenden Beträgen aus der Kirchensammlung am Reformationstest wird nunmehr unter die Diasporagemeinden zur Bestreitung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Diaspora verteilt.</p> <p>Die Höhe der zu erhebenden Tagegelder und Reisekosten bemittelt sich nach der Verordnung vom 29. Oktober 1924, Dienstreise- und Umzugskosten betr. (VBl. S. 102) entsprechend der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 103). Die Gebühren der Geistlichen für ihr Erscheinen zur Visitation der Kirchenbezirke sind durch die Verordnung vom 28. April 1921 über die Visitation der Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) und Kirchenbezirke (VBl. S. 25) besonders geregelt.</p> <p>Die Höhe der zu erhebenden Umzugskosten bemittelt sich nach der Verordnung vom 29. Oktober 1924, Dienstreise- und Umzugskosten betr. (VBl. S. 102) entsprechend den Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 103) und vom 1. Juli 1925 (VBl. S. 90) sowie vom 28. Juli 1925 (VBl. S. 92).</p> <p>Geistlichen mit umfangreichem Filial- und Diasporadienst werden zur besseren Ausnützung ihrer Arbeitskraft und zur Ersparung von Hilfskräften Zuschüsse gewährt, wenn sie zur Gewinnung von Zeit und zur besseren Versehung des Dienstes in den Filial- und Diasporagemeinden Kraftfahrzeuge verwenden. Bis jetzt sind folgende Beträge bewilligt: Kadelburg 500 R.M., Tegernau 600 R.M., Haag 360 R.M.</p>

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich		Erläuterungen
		R.M.	Bester Vor- anschlag (1926) R.M.	
21	Dienstaushilfe und Stellvertretung	44 500	105 540	Bezüge der als Aushelfer (z. B. bei erkrankten Geistlichen) und als Stellvertreter (z. B. für zeitweise beurlaubte Geistliche) verwendeten außerplanmäßigen Geistlichen, Abschnitt 18 Buchstabe d 37 000 R.M. Sonstige Vergütungen 7 500 R.M. Der Minderbedarf gegenüber dem letzten Voranschlag ist in der Umwandlung von Aushelfer- in Vikarstellen begründet (vgl. Abschnitt 18).
22	Kinderbeihilfen in den gesetzlich nicht geregelten Fällen	6 000	6 000	Die Bewilligung erfolgt gattatsweise für Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Berufsausbildung befinden.
23	Ruhegehälter (70 Ruhegehaltsempfänger)	470 000	374 390	Die Bezüge sind nach den kirchlichen Gesetzen vom 9. April 1924/16, Juli 1924/29, Oktober 1924 und vom . März 1927, die Ruhestandsbezüge der Geistlichen und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen betr. (WBl. S. 40, 85 und 101, 1927 S.), zu bemessen.
24	Gattatsweise Unterstützungen an Geistliche ohne Anspruch auf Ruhegehalt und an Hinterbliebene sowie an sonstige unterhaltsbedürftige ehemalige Angehörige solcher Geistlichen	8 000	10 000	
25	Unterstützungen an Geistliche, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden a. an im Dienst befindliche Geistliche	17 000	15 000	Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt nach den im Verordnungsblatt 1925 S. 68 bekannt gegebenen Grundsätzen für die Gewährung einmaliger Beihilfen an Geistliche und Beamte vom 12. Mai 1925.
	b. an Ruhegehaltsempfänger	1 500	1 500	Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt nach der im Verordnungsblatt 1925 S. 72 bekannt gegebenen Verordnung vom 8. Juni 1925.
	Abchnitt 25: Summe	18 500	16 500	
26	Hinterbliebenenversorgung a. Versorgungsgehälter	490 000	426 330	Die Bezüge sind nach den kirchlichen Gesetzen vom 9. April 1924/16, Juli 1924/29, Oktober 1924, die Ruhestandsbezüge der Geistlichen und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen betr. (WBl. S. 40, 85 und 101), zu bemessen. Die Bezüge auf Grund dieser Gesetze betragen insgesamt (136 Fälle) 448 000 R.M. Dazu kommen die Bezüge der Witwen von Mitgliedern der Geistl. Witwenkasse ohne das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (Gesetz v. 12. Übertrag . 448 000 R.M.

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
				Übertrag . 448 000 R.M.
				Januar 1895 und v. 14. Sep- tember 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., ferner Ges. v. 19. September 1914, die Hin- terbliebenenversorgung der Geistlichen betr., BBl. S. 18, 151 und 124). Die Ansprüche, die aus der Witwenkasse nach dem Verlust ihres Vermögens nicht mehr bestritten werden konnten, wurden nach den staatlichen Grundsätzen über die Aufwertung der Versorgungs- bezüge der Witwen von ehe- maligen staatlichen Beamten, auf die das badische Pensions- ergänzungsgesetz keine Anwen- dung findet, aufgewertet und auf allgemeine Kirchenmittel übernommen. Zur Zeit be- tragen diese Bezüge jährlich . 12 000 R.M.
	b. Guttatsweise Unterstützungen			
	α. an Pfarrwitwen und Halb- waisen	5 000	10 000	
	β. an alleinstehende Waisen .	35 000	30 000	
	Abschnitt 26: Summe	530 000	466 330	Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt nach der im Verordnungsblatt 1925 S. 72 be- kannt gegebenen Verordnung vom 8. Juni 1925.
27	Sonstiger Aufwand für die Seel- sorge im allgemeinen	500	500	Es sind am 1. Februar 1927 97 weibliche Pfarr- waisen vorhanden. Die Unterstützung soll in der Regel 300 R.M. für eine Waise betragen.
	Abschnitt 17	2 990 000	2 813 940	
	" 18	586 000	520 360	
	" 19	11 000	16 600	
	" 20	158 000	153 500	
	" 21	44 500	105 540	
	" 22	6 000	6 000	
	" 23	470 000	374 390	
	" 24	8 000	10 000	
	" 25	18 500	16 500	
	" 26	530 000	466 330	
	Summe C III: Aufwand für die Gemeindefeelsorge im allge- meinen	4 822 500	4 483 660	

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	IV. Aufwand für die landes- kirchliche Volksmission.			Die Abhaltung von Evangelisationsvorträgen durch die Landeskirche entspricht einem Bedürfnis und soll der Förderung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Mitglieder der Landeskirche dienen. Der Aufwand wird zum Teil durch Erhebung von Kollekten gedeckt.
28	Persönlicher Aufwand	10 880	6 010	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 17. 1 Prediger (planmäßiger Geistlicher) siehe Abschnitt 17 Buchstabe c. Zu dem daselbst vorgesehenen und hierher zu übertragenden Aufwand an Besoldung von . . . 7 380 R.M. werden als etwaiger weiterer Bedarf (etwaige Umzugskosten, etwaiger Ruhe- oder Versorgungsgehalt, Unterstützungen etc.), weitere 3 500 R.M. hinzugerechnet.
29	Sonstiger Aufwand für diese Mission, Reisekosten u. a. Summe C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission	2 600 13 480	2 400 8 410	Der Inhaber des Pfarramts für die landeskirchliche Volksmission erhält einen Pauschbetrag zur Bestreitung seiner sachlichen Amtskosten, seines erhöhten Aufwands auf Reisen und sonstiger in Ausübung seines Dienstes ihm erwachsender Ausgaben.
	V. Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a.			Es fallen hierunter die Kosten für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendpflege, der Hilfeleistung bei den sittlich Gefährdeten und den wirtschaftlich Hilfsbedürftigen.
30	Persönlicher Aufwand: a. Für im Dienst befindliche Geistliche: α. Planmäßige Geistliche (8) β. Außerplanmäßige Geistliche (3) b. Ruhegehälter c. Versorgungsgehälter d. Unterstützungen e. Umzugskosten einschl. Versetzungsentzündigungen f. Im übrigen Abschnitt 30: Summe	 38 420 13 360 6 000 3 600 500 1 400 500 63 780	 39 830 3 260 6 000 3 500 500 1 000 500 54 590	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 17 und 18. Siehe Abschnitt 17, Buchstabe d. Siehe Abschnitt 18 Buchstabe e. Siehe Erläuterung zu Abschnitt 23. Siehe Erläuterung zu Abschnitt 26 a. Siehe Erläuterung zu Abschnitt 25.

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsfuß (1926) R.M.	Erläuterungen
31	Für die soziale Ausbildung der Geistlichen und sonstiger Auf- wand für die soziale Fürsorge (2500 R.M.), für Wohlfahrts- dienst u. a. (1500 R.M) 4 000	4 000	4 000	
	Abchnitt 30: Summe C V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst usw.	63 780	54 590	
		67 780	58 590	
	VI. Aufwand für den Reli- gionsunterricht an Fortbil- dungs- und Fachschulen (in geringerem Umfang auch an Volksschulen und höheren Lehranstalten).			
32	Für den Religionsunterricht durch theologisch vorgebildete Religions- lehrer			
	a. Persönlicher Aufwand:			Siehe Erläuterung zu Abschnitt 17 und 18.
	a.a. für im Dienst befindliche Geistliche	53 900	53 520	Zu dem unter Abschnitt 17 Buchstabe e festge- stellten Bedarf von 45 200 R.M. tritt noch der Aufwand, der dadurch entsteht, daß 6 vom Staat angestellte theo- logisch vorgebildete Religions- lehrer (Freiburg und Heidel- berg je 1, Karlsruhe und Mann- heim je 2) die Unterschiedsbe- träge aus Kirchenmitteln er- halten, die sie aus der Staats- kasse weniger beziehen, als wenn sie im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stünden. Diese Un- terschiede haben darin ihren Grund, daß manche im Staats- dienst ein ungünstigeres Besol- dungsdienstalter haben oder dort in Gruppe X statt XI ein- gereiht sind 8 700 R.M.
	z. planmäßige (5 Stellen)			
	β. außerplanmäßige (3)	17 000	15 660	Siehe Abschnitt 18 Buchstabe f.
	γ. vertragsmäßige geistliche Religionslehrer	6 000	6 810	
	Übertrag	76 900	75 990	

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	76 900	75 990	
	b.b. Ruhegehälter	6 500	6 500	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 28.
	c.c. Versorgungsgehälter . . .	4 000	4 000	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 26 a.
	d.d. Unterstützungen	800	600	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 25.
	e.e. Tagegelder und Reisekosten	300	200	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 20, Buchstabe c.
	f.f. Umzugskosten einschließlich Verletzungsschädigungen	2 000	2 000	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 20 Buchstabe d.
	g.g. Kinderbeihilfen in den ge- setzlich nicht geregelten Fällen	500	500	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 22.
	h.h. Im übrigen	1 500	2 400	
	b. Sonstiger Aufwand	200	200	
	Abschnitt 32: Summe	92 700	92 390	
33	Für den Religionsunterricht durch in den Kirchendienst übernommene Volks- und Fortbildungsschullehrer			Die Bezüge der als Religionslehrer verwen- deten Lehrer und Schulkandidaten sind durch die kirchlichen Gesetze vom 22. Juni 1921 und 29. Mai 1926, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr., VBl. 1921 S. 88 und 1926 S. 47, geregelt.
	a. Persönlicher Aufwand:			
	a.a. für im Dienst befindliche Lehrer:			
	α. planmäßige	167 010	130 640	bisherige Stellen: Freiburg, Handels- und Fortbildungsschule 1 Karlsruhe, Fortbildungs-, Gewerbe- und Sofien- schule 1 Mannheim, Handelsschule 1 3 X 22 136 Freiburg, Fortbildungs- u. Gewerbeschule 1 Lörrach, Fortbildungs-, Ge- werbe- und Handelsschule 1 Mannheim, Fortbildungs- u. Gewerbeschule 3 Schopfheim, Fortbildungs-, Gewerbe- und Handels- schule 1 6 IX 35 600 Durlach, Gewerbeschule 1 Durlach (auch in Bröhlgraben und in Weingarten), Fort- bildungsschule, Handels- schule 1 Gernsbach (mit Forbach, Hör- den, Oberkrot, Scheuern, Weissenbach), Fortbil- - 2 9 57 736
	Übertrag	167 010	130 640	

Stellen- zahl ein- zelne	Gruppe	Auf- wand R.M.
1		
1		
1	3	X 22 136
1		
1		
3		
1	6	IX 35 600
1		
1		
2	9	57 736

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Beher- brungs- anschlagsjah (1926) R.M.	Erläuterungen			
					Stellen- zahl ein- gein	Gruppe	Kuf- wand R.M.
	Übertrag	167 010	130 640				
				Übertrag	2	9	57 736
				dungs-, Gewerbe-, Han- dels- und Volksschule . . .	1		
				Lahr (mit Dinglingen), Gymnasium, Mädchenreal- Fortbildungs-, Gewerbe-, Handels- und Volksschule	2		
				Mannheim, Fortbildungs- schule	1		
				Offenburg, Mädchenreal-, Fortbildungs-, Gewerbe-, Handels- und Volksschule	1		
				Pforzheim, Gewerbe- und Goldschmiedeschule	3		
				Weinheim, Realgymnasium, Fortbildungs-, Gewerbe-, Handels- und Volksschule	2	*) 12 VIII	52581
				Baden (mit Lichtental und Ebersteinburg), Fortbil- dungs-, Gewerbe-, Han- dels- und Volksschule . . .	1		
				Heidelberg, Fortbildungs- und Gewerbeschule	1		
				Pforzheim, Fortbildungs- schule	1		
				Wiesloch (mit Weimen, Ringolsheim u. Rühlach), Real-, Fortbildungs-, Ge- werbe-, Handels- u. Volks- schule	1	4 VII	12208
				Neue Stellen:			
				Freiburg, Gewerbeschule . . .	1		
				Gaggenau (mit Rastatt und Rotenfels), Fortbildungs-, Gewerbe-, Handels-, Mäd- chenbürger- u. Volksschule	1		
				Heidelberg, Gewerbeschule . .	1		
				Mannheim, Handelsschule . . .	1		
				Pforzheim, Fortbildungs- schule	1	5 IX	25784
				Eberbach (mit Mosbach), Volks-, Gewerbe-, Handels- schule	1		
				Lahr (mit Dinglingen), Fortbildungsschule	1		
				Mannheim, Gewerbeschule . . .	1		
				Pforzheim, Fortbildungs- schule	1	4 VIII	18700
				Summe		34	167009
	Übertrag	167 010	130 640	*) Eine der bisherigen Stellen der Gruppe VIII (Gaggenau) wird als neue Stelle in Gruppe IX vorgesehen. Die Umwandlung dieser Stelle erweist sich mit Rücksicht auf das Dienstalter des Lehrers als notwendig.			

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	167 010	130 640	
	β. außerplanmäßige . . .	7 000	—	Um die Religionslehrer schon im Anfang ihrer Dienstzeit übernehmen und sie im kirchlichen Dienst aufrücken lassen zu können, ist erforderlich, daß gegebenenfalls auch außerplanmäßige Lehrer verwendet werden können. Im vorliegenden Voranschlag wird hierfür als Bedarf für den erstmaligen Versuch ein Betrag von 7 000 R.M. angefordert.
	γ. vertragsmäßig ange- stellte	9 000	5 000	
	b.b. Ruhegehälter	6 000	6 000	
	c.c. Versorgungsgehälter	4 000	4 000	
	d.d. Unterstützungen	1 500	1 500	
	e.e. Tagegelber und Reisekosten f.f. Umzugskosten einschließlich Verletzungsentschädigungen	1 000	550	
	g.g. Kinderbeihilfen in den ge- setzlich nicht geregelten Fällen	6 000	8 000	
	h.h. Im übrigen	800	1 000	
	h.h. Im übrigen	500	500	
	b. Sonstiger Aufwand (Für Lehrkurse u. a.)	1 500	1 500	
	Abchnitt 33: Summe	204 310	158 690	
	" 32: "	92 700	92 390	
	Summe C VI: Aufwand für den Religionsunterricht an den Fort- bildungs- und Fachschulen . . .	297 010	251 080	
	VII. Für Pflege der kirch- lichen Musik.			
34	Aufwand für den Landeskirchen- musikdirektor			Die Stelle des Landeskirchenmusikdirektors wird auf Grund eines Dienstvertrags nebenamtlich von Musikdirektor Dr. Poppen verwaltet 3 000 R.M. Für einen Assistenten und für Schreibhilfe 2 400 R.M.
	a. Persönlicher Aufwand	5 400	5 400	
	b. Im übrigen (Reisekosten u. a.)	800	500	
	Abchnitt 34: Summe	6 200	5 900	
35	Vergütungen der Orgelbaukommis- säre, Abhaltung von Dirigenten- und Organistenkursen	7 000	6 000	
36	Sonstiger Aufwand für die Pflege der kirchlichen Musik	3 000	3 000	
	Abchnitt 36: Summe	3 000	3 000	
	" 34: "	6 200	5 900	
	" 35: "	7 000	6 000	
	Summe C VII: Aufwand für Pflege der kirchlichen Musik . . .	16 200	14 900	

Ab- schnitt	Ausgaben	Jahr 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich <i>R.M.</i>	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen
	VIII. Aufwand für die kirchliche Pressestelle.			
37	Persönlicher Aufwand	14 220	8 210	Siehe Erläuterung zu Abschnitt 17. Weiter der Pressestelle siehe Abschnitt 17 Buch- stabe f. Zu dem daselbst vorgesehenen und hierher zu übertragenden Aufwand für Be- soldung von 8 220 <i>R.M.</i> werden als etwaiger weiterer Be- darf (etwaige Umzugskosten, Un- terstützungen, Ruhe-, Versor- gungsgehalt etc.) weitere 6 000 <i>R.M.</i> hinzugerechnet.
38	Sonstiger Aufwand für die Presse- stelle, Beitrag für Schreibhilfe	2 400	2 400	
	Summe C VIII: Aufwand für die kirchliche Pressestelle	16 620	10 610	
	IX. Allgemeiner Aufwand.			
39	Dotationen und Kompetenzen für Kirchendienste	—	—	Zu den aus allgemeinen Kirchenmitteln schon früher bewilligten Dotationsbeiträgen für neu errichtete Pfarr- und Vikariatsdienste sind die Beiträge, Kompetenzen usw. hinzugekom- men, die bisher aus den seit 1. April 1924 aufgehobenen 12 kleineren Karlsruher Fonds (Allg. Hilfsfond, Altbad. Kirchenfonds, Pfarrhilfsfonds usw.) zu bestreiten waren. Mit den Lasten dieser aufgehobenen Fonds sind jedoch auch deren ständige Einnahmen an Beiträgen und Kompetenzen usw. in die Allg. Kirchenkasse übergegangen. Vergl. hierwegen „Einnahmen“, Abschnitt 4 a. Die Dotationen usw. wären alljährlich aus der Kirchenkasse an die Zentralpfarr- kasse abzuführen, um als „Reinertrag“ an erstere wieder zurückzukehren. Zur Vermei- dung der Umbuchung in den Kassen- und Hauptbüchern findet Verausgabung und Wiedervereinnahmung nicht statt. Die Be- träge bleiben in beiden Rechnungen lediglich innerhalb Linie vorgemerkt. Die in Betracht kommende Summe von 62 760 <i>R.M.</i> wird bei dieser Sachlage hier nicht mehr als Aufwand und bei der Zentralpfarrkasse nicht mehr als Einnahme eingestellt.
40	Kosten für Teilnahme der Geist- lichen und der Lehrer an den Synoden und Konferenzen	10 500	7 800	Bezirksynoden. Die Höhe der Gebühren und Reisekosten ist nach den Bekanntmachungen vom 22. September 1920 (WBl. S. 89) und vom 29. Oktober 1924 (WBl. S. 105) zu be- messen. Pfarrsynoden. Die Höhe der Gebühren und Reisekosten ist nach den Verordnungen vom 15. Mai 1912 (WBl. S. 93), vom 10. Oktober 1922 (WBl. S. 129) und vom 5. August 1926 (WBl. S. 90) zu bemessen. Pfarrkonferenzen. Die Höhe der Gebühren und Reisekosten ist nach den Verordnungen vom 15. Mai 1912 (WBl. S. 93) und vom 12. März 1924 (WBl. S. 89) zu bemessen.

Ab- schnitt	Ausgaben	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich <i>R.M.</i>	Letzter Vor- anschlagsjah (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen
				<p>Schulsynoden. Die Höhe der Gebühren und Reisekosten ist nach der Verordnung vom 29. Oktober 1924, die Schulsynoden betr. (WBl. S. 102) zu bemessen.</p> <p>Es werden voraussichtlich stattfinden:</p> <p>Im Rechnungsjahr 1927: eine Pfarrkonferenz, Aufwand 3 200 <i>R.M.</i> eine Schulsynode, Aufwand 5 200 "</p> <p>Im Rechnungsjahr 1928: eine Bezirksynode, Aufwand 4 000 " eine Pfarrsynode, Aufwand 4 200 " eine Pfarrkonferenz, Aufwand 3 200 "</p> <p>Im Rechnungsjahr 1929: zwei Pfarrkonferenzen, Aufwand 6 400 " eine Schulsynode, Aufwand 5 200 "</p> <p>Gesamtaufwand für drei Jahre 31 400 " Durchschnitt für ein Jahr 10 466 "</p>
41	Kosten der theologischen Prüfungen	2 000	3 500	Der Aufwand wird durch Erhebung von Gebühren zu einem Teil gedeckt (Einnahme Abschnitt 12).
42	Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Geistliche und Beamte	25 000	25 000	Zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für zuruhegesetzte Geistliche und Beamte sowie für Hinterbliebene von im Dienst verstorbenen Geistlichen und Beamten.
43	Stipendien für Theologiestudierende	30 000	30 000	Der Zugang zum Theologiestudium entspricht nicht dem Bedarf der Landeskirche. Um das Studium der Theologie in wirtschaftlicher Hinsicht zu erleichtern, werden wie bisher jährlich 30 000 <i>R.M.</i> vorgesehen.
44	Unterstützungen an arme Kirchgemeinden und Diasporagemeinden	50 000	100 000	
45	Für kirchliche Bedürfnisse besonderer Art	26 300	22 660	<p>Für die apologetische Zentrale und zwar für den Leiter zur freien Verwendung 1 500 <i>R.M.</i> Für Porto und Reiseauslagen auf Nachweis 500 <i>R.M.</i> Für die Abhaltung der apologetischen Kurse 250 <i>R.M.</i> 2 250 <i>R.M.</i></p> <p>Für die Leiter der Taubstummenerbauungsstunden 1 200 " Beitrag für die Vereinigung für Kirchen- und Volkskunst 400 " Beitrag für das Institut für Altertumswissenschaft in Jerusalem 80 " Beihilfe für die Zeitschrift „Evangelisch-Sozial“ 75 " Beitrag zur kirchenhistorischen Kommission 2 000 " Beitrag für die Soziale Schule in Spandau 300 " Beitrag für den Verband der evang. weibl. Jugend in Baden 600 "</p> <p style="text-align: right;">Übertrag . 6 905 <i>R.M.</i></p>

Ab- schnitt	Ausgaben	für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
				Übertrag 6 905 R.M.
46	Dispositionsfonds zur freien Ver- fügung des Oberkirchenrats	25 000	50 000	Beitrag für das Gainssteinwerk G. ⁹² in Berlin 500 "
47	Unvorhergesehenes	2 000	2 000	Beitrag für den Melancthonverein für Schülerheime in Baden 15 000 "
	Abschnitt 39	—	—	Beitrag für die Evang.-soziale Frauenshule in Freiburg 350 "
	" 40	10 500	7 800	Beitrag zum Kirchlich-sozialen Bund, Berlin 75 "
	" 41	2 000	3 500	Beitrag an den Verein für das Deutschtum im Ausland, Landes- verband Baden 100 "
	" 42	25 000	25 000	Beitrag an den Bad. Pfarrverein als Zuschuß zur Unterhaltung seines Töchterheims 500 "
	" 43	30 000	30 000	Beitrag für das Theol. Studienhaus in Heidelberg 2 200 "
	" 44	50 000	100 000	verschiedene kleinere Beiträge 600 "
	" 45	26 300	22 660	
	" 46	25 000	50 000	
	" 47	2 000	2 000	
	Summe C IX: Allgemeiner Auf- wand	170 800	240 960	Summe zu Abschnitt 45: 26 230 R.M.
	Zusammenstellung.			
	Summe CI: Aufwand für die Kirchenleitung	334 790	363 140	
	Summe C II: Aufwand für die Leitung der Kirchenbezirke	25 200	25 200	
	Summe C III: Aufwand* für die Gemeindefürsorge im allge- meinen	4 822 500	4 483 660	
	Summe C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission	13 480	8 410	
	Summe C V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Für- sorge, im Wohlfahrtsdienst usw.	67 780	58 590	
	Summe C VI: Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen	297 010	251 080	
	Summe C VII: Aufwand für Pflege der kirchlichen Musik	16 200	14 900	
	Summe C VIII: Aufwand für die kirchliche Pressestelle	16 620	10 610	
	Summe C IX: Allgemeiner Auf- wand	170 800	240 960	
	Summe C: Zweckausgaben	5 764 380	5 456 550	
	" A: Lasten	386 600	402 100	
	" B: Verwaltungskosten	331 650	374 000	
	Summe der Ausgaben	6 482 630	6 232 650	

Ab- schnitt	Einnahmen	für 1927, 1928, 1929 (1. Wd. II 1927 bis 1. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsjah (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	5 751 400	5 698 100	
	b. der von der Stiftungsver- waltung Karlsruhe mitver- walteten Fonds z.	3 000	1 500	Nach den Erläuterungen unter „B. Verwal- tungskosten“ haben zu erfolgen: die Regiekasse 1 000 R.M. der Unterländer Kirchenfonds Abt. Karlsruhe 500 R.M. Die Kapitalienverwaltungsan- stalt 1 500 „
5	Einnahmen aus der Hinterbliebenen- versorgung der Geistlichen . . .	11 700	1 200	Hier handelt es sich zunächst um die Nettoein- nahme aus der Witwenkasse für die geist- lichen Diener der Landeskirche. Diese Kasse war ursprünglich eine auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft mit dem Zweck der Versorgung der Pfarrwitwen und Waisen. Die Leistungen der Mitglieder dieser Gesell- schaft und die Ansprüche der Hinterbliebenen waren durch Satzungen geregelt. Die Ein- nahmen der Kasse bestanden im wesentlichen in den Mitgliederbeiträgen und dem Ertrag des angesammelten Vermögens. Durch kirchliches Gesetz vom 19. September 1914, WBl. S. 124, wurde die Zugehörigkeit der Geistlichen der Landeskirche zu dieser Kasse und damit die Erhebung von Beiträgen für diese Geistlichen aufgehoben. Die Landes- kirche trat in die Rechte und Pflichten der Witwenkasse ein, soweit es sich um Geistliche der Landeskirche handelte. Sie wurde Trä- gerin der aus der Fürsorge für die Hinter- bliebenen dieser Geistlichen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen. Das Ver- mögen blieb der Hinterbliebenenfürsorge gewidmet. Sein Ertrag hat in die Allgem. Kirchenkasse zu fließen, aus welcher der Auf- wand für die Hinterbliebenen bestritten wird. Nach vorläufiger Koststellung des Aufwertungsereignisses — Rechnungsereig- nisse liegen noch nicht vor — beträgt das Kap- italvermögen der Kasse nunmehr insgesamt 248 063 R.M. Die Einnahmen hieraus betra- gen fürs Rechnungsjahr 1927: 7 850 R.M., für 1928: 10 940 R.M. und für 1929: 10 910 R.M. mithin im Durchschnitt jährlich . . . 9 843 R.M. Dazu kommen die Einnahmen aus Grundbesitz mit jährlich (nach Abzug der Lasten) 186 „ Summe der Einnahmen der Geistlichen Witwenkasse 10 029 R.M. Verwaltungskosten kommen für die Geistl. Witwenkasse nicht in Übertrag 10 029 R.M.
	Übertrag	5 766 100	5 700 800	

Ab- schnitt	Einnahmen	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich <i>R.M.</i>	Regier- Vor- anschlagsfuß (1926) <i>R.M.</i>	Erläuterungen
	Übertrag	5 766 100	5 700 800	Übertrag 10 029 <i>R.M.</i> Betracht. Vgl. hierwegen die Er- läuterungen zu Abschnitt B der Ausgabe. Als weitere Einnahmen haben hier noch die satzungsgemäßen Beiträge zu erscheinen, welche ge- mäß §§ 28 und 26 obigen Gesetzes diejenigen ehemaligen Geistlichen zu entrichten haben, welche bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Landeskirche Mit- glieder der Witwenkasse geblieben sind, und ferner diejenigen Bei- träge, welche die über ein Jahr beurlaubten Geistlichen zur Wahr- nung des Rechts auf Hinterblie- benenversorgung gemäß § 19 des Hinterbliebenenversorgungsgeset- zes vom 9. April/16. Juli/20. Oktober 1924, VBl. S. 53, 85 und 101 zu bezahlen haben. Nach dem dermaligen Stand werden jähr- lich insgesamt 1 705 „ Beiträge erhoben.
6	Einnahmen aus der landeskirchlichen Volksmission	6 000	6 000	Kollektenreinerträge. Summe 11 734 <i>R.M.</i>
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	32 000	20 000	Gebühren aus der Staatskasse für die Ertei- lung von Religionsunterricht an den Fach- schulen.
8	Überschüsse kirchlicher Fonds . . .	4 630	—	Für den Unterl. Evang. Kirchenfonds, die Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Evang. Stiftschaffnei Lahr liegen beson- dere Voranschläge vor. Der Voranschlag des Unterl. Kirchenfonds (für 1927, 1928 und 1929) schließt ab mit einer Mehreinnahme von 126 008 <i>R.M.</i> , derjenige der Kirchenschaff- nei mit einer solchen von 31 850 <i>R.M.</i> und derjenige der Stiftschaffnei mit einer solchen von 23 755 <i>R.M.</i> Für die Fonds waren nach dem tatsächlichen Rechnungsergebnis auf 1. April 1926 an Überschüssen zu verzeichnen: Unterl. Kirchenfonds 138 543 <i>R.M.</i> , Kirchen- schaffnei Rheinbischofsheim 82 423 <i>R.M.</i> , Stiftschaffnei Lahr 113 128 <i>R.M.</i> Zur richti- gen Bewertung dieser Überschüsse sei aber vorweg darauf hingewiesen, daß der zu Lasten des Unterländ. Fonds gehende, schon für das Rechnungsjahr 1925/26 vorgesehen gewesene Umbau der Kirche in Dossenheim (Aufwand 80 000 <i>R.M.</i>) bis jetzt noch nicht
	Übertrag	5 808 730	5 726 800	

Ab- schnitt	Einnahmen	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagssatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	5 808 730	5 726 800	<p>zur Ausführung gelangte, daß der gleiche Fonds für verschiedene Zwecke, insbesondere zur Erstellung und zum Kauf von Wohngebäuden dem Betriebsfonds der Landeskirche einen Vorschuß in Höhe von 520 000 R.M. entnommen und noch zu tilgen hat, daß ferner der Überschuß der Stiftschaffnei Jahr in der Hauptsache von einem durch Sturm verursachten außerordentlichen Holzanzahl herrührt, also Grundstücksvermögen darstellt.</p> <p>Von der Kirchenschaffnei und der Stiftschaffnei wurden, um sie leistungsfähig zu erhalten, schon vor der Inflation keine Beiträge für allgemeine kirchliche Zwecke mehr in Anspruch genommen. Der Unterländ. Fonds gab während der letzten Jahre vor der Inflation jährlich nur 50 000 R.M. Die Kirchenschaffnei und die Stiftschaffnei, insbesondere aber der Unterländ. Kirchenfonds haben, wie früher schon hervorgehoben, durch die Inflation ganz erhebliche Kapitaleinbußen erlitten, während ihre Verpflichtungen die gleichen geblieben sind. Es erscheint unerlässlich, die Fonds für ihre Bauverbindlichkeiten, insbesondere für Neu- und Erweiterungsbauten, mit denen auch künftig gerechnet werden muß, wieder erstarren zu lassen. Die obigen Überschüsse sollen mit Rücksicht hierauf unberührt bleiben.</p> <p>Wegen des Ergebnisses der Aufwertung wird auf die Erläuterungen in den besonderen Voranschlägen verwiesen.</p> <p>Der Ev. Neue Kirchenfonds Mannheim wurde aus dem Vermögen und den Einkommensteilen der bei der Kirchenvereinigung i. Z. eingegangenen Pfarreien gebildet zu dem Zweck, gering besoldete und neu zu errichtende Stellen zu verbessern und seinen Überschuß für allgemeine Zwecke steht nach Zusammenlegung der kleineren Karlsruher Fonds an die Allgem. Evang. Kirchenkasse) alljährlich abzuliefern. Bei Bemessung dieser Ablieferungen soll jeweils berücksichtigt werden, daß der Vermögensstand vom 1. Juni 1855 mit 94 110 fl 37 Kr. = 58 475,35 M erhalten bleibt. Seine ursprünglichen Einkommensteile sind dem Fonds mit Ausnahme der Zinsen aus dem Kapitalvermögen, das der Entwertung anheimfiel, erhalten geblieben und bestehen, abgesehen von Zinsen aus einem kleinen Kapital (7 000 R.M.), das sich seit Einführung der Goldmark wieder angesammelt hat, lediglich aus den Kompetenzerträgen früherer Pfarreien. Die derzeitigen Einnahmen der letzteren Art reichen zur Zahlung der vom Fonds seither übernommenen Verbesserungs-</p>
	Übertrag	5 808 730	5 726 800	

Ab- schnitt	Einnahmen	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Legter Vor- anschlagssatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	5 808 730	5 726 800	<p>tations-) beiträge an die Zentralpfarrkasse aus und werfen noch einen kleinen Überschuf ab. Der Rechnungsabfchluß auf 1. April 1926 ergab eine Mehreinnahme von 2402 R.M., die dem Fonds belassen werden soll. Das Vermögen des Fonds betrug zur Zeit der Stabilisierung der Währung 92 700 M = 49 918,64 G.M. Durch die Aufwertung wurden nach vorläufiger Feststellung 10 201 R.M. wiederingebracht. Das Grundstodsvermögen beträgt nunmehr rund 7 000 + 10 200 = 17 200 R.M. und der Zinsestrag hieraus für 1927: 600 R.M., 1928: 710 R.M., 1929: 710 R.M., mithin im Durchschnitt für ein Jahr: 673 R.M. Die Verwaltungskosten und Lasten können zu 450 R.M. veranschlagt werden.</p> <p>Der Landeskirchenfonds, der auf 1. April 1924 durch die Vereinigung der kleineren Karlsruher Fonds (Allg. Hilfsfonds, Allg. Kirchenfonds, Pfarrhilfsfonds, Allg. Unterstühtungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen, Baukollektionsfonds, Kasse für das kirchl. Baupersonal usw.) gebildet wurde, wird nach vorläufigen Feststellungen — Rechnungsergebnisse liegen noch nicht vor — durch Aufwertung des zur Zeit der Stabilisierung der Währung vorhanden gewesenen Vermögens von 2 095 000 Papiermark einen Grundstod von 212 018,33 R.M. erlangen. Dazu kommt ein Kapital von 9 555 R.M., das aus den bei der Zusammenlegung vorgenannter Fonds am 1. April 1924 vorhanden gewesenen Barvorräten herrührt. Das Gesamtvermögen des neuen Fonds beträgt hienach (212 018,33 + 9 555 =) 221 573,33 R.M. Die Zinsen hieraus werden voraussichtlich betragen: 1927: 3 700 R.M., 1928: 5 100 R.M. und 1929: 5 100 R.M., d. i. im Jahr durchschnittlich 4 630 R.M., welche hier eingestellt werden. Ein Verwaltungsaufwand kommt nach den Erläuterungen unter B der Ausgaben für den Fonds nicht in Betracht. Bemerkte sei noch, daß das Vermögen nur insoweit einstragend ist, als es von aufbewahrten Hypotheken- und Konfiskationsforderungen und von obigen Kassenvorräten herrührt. Der andere Teil des Vermögens, der auf früheren öffentlichen Anleihen beruht (114 834,33 R.M.), trägt keinen Zins.</p>
9	Zinsen	38 000	30 000	Aus dem Geldverkehr mit den Banken und aus verzinslichen Vorschüssen.
10	Rückersatz von Betriebskosten .	1 500	100	
	Übertrag	5 848 230	5 756 900	

Ab- schnitt	Einnahmen	Für 1927, 1928, 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) jährlich R.M.	Letzter Vor- anschlagsatz (1926) R.M.	Erläuterungen
	Übertrag	5 848 230	5 756 900	
11	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge	100 000	100 000	In der Rechnung werden keine Steuerrückstände im Rest erscheinen. Sie werden vielmehr in dieser als niederzuschlagende Steuern in Abgang verrechnet werden. Die durch die Betreibung später wieder flüssig werdenden Beträge kommen wieder besonders zur Vereinnahmung. Es sind deshalb hier 100 000 R.M. eingestellt.
12	Sonstige Einnahmen	11 300	7 700	Mietzins für die Wohnung des Vorstands der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe (3 000 R.M.), Vergütung für Heizung dieser Wohnung (223 R.M.), Verlag kirchlicher Bücher (etwa 7 000 R.M.), Prüfungsgebühren (etwa 800 R.M.), verschiedenes andere (etwa 277 R.M.).
	Summe der Einnahmen	5 959 530	5 864 600	
	„ „ Ausgaben .	6 482 630	6 232 650	
	Ungedeckter Betrag . .	523 100	368 050	

Verzeichnis der evangelischen Pfarreien

(nach dem Stand auf 1. Februar 1927).

- | | | | |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------------|--|
| 1. Achern — unbefest | 40. Brigingen — unbefest | 75. Edingen | 106. Freiburg • Haslach,
Melanchthonpfarrei |
| 2. Adelsheim — unbefest | 41. Broggingen | 76. Efringen | 107. Freistett — unbefest |
| 3. Adelshofen | 42. Brombach | 77. Eggenstein | 108. Friedrichsfeld |
| 4. Adersbach | 43. Bruchsal | 78. Egringen | 109. Friedrichstal |
| 5. Aglasterhausen | 44. Brühl — unbefest | 79. Ehrstädt | 110. Friesenheim — un- |
| 6. Allmannsweier | 45. Buch a. Nh. | 80. Eichstetten | befest |
| 7. Altenheim | 46. Buchenberg | 81. Eichtershelm — un- | 111. Furtwangen — un- |
| 8. Altlußheim | 47. Büchenbronn | befest | befest |
| 9. Asbach | 48. Bühl | 82. Eimeldingen | 112. Gaggenau |
| 10. Auenheim | 49. Büdingen | 83. Eisingen | 113. Gaißberg |
| 11. Auggen | 50. Buggingen | 84. Elmendingen | 114. Gallenweiler |
| 12. Baden | 51. Dainbach | 85. Elsenz | 115. Ganangelloch |
| 13. Badenweiler | 52. Daisbach | 86. Emmendingen,
I. Pfarrei | 116. Gemmingen |
| 14. Badisch-Neinfelden | 53. Dallau | 87. Emmendingen,
II. Pfarrei | 117. Gengenbach |
| 15. Bahlingen | 54. Daudenzell | 88. Eppelbach | 118. Gerssbach — un- |
| 16. Baiertal | 55. Dautzlingen | 89. Eppelheim | befest |
| 17. Bammental | 56. Dertingen | 90. Eppingen | 119. Gerssbach |
| 18. Bargaen | 57. Diebelsheim | 91. Eichelbach | 120. Gochsheim |
| 19. Bauschlott | 58. Diersburg | 92. Eichelbronn | 121. Göbriichen |
| 20. Berghausen | 59. Diersheim | 93. Ettlingen | 122. Gölschhausen |
| 21. Berwangen | 60. Dietlingen | 94. Eubigheim — un- | 123. Gondelsheim |
| 22. Betberg | 61. Dill-Weissenstein | befest | 124. Graben |
| 23. Bettingen | 62. Dinglingen | 95. Eutingen | 125. Grenzach |
| 24. Bickensohl | 63. Donauschingen | 96. Fahrenbach | 126. Grödingen |
| 25. Binau | 64. Dossenbach — un- | 97. Fahrnau | 127. Grombach — unbefest |
| 26. Binzen | befest | 98. Feldberg | 128. Großschloßheim |
| 27. Bischoffingen | 65. Dossenheim | 99. Feuerbach | 129. Großschloß |
| 28. Blankenloch | 66. Dühren | 100. Flehingen | 130. Grünwetterzbach |
| 29. Blausingen | 67. Dürren | 101. Flinsbach | 131. Gundelfingen |
| 30. Bobstadt | 68. Durlach, Nordstadt- | 102. Freiburg, Ludwigs- | 132. Gutach |
| 31. Boderöweier | pfarrei | pfarrei | 133. Haag |
| 32. Bödingheim | 69. Durlach, Südstadt- | 103. Freiburg, Christus- | 134. Hagsfeld |
| 33. Boxberg | pfarrei | pfarrei | 135. Haltungen |
| 34. Bödingen | 70. Durlach-Aue — un- | 104. Freiburg, Paulus- | 136. Hasel |
| 35. Bofsheim — unbefest | befest | pfarrei | 137. Haslach i. N. — un- |
| 36. Breisach | 71. Durmeröheim | 105. Freiburg, Luther- | befest |
| 37. Breitenbronn — un- | 72. Eberbach | pfarrei (im Stüh- | 138. Hasmersheim |
| befest | 73. Eberstadt | linger) | 139. Hauingen |
| 38. Bretten, Ostpfarrei | 74. Edartsweier | | 140. Haujen |
| 39. Bretten, Westpfarrei | | | |

- | | | | |
|------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| 141. Heddesbach | 180. Kadelburg | 217. Badenburg | 248. Mannheim, Nord- |
| 142. Heddesheim | 181. Skälbertshausen | 218. Bahr, I. Pfarrei der | Pfarrei an der |
| 143. Heidelberg, Pfarrei | 182. Randern | Stiftskirche | Lutherkirche |
| der Providenzkirche | 183. Karlsruhe, Schloß- | 219. Bahr, II. Pfarrei der | 249. Mannheim, West- |
| 144. Heidelberg, I. Pfarrei | kirche | Stiftskirche | Pfarrei an der |
| zu Heiliggeist | 184. Karlsruhe, Oststadt- | 220. Bahr, III. Pfarrei der | Lutherkirche |
| 145. Heidelberg, II. Pfarrei | Pfarrei | Stiftskirche | 250. Mannheim, Jung- |
| zu Heiliggeist | 185. Karlsruhe, Neust- | 221. Langenolb | buschPfarrei |
| 146. Heidelberg, I. Pfarrei | stadt, Lutherkirche | 222. Langensteinbach | 251. Mannheim, Nord (I) |
| der Christuskirche | 186. Karlsruhe, Neust- | 223. Lundenbach | Pfarrei an der |
| 147. Heidelberg, II. Pfarrei | stadt, Gottesauer- | 224. Laufen | Friedenskirche |
| der Christuskirche | Pfarrei | 225. Leigelsdorf | 252. Mannheim, Süd (II) |
| 148. Heidelberg - Hand- | 187. Karlsruhe, Mittel- | 226. Leibenstadt | Pfarrei an der |
| schuhshausen | stadtpfarrei | 227. Leimen | Friedenskirche |
| 149. Heidelberg - Kirchheim | 188. Karlsruhe, Südstadt, | 228. Leiselheim — unbesetzt | 253. Mannheim, Ostpfar- |
| 150. Heidelberg - Neuen- | Johanniskirche | 229. Leopoldshafen — un- | Pfarrei an der Christus- |
| heim | 189. Karlsruhe, Südost- | besetzt | kirche |
| 151. Heidelberg - Wieb- | stadt, PaulusPfarrei | 230. Leutershausen | 254. Mannheim, West- |
| lingen | 190. Karlsruhe, I. Pfarrei | 231. Leutesheim | Pfarrei an der |
| 152. Heidesheim | der Weststadt | 232. Lichtenau | Christuskirche |
| 153. Heiligkreuzsteinach | (Christuskirche) | 233. Liedolsheim | 255. Mannheim, Melanch- |
| 154. Hemsheim — un- | 191. Karlsruhe, II. Pfarrei | 234. Lintenheim | thonPfarrei |
| besetzt | der Weststadt | 235. Ling | 256. Mannheim, Melanch- |
| 155. Helmstadt | (MarkusPfarrei) | 236. Lohrbach | thonPfarrei-Ost |
| 156. Hemsbach — un- | 192. Karlsruhe, Südwest- | 237. Lörrach, Pfarrei der | 257. Mannheim - Feuden- |
| besetzt | stadt (Matthäus- | Nordstadt | heim |
| 157. Hertingen | Pfarrei) | 238. Lörrach, Pfarrei der | 258. Mannheim-Käfertal |
| 158. Hesselhurst | 193. Karlsruhe-Mühlburg | Südstadt | 259. Mannheim-Neckarau, |
| 159. Hilsbach | 194. Karlsruhe-Rintheim | 239. Mahlberg | Süd-(I)Pfarrei |
| 160. Hirschlanden | 195. Karlsruhe-Rüppurr | 240. Malterdingen | 260. Mannheim-Neckarau, |
| 161. Hochhausen — un- | 196. Kehl, I. Pfarrei | 241. Mannheim, Süd- | Nord-(II)Pfarrei |
| besetzt | 197. Kehl, II. Pfarrei | Pfarrei an der Jo- | 261. Mannheim-Rheinau |
| 162. Hochstetten | 198. Kembach — unbesetzt | hanniskirche | 262. Mannheim - Sand- |
| 163. Hockenheim | 199. Kenzingen | 242. Mannheim, Nord- | hofen |
| 164. Hoffenheim | 200. Keppenbach | Pfarrei an der | 263. Mannheim-Waldhof |
| 165. Hohenbachheim | 201. Kieselbromm — un- | Johanniskirche | 264. Mappach — unbesetzt |
| 166. Hohenstadt — un- | besetzt | 243. Mannheim, Obere (I) | 265. Mauer |
| besetzt | 202. Kippenheim | Pfarrei an der | 266. Maulburg |
| 167. Holzen | 203. Kirchart | Konfordinienkirche | 267. Neckesheim |
| 168. Hornberg | 204. Kirchen | 244. Mannheim, Untere | 268. Neersburg |
| 169. Huchensfeld — un- | 205. Kirnbach | (I) Pfarrei an der | 269. Neippenheim |
| besetzt | 206. Kleinkems | Konfordinienkirche | 270. Niemprechtshofen |
| 170. Hüffenhardt | 207. Kleinlaufenburg | 245. Mannheim, Obere (I) | 271. Mengen |
| 171. Hügelheim | 208. Knielingen | Pfarrei an der | 272. Menzingen |
| 172. Hugsweiler | 209. Kündringen | Trinitatiskirche | 273. Merchingen |
| 173. Ichenheim | 210. Königsbach | 246. Mannheim, Untere | 274. Meßkirch — unbesetzt |
| 174. Ibringen | 211. Konstanz, I. Pfarrei | (I) Pfarrei an der | 275. Michelbach |
| 175. Ivesheim | 212. Konstanz, II. Pfarrei | Trinitatiskirche | 276. Michelfeld |
| 176. Immendingen | 213. Korb | 247. Mannheim, Süd- | 277. Mittelschefflenz |
| 177. Ipringen | 214. Kork | Pfarrei an der | 278. Mönchweiler |
| 178. Ittersbach | 215. Kürnbach | Lutherkirche | 279. Mosbach, I. Pfarrei |
| 179. Ittlingen | 216. Kürzell | | |

- | | | | |
|---|--|-------------------------------------|---|
| 280. Mosbad, II. Pfarrei
— unbefegt | 323. Ostersheim | 364. Scherzheim | 411. Unterschüpf, I. Pfarrei
— unbefegt |
| 281. Mückenloch | 324. Opfingen | 365. Schillingstadt — un-
befegt | 412. Unterschüpf, II. Pfar-
rei — unbefegt |
| 282. Mühlbach — unbefegt | 325. Ottenheim | 366. Schiltach | 413. Willingen |
| 283. Mühlhausen | 326. Ottschwanden | 367. Schluchtern | 414. Vogelbach |
| 284. Müllheim | 327. Palmbach | 368. Schmieheim | 415. Wörstetten |
| 285. Mundingen | 328. Pforzheim, Altstadt-
pfarrei | 369. Schönau b. D. | 416. Waldangeloch |
| 286. Münzesheim | 329. Pforzheim, Mittel-
stadt-pfarrei | 370. Schollbrunn | 417. Baldkirch |
| 287. Naiffig | 330. Pforzheim, Nordstadt-
pfarrei | 371. Schopfheim | 418. Waldshut |
| 288. Neckarbischofsheim,
I. Pfarrei | 331. Pforzheim, Südstadt-
pfarrei | 372. Schriesheim | 419. Waldwimmersbach |
| 289. Neckarbischofsheim,
II. Pfarrei | 332. Pforzheim, Weststadt-
pfarrei | 373. Schweigern — un-
befegt | 420. Walldorf — unbefegt |
| 290. Neckarburken — un-
befegt | 333. Pforzheim, Oststadt-
pfarrei | 374. Schweyningen | 421. Wallstadt |
| 291. Neckarelz | 334. Pforzheim, Sedan-
pfarrei | 375. Seckenheim | 422. Wehr |
| 292. Neckargemünd, Un-
tere (I) Pfarrei | 335. Pforzheim, Weiher-
berg-pfarrei | 376. Sennfeld | 423. Weil |
| 293. Neckargemünd, Obere
(II) Pfarrei unbefegt | 336. Pforzheim, IX. Pfarrei | 377. Sexau | 424. Weiler, A. Willingen
— unbefegt |
| 294. Neckargerach | 337. Pforzheim-Brödingen | 378. Siegelbach | 425. Weiler, A Pforzheim |
| 295. Neckarmühlbach | 338. Pforzheim-Brödingen
(Neustadt) | 379. Sindolshheim — un-
befegt | 426. Weingarten |
| 296. Neckarzimmern | 339. Plankstadt | 380. Singen b. Durlach | 427. Weinheim, Altstadt I |
| 297. Neuenweg | 340. Prechtal | 381. Singen a. D. | 428. Weinheim, Altstadt II
— unbefegt |
| 298. Neulufzheim | 341. Radolzell | 382. Sinsheim | 429. Weinheim, Stadt-
pfarrei |
| 299. Neunkirchen | 342. Rappenu | 383. Sölingen | 430. Weisweil |
| 300. Neunstetten | 343. Rastatt | 384. Spöck | 431. Weitenau |
| 301. Neustadt | 344. Reichartshausen | 385. Staufeu | 432. Welschneureut |
| 302. Niedereggenen | 345. Reichen | 386. Stebbach | 433. Wenkheim |
| 303. Niefern | 346. Reilingen | 387. Stein | 434. Wertheim, I |
| 304. Niklashausen | 347. Rheinbischofsheim | 388. Steinen | 435. Wertheim, II — un-
befegt |
| 305. Nimburg | 348. Richen | 389. Stockach | 436. Wertheim, Hospital-
pfarrei |
| 306. Nonnenweier | 349. Riegel | 390. Strümpfelbrunn | 437. Wies |
| 307. Nöttingen — unbefegt | 350. Rinelingen | 391. Sulz | 438. Wieslet |
| 308. Nußbaum — unbefegt | 351. Rötteln | 392. Sulzbach | 439. Wiesloch, alte Pfarrei |
| 309. Nußloch | 352. Rohrbach b. Heidelberg | 393. Sulzburg | 440. Wiesloch, neue Pfarrei |
| 310. Oberacker | 353. Rohrbach b. Sinsheim | 394. Sulzfeld | 441. Wilsfedingen |
| 311. Oberbaldingen | 354. Rosenber | 395. Tannenkirch | 442. Wilhelmsfeld — un-
befegt |
| 312. Obereggenu | 355. Ruchsen | 396. Tauberbischofsheim | 443. Willstätt |
| 313. Obergimpern | 356. Rußheim | 397. Tegernau | 444. Wittenweier |
| 314. Oberkirch | 357. Säckingen | 398. Teutschneureut | 445. Wittlingen — unbes. |
| 315. Oberöwisheim | 358. Salem | 399. Teningen | 446. Wolfach |
| 316. Oberichüpf | 359. St. Georgen | 400. Tennenbrunn | 447. Wolfenweiler |
| 317. Odrigheim | 360. Sand | 401. Tiengen b. Fr. | 448. Wollbach |
| 318. Opfingen | 361. Sandhausen | 402. Tiengen b. W. — un-
befegt | 449. Wöfingen |
| 319. Oschelbrunn | 362. Schallbach | 403. Todtnau — unbefegt | 450. Wärm |
| 320. Otlingen | 363. Schatthausen — un-
befegt | 404. Treischlingen — un-
befegt | 451. Zaisenhausen |
| 321. Offenburg, I. Pfarrei
— unbefegt | | 405. Triberg | 452. Zell i. W. |
| 322. Offenburg, II. Pfarrei
— neu errichtet,
unbefegt | | 406. Tüllingen | 453. Ziegelhausen |
| | | 407. Tutschfelden | 454. Zuzenhausen |
| | | 408. Überlingen | |
| | | 409. Uffingen | |
| | | 410. Unteröwisheim | |

Landeskirchliche Pfarrstellen.

(Vgl. die Erläuterungen zu Abschnitt 17 Buchstabe b, c, d u. f des Voranschlags der Allgem. Kirchencasse)

An Krankenhäusern:

1. Freiburg
2. Heidelberg
3. Karlsruhe
4. Mannheim

Jugendpfarrämter:

7. Freiburg
8. Karlsruhe
9. Mannheim
10. Pforzheim — unbesetzt

Kirchliche Volksmission
in Baden:

5. Heidelberg

Kirchl. sozial. Pfarramt:

11. Mannheim — unbesetzt

Landesjugendpfarramt:

6. Karlsruhe

Wohlfahrtspfarramt:

12. Mannheim — unbesetzt

Pressestelle:

13. Karlsruhe

Als landeskirchliche Stellen zählen ferner die 5 Religionslehrerstellen (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt 17 Buchstabe e vorstehenden Voranschlags). Ferner gilt als landeskirchlich angestellt der mit der Verwaltung der Pfarrei Eubigheim betraute sowie ein weiterer, als Religionslehrer an der Gewerbeschule in Karlsruhe tätiger Geistlicher.

Von den z. B. unbesetzten 49 Gemeindepfarreien werden versehen:

durch Pfarrverwalter	30 *)
„ Pfarrer a. D.	5
nachbarlich	13
In der Errichtung begriffen (Offenburg II)	1

*) Bei der Feststellung des Bedarfs für Abschnitt 18 Buchstabe e ist mit 35 Pfarrverwaltern gerechnet. Die Zahl hat sich seit der Berechnung durch Ernennungen zu Pfarren gemindert.

Verzeichnis der evang. Vikariate und Diasporapfarrämter (nach dem Stand auf 1. Februar 1927).

I. Vikariate.

- | | | | |
|---------------------------------|--|--|---|
| 1. Achern | 27. Hornberg | 49. Mannheim 3 (Trinitatiskirche I) | 68. Pforzheim 3 (Nord- und Westpfarre) |
| 2. Baden-Baden 1 | 28. Ichenheim-Dundenheim — unbesetzt | 50. Mannheim 4 (Trinitatiskirche II) | 69. Pforzheim 4 (auf dem Buckenberg) |
| 3. Baden-Baden 2 | 29. Karlsruhe 1 (Schloßkirche) — unbesetzt | 51. Mannheim 5 (Lutherkirche) | 70. Pforzheim-Brözingen |
| 4. Baden-Baden 3 (Baden-Doß) | 30. Karlsruhe 2 (Oststadt) | 52. Mannheim 6 (Friedenskirche) | 71. Rastatt |
| 5. Badenweiler | 31. Karlsruhe 3 (Lutherkirche) | 53. Mannheim 7 (Christuskirche I) | 72. Rheinbischofsheim — unbesetzt |
| 6. Brettental | 32. Karlsruhe 4 (Mittelstadt) | 54. Mannheim 8 (Christuskirche II) — unbesetzt | 73. Mittenweiler |
| 7. Bruchsal | 33. Karlsruhe 5 (Johanniskirche) | 55. Mannheim 9 (Melanchthonpfarre) | 74. Ruit |
| 8. Durlach | 34. Karlsruhe 6 (Pauluspfarre) | 56. Mannheim 10 (Vikariat beim Jugendpfarramt) | 75. Sachsenhausen — unbesetzt |
| 9. Eberbach | 35. Karlsruhe 7 (Christuskirche) | 57. Mannheim-Feudenheim | 76. St. Georgen 1 |
| 10. Emmendingen | 36. Karlsruhe 8 (Markuspfarre) | 58. Mannheim-Sandhofen | 77. St. Georgen 2 |
| 11. Eppingen | 37. Karlsruhe-Beiertheim | 59. Mannheim-Waldhof | 78. St. Ilgen |
| 12. Freiburg 1 (Ludwigskirche) | 38. Karlsruhe-Mühlburg 1 | 60. Marzell | 79. Schlächtenhaus-Weitenau — unbesetzt |
| 13. Freiburg 2 (Christuskirche) | 39. Karlsruhe-Mühlburg 2 | 61. Medesheim | 80. Schoppsheim |
| 14. Freiburg 3 (Pauluskirche) | 40. Kehl | 62. Müllheim | 81. Schwezingen |
| 15. Freiburg 4 (Lutherkirche) | 41. Königshaffhausen | 63. Oberschefflenz — unbesetzt | 82. Seckenheim |
| 16. Gernsbach | 42. Konstanz 1 | 64. Offenburg 1 | 83. Singen a. H. |
| 17. Hochsheim | 43. Konstanz 2 | 65. Offenburg 2 | 84. Sinsheim |
| 18. Heidelberg 1 | 44. Lahr | 66. Pforzheim 1 (Mittelpfarre) | 85. Spielberg |
| 19. Heidelberg 2 | 45. Luda | 67. Pforzheim 2 (Sedan- und Weiherbergpfarre) | 86. Unterwisheim — unbesetzt |
| 20. Heidelberg 3 | 46. Lörrach | | 87. Billingen |
| 21. Heidelberg 4 (Pfaffengrund) | 47. Mannheim 1 (Johanniskirche) | | 88. Waldsagenbach — unbesetzt |
| 22. Heidelberg-Handschuhshaus | 48. Mannheim 2 (Konfordinientkirche) | | 89. Wöfingen — unbesetzt |
| 23. Heidelberg-Neuenheim | | | 90. Wolfartsweiler — unbesetzt |
| 24. Heidelberg-Schlierbach | | | 91. Wyhlen |
| 25. Heidelberg | | | |
| 26. Hockenheim | | | |

Von vorstehenden Vikariatsstellen werden 2 (D. Z. 39 Karlsruhe-Mühlburg 2 und D. Z. 69 Pforzheim 4 — auf dem Buckenberg —) in Pfarreien umgewandelt und sind unter II. 17a als neu zu errichtende Pfarreien gezählt. Das Vikariat beim Jugendpfarramt Mannheim (D. Z. 56) ist unter Abschnitt 18 (Erläuterungen Buchst. e) aufgeführt. Es ist deshalb unter Abschnitt 18 (Buchst. a) mit (91 — 2 — 1) 88 bisherigen Vikariatsstellen gerechnet.

II. Diasporapfarrämter.

- | | | | |
|-----------------|-----------------|---------------------|--------------|
| 1. Bad Dürkheim | 4. Kirchgarten | 7. Renchen | 10. Todtmoos |
| 2. Bonndorf | 5. Pfullendorf | 8. St. Blasien | |
| 3. Buchen | 6. Philippsburg | 9. Stetten a. f. W. | |

Von den Diasporastellen sollen 2 (Philippsburg und St. Blasien) in Pfarrstellen umgewandelt werden. (Siehe Erläuterung zu Abschnitt 17 Buchst. a). Unter Abschnitt 18 Buchst. b sind deshalb als bisherige Stellen 8 aufgeführt.

II. Einleitung

1. Die Bedeutung der Einleitung

2. Die Aufgaben der Einleitung

3. Die Gliederung der Einleitung

4. Die sprachliche Gestaltung der Einleitung

5. Die didaktische Funktion der Einleitung

6. Die Einleitung als Teil des Textes

7. Die Einleitung als Mittel zur Orientierung

8. Die Einleitung als Mittel zur Motivation

9. Die Einleitung als Mittel zur Strukturierung

10. Die Einleitung als Mittel zur Zusammenfassung

11. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

12. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

13. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

14. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

15. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

16. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

17. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

18. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

19. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

20. Die Einleitung als Mittel zur Einleitung

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
im März 1927.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Abänderung des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 83 und 101) in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1925 (VBl. S. 5 und 14), des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 49, 85 und 101) und des Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protest. Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 53, 85 und 101).

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen wie folgt:

I.

Das Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 83 u. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1925 (VBl. S. 5 u. 14) erhält folgende Abänderung:

1. in § 1 wird zugefügt:

bei b hinter „(Ortszuschlag)“:
„und der Dienstaufwandsentschädigung,“
nach d unter Buchstabe e:
„der Stellenzulage.“

2 § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Jedoch darf die Zahl der in der oberen Be-
soldungsgruppe befindlichen Pfarrer nicht
höher als die Hälfte der jeweils vorhandenen
Pfarrstellen sein.

3. In § 6 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgende
Bestimmung als Abs. 2 eingeschoben:

Dem ein Gemeindepfarramt innehabenden
oder verwaltenden Geistlichen hat die Ge-
meinde den Aufwand für die Beleuchtung,
Heizung und Reinigung des Dienstzimmers

(Dienstaufwandsentschädigung) aus örtlichen
kirchlichen Mitteln zu ersetzen in einem jähr-
lichen Betrag von 60 bis 400 *R.M.*

4. Der bisherige Abs. 2 des § 6 wird Abs. 3.

5. Hinter § 8 werden folgende Bestimmungen
eingefügt:

V. Stellenzulage.

§ 9.

Die Pfarrer erhalten aus landeskirchlichen
Mitteln eine Stellenzulage und zwar bei
einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks
R.M.

a. von 500 bis ausschließlich 1000 jährlich	100
b. von 1000 bis ausschließlich 1500 jährlich	150
c. von 1500 bis ausschließlich 2000 jährlich	300
d. von 2000 bis ausschließlich 3000 jährlich	500
e. von 3000 bis ausschließlich 4000 jährlich	700
f. von 4000 an jährlich	1000.

Die Stellenzulage der landeskirchlichen
Pfarrer (Krankenhaus-, Jugend-, Wohl-
fahrts-, Presse- und Volksmissionspfarrer)
bestimmt die Kirchenregierung in jedem ein-
zelnen Fall.

Der Oberkirchenrat wird mit der Festsetzung der Seelenzahl beauftragt.

§ 10.

Die nach § 10 des Besoldungsgesetzes vom 22. November 1922 (WBl. S. 145) ausgesprochene Aufhebung des Rechtes der Geistlichen, von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zu erheben, wird aufrecht erhalten.

6. „V. Schlußvorschriften § 9“ wird abgeändert in
„VI. Schlußvorschriften § 11.“

II.

Das Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (WBl. S. 49, 85 u. 101) erhält folgende Abänderung:

- § 6 Abs. 2 lautet: Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des Grundgehalts, einem angenommenen, ruhegehaltstfähigen Ortszuschlag, der nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist, und der Stellenzulage, die in einem Betrag einzusetzen ist, der sich errechnet aus der Summe der von dem Pfarrer auf seinen einzelnen Dienststellen während der darauf zugebrachten Dienstzeit erdienten Stellenzulagen, geteilt durch die Zahl der planmäßigen ganzen Dienstjahre.
- Hinter § 6 Abs. 2 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung eingefügt:

War der Geistliche Dekan, so erhöht sich der nach Abs. 2 festzusetzende Einkommensanschlag bei einer Dekanats-Amtszeit von mehr als 6 Jahren um $\frac{1}{3}$, von mehr als 12 Jahren um $\frac{2}{3}$ und bei einer längeren Dekanats-Amtszeit um das volle Dekanats-Funktionsgehalt. Ist dieses bei den einzelnen von dem Dekan innegehabten Stellen verschieden, so erfolgt die Berechnung des Einkommensanschlags

nach der in Abs. 2 für die Berechnung des Einkommensanschlags der Stellenzulage angegebenen Weise. Der Anschlag der Stellenzulage und des Funktionsgehalts darf den Betrag von 1000 R.M nicht überschreiten.

3. § 6 Abs. 3 wird Abs. 4; hinter „Ortszuschlag“ wird eingefügt:

„der Stellenzulage und dem Dekanats-Funktionsgehalt nach Absatz 2 und 3.“

4. Der Eingang des § 7 hat zu lauten: „Der in §§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom ?? März 1927, die Dienstbezüge . . .“ usw.
5. § 13 erhält folgenden weiteren Absatz:

Ist in Anwendung der §§ 11–13 in die Dienstzeit des Geistlichen eine Zeit einzurechnen, die der Geistliche nicht auf einer planmäßigen Pfarrstelle der Landeskirche zugebracht hat, so hat die Kirchenregierung darüber zu befinden, inwieweit und mit welcher Stellenzulage diese Zeit auszustatten ist.

6. In § 21 Abs. 1 ist die drittletzte Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „kirchlichen Gesetz vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom ?? März 1927, die Dienstbezüge . . .“ usw.

III.

Das Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protest. Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (WBl. S. 53, 85 u. 101) erhält folgende Abänderung:

- In § 1 Abs. 2 wird hinter dem Worte „auf“ eingefügt: „Dienstaufwandsentschädigung und“.
- In § 4 Abs. 1 wird am Ende beigefügt: „mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung“.
- In § 11 wird in der drittletzten Zeile das Wort „und“ gestrichen und in der zweitletzten Zeile hinter „Ortszuschlag“ eingefügt: „und

des ruhegehaltsfähigen Betrags der Stellenzulage“.

4. Der Eingang des § 13 hat zu lauten: „Die in § 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom ?? März 1927, die Dienstbezüge . . .“ usw.
5. In § 19 Abs. 1 wird in der zweitletzten Zeile hinter „Ortszuschlag“ eingefügt: „und dem ruhegehaltsfähigen Betrag der Stellenzulage.“
6. In § 19 Abs. 2 wird in der 13. Zeile hinter „Ortszuschlag“ beigelegt: „und dem ruhegehaltsfähigen Betrag der Stellenzulage.“

IV.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Karlsruhe, den . . März 1927.

Evangelische Kirchenregierung.

Begründung.

I. Die Landessynode hat bei der Tagung im Mai 1926 anlässlich der Besprechung der Frage über die Aufhebung und Ablösung der Stolgebühren der Kirchenregierung den Auftrag erteilt, der Synode eine Vorlage zu unterbreiten, „welche eine befriedigende, einheitliche gesetzliche Lösung im Hinblick auf § 10 der Gehaltsordnung schafft.“ Die Kirchenregierung hat sich zwar der Einsicht nicht verschließen können, daß die immer noch finanziell gespannte Lage der Landeskirche einer Neuregelung der Gehaltsbezüge der Geistlichen, welche die Ausgaben erhöhen wird, wenig günstig ist. Andererseits erheischen aber die unsicheren und verworrenen Verhältnisse in der Frage, inwieweit Stolgebühren erhoben werden dürfen oder an ihrer Stelle eine Ablösungsrente zu leisten ist und ob den Geistlichen eine Dienstaufwandsentschädigung zusteht, dringend die endgültige gesetzliche Regelung dieser Materie. Ihre Lösung kann auf zwei Wegen versucht werden. Einmal ist es an sich möglich, wie für die akademisch gebildeten staatlichen Beamten $\frac{1}{2}$

der vorhandenen Pfarrstellen in die Besoldungs-Gruppe XII zu heben, während $\frac{3}{10}$ wie bisher in Besoldungs-Gruppe X und $\frac{2}{10}$ in Besoldungs-Gruppe XI eingereiht werden. Abgesehen davon, daß die Art und Weise der Besetzung der Pfarrstellen eine ganz andere ist als die Besetzung staatlicher Beamtenstellen und daher nach dieser Richtung hin eine schematische Übernahme der staatlichen Besoldungsbestimmungen auf die kirchlichen Verhältnisse eine wenig günstige Auswirkung verspricht, findet sich keine größere deutsche Landeskirche, die Pfarrstellen, mit denen nicht noch besondere kirchliche Ämter verbunden sind, nach der Besoldungs-Gruppe XII ausgestattet hat. Nicht zuletzt aber spricht gegen die Einführung von Stellen nach Gruppe XII folgende Erwägung: Der Ruf nach dieser Besoldungsverbesserung geht in seinem Grundgedanken davon aus, daß die Geistlichen, nicht nur der großen Städte sondern fast aller Gemeinden, durch die grundsätzliche Aufhebung der Stolgebühren und in Ermangelung einer einheitlichen Festsetzung einer dafür möglichen Ablösungssumme in ihrem Einkommen geschmälert worden sind und dafür einen billigen Ersatz verlangen. Die Kirchenregierung glaubt daher die Regelung so treffen zu müssen, daß daraus nicht nur den Inhabern der etwa 75 Pfarrstellen, sondern dem größten Teil der Geistlichen eine Erhöhung ihres Einkommens erwächst. Dies wird erreicht, wenn, wie im Gesetzesvorschlag vorgesehen, die einzelnen Pfarrstellen aus landeskirchlichen Mitteln je nach der Größe der Seelenzahl mit einer sogenannten Stellenzulage ausgestattet werden. Bei der Festsetzung des unter I Ziff. 5 des Gesetzesentwurfs zu erziehenden Tarifs war davon auszugehen, daß die Mehraufwendung für die aktiven Pfarrgehälter durch die Stellenzulage den Betrag von 150 000 R.M nicht überschreiten darf, da ein wesentlich höherer Betrag im Haushaltsplan nicht unterzubringen war. Die Gemeinden bis zu 500 Seelen sind in dem Tarif nicht berücksichtigt, da die den Geistlichen solcher Gemeinden anfallenden Stolgebühren nur ganz

gering waren und die Geistlichen solch kleinerer Gemeinden heute insofern besser gestellt sind als früher, als sie nach Erreichung des erforderlichen Dienstalters in Gruppe XI aufsteigen. So wie die Höhe der Stellenzulage jetzt vorgeschlagen ist, wird sie folgenden Aufwand erfordern:

	Seelen	R.M.	R.M.
133 Gemeinden von	500—1000	100 =	13 300
80 Gemeinden von	1000—1500	150 =	12 000
36 Gemeinden von	1500—2000	300 =	10 800
60 Gemeinden von	2000—3000	500 =	30 000
22 Gemeinden von	3000—4000	700 =	15 400
71 Gemeinden von	über 4000	1000 =	71 000
402			zusammen 152 500

Es mag zutreffen, daß die hier festgesetzten Jahresbeträge nicht in vollem Maße einen Ersatz für die einstmals angefallenen Stolgebühren oder der dafür gewährten Ablösungssumme darstellen. Dafür ist aber im Gesetzesentwurf II 1 vorgesehen, daß diese Stellenzulagen bei der Festsetzung des Ruhegehalts in dem Einkommensanschlag mithereinzurechnen sind, also ruhegehaltsfähig und hinterbliebenenversorgungsfähig werden. Es kann nun der Fall eintreten, daß ein Geistlicher, nachdem er den größeren Teil seiner Amtszeit in einer arbeitsreichen Gemeinde gewirkt hat, zur Weiterversehung dieses Dienstes nicht mehr in der Lage ist, wohl aber eine kleinere Pfarrei noch bedienen könnte. In einem solchen Fall muß sich naturgemäß die Stellenzulage mindern; bei der Berechnung des dem Ruhegehalt zugrunde zu legenden Einkommensanschlags aber sieht der Gesetzesentwurf vor, daß die Jahre, die der Geistliche auf einer Pfarrei mit einer höheren Stellenzulage zugebracht hat, mit in Rechnung gezogen werden. War z. B. ein Pfarrer während einer 33jährigen planmäßigen Dienstzeit 5 Jahre in einer Gemeinde von 1500—2000 Seelen, 18 Jahre in einer Gemeinde von 3000 bis 4000 Seelen und schließlich noch 10 Jahre in einer Gemeinde von 500—1000 Seelen tätig, so

errechnet sich die dem Einkommensanschlag zuzufügende Stellenzulage auf

$$\frac{5 \times 300 + 18 \times 700 + 10 \times 100}{33} = 457,57 \text{ R.M.}$$

Auf die bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen und auf die Hinterbliebenen der Geistlichen soll das Gesetz ebenfalls Anwendung finden. Die Ausgaben für die Ruhestandsbezüge erhöhen sich damit um rund 50 000 R.M. und für die Versorgungsbezüge um rund 40 000 R.M. Auch diese Beträge sind in dem Haushaltsplan 1927/1930 eingestellt.

II. Wie die staatlichen Beamten, die gehalten sind, ihre Diensträume auf eigene Kosten reinigen, beleuchten und heizen zu lassen, dafür Pauschbeträge beziehen, so haben auch schon bisher in einer großen Reihe von Gemeinden die Geistlichen für die genannte Unterhaltung des Dienstzimmers eine Dienstaufwandsentschädigung aus örtlichen kirchlichen Mitteln erhalten. Um auch in dieser Angelegenheit, soweit es gesetzlich möglich ist, eine grundsätzliche Regelung vorzunehmen, ist unter I 3 vorgesehen, daß die Gemeinden verpflichtet sind, dem Geistlichen eine solche Dienstaufwandsentschädigung zuzubilligen, die sich von jährlich 60 bis 400 R.M. bewegen kann, wobei angenommen wird, daß die Festsetzung erfolgt unter billiger Berücksichtigung der Auslagen des Geistlichen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

III. Bei den erhöhten Anforderungen, die die Verwaltung des Dekanats an die damit betrauten Geistlichen stellt, erscheint es der Kirchenregierung angebracht, die Dekanats-Funktionsgehälter ebenfalls ruhegehalts- und versorgungsfähig zu machen, wenn der betr. Geistliche mehr als eine 6jährige Amtszeit als Dekan hinter sich gebracht hat. Die entsprechenden Vorschriften befinden sich unter II 2.

IV. Unter Berücksichtigung der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Abänderungen haben die 3 in der Überschrift genannten Gesetze folgende Fassung (Änderungen nach obigem Gesetz in Fettdruck):

Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr.

§ 1.

Das Dienst Einkommen der auf Pfarren ständig angestellten Geistlichen (Pfarrer) der vereinigten evang.-protest. Landeskirche Badens besteht aus

- a. dem Grundgehalt,
- b. der Dienstwohnung einschließlich des dazugehörigen Hausgartens oder an deren Stelle einem Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) und der Dienstaufwandsentschädigung,
- c. dem Frauenzuschlag,
- d. den Kinderzuschlägen,
- e. der Stellenzulage.

Diese Bezüge stehen auch den Pfarrern der Landeskirche (§ 69 RB.) zu.

I. Grundgehalt.

§ 2.

Als Grundgehalt erhalten die Pfarrer nach Dienstaltersstufen geregelte und in zweijährigen Zulagefristen ansteigende jährliche Beträge wie die Staatsbeamten der Besoldungsgruppen X und XI. Dieselben betragen bei einem Dienstalter

in Besoldungsgruppe	bis zu vollen 7 Jahren	vom Beginn des			
		8.	10	12	
	GM.	GM.	GM.	GM.	
X	3 960	4 290	4 554	4 818	
XI	4 620	4 950	5 280	5 610	
		vom Beginn des			
		14.	16.	18.	20. Jahres
		GM.	GM.	GM.	GM.
X	5 082	5 346	5 610	5 940	
XI	5 940	6 270	6 600	6 930	

§ 3.

Das Aufrücken in die obere Besoldungsgruppe erfolgt nach den Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes in der Reihenfolge des Dienstalters. Jedoch darf die Zahl der in der oberen Besoldungsgruppe befindlichen Pfarrer

nicht höher als die Hälfte der jeweils vorhandenen Pfarrstellen sein. Bei gleichem Dienstalter entscheidet für das Aufrücken die Reihenfolge der Ausnahme unter die Pfarrkandidaten.

§ 4.

Das Dienstalter wird im allgemeinen vom Tag der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten an gerechnet. Indessen finden für die Berechnung des Dienstalters die Vorschriften in §§ 12, 13, 16 und 17 des kirchlichen Gesetzes, die Zuruheetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung vom 15. April 1924 sinngemäß Anwendung.

Das Besoldungsdienstalter für Gruppe X wird vom Antritt des sechsten Dienstjahres an gerechnet ohne Rücksicht darauf, ob der Geistliche auf diesen Zeitpunkt auf einer Pfarre ständig angestellt war oder nicht.

§ 5.

Die im Dienst befindlichen unständigen Geistlichen erhalten, solange sie mit der Verwaltung einer planmäßigen Stelle betraut sind, — im allgemeinen jedoch nicht vor Beginn ihres zweiten Dienstjahres — eine Grundvergütung, welche im 2. oder 3. Dienstjahr 80 v. H., im 4. und 5. Dienstjahr 90 v. H. und vom 6. Dienstjahr an 100 v. H. des Anfangsgrundgehaltes beträgt.

Während des 1. Jahres der Probepfarrerzeit erhalten die Pfarrkandidaten einen Unterhaltzuschuß von insgesamt jährlich 1320 GM. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1922, die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen betr., in Geltung.

Pfarrkandidaten im 1. Dienstjahr können die Anfangsgrundvergütung eines Vikars erhalten, wenn sie eine planmäßige Stelle versehen oder mit einem Dienst betraut werden, der demjenigen einer planmäßigen Stelle gleich zu achten ist.

Die Kirchenregierung kann offensichtlich Härten, die sich für unständige Geistliche, welche

das achte Dienstjahr erreicht haben, hieraus ergeben, durch entsprechende Zuschüsse ausgleichen.

II. Dienstwohnung.

§ 6.

Die vorhandene Dienstwohnung mit dem etwaigen Hausgarten hat der Pfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten — ebenso wie der an ihre Stelle tretende Wohnungsgeldzuschuß — von der Kirchengemeinde zu gewähren.

Dem ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Geistlichen hat die Gemeinde den Aufwand für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers (Dienstaufwandsentschädigung) aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen in einem jährlichen Betrag von 60 bis 400 *R.M.*

Die unständigen Geistlichen haben, soweit sie nicht im Pfarrhaus untergebracht werden können, eine angemessene, nötigenfalls vom Oberkirchenrat festzusetzende Wohnungsentschädigung zu beziehen, welche ebenfalls von der Kirchengemeinde aufzubringen ist.

III. Frauenzuschlag.

§ 7.

Die verheirateten Geistlichen erhalten für die unterhaltsberechtignte Ehefrau einen Frauenzuschlag von jährlich 144 *GM.* Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Geistliche, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 8 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

IV. Kinderzuschläge.

§ 8.

Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen erhalten für jedes Kind (einschließlich der Stieffinder und der an Kindesstatt angenommenen Kinder) bis zum vollendeten 21.

Lebensjahr einen Kinderzuschlag von jährlich 240 *GM.*

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom sechzehnten bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt zu übenden Lebensberuf befinden oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

V. Stellenzulage.

§ 9.

Die Pfarrer erhalten aus landeskirchlichen Mitteln eine Stellenzulage und zwar bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks

	<i>R.M.</i>
a. von 500 bis ausschließlich 1000 jährlich	100
b. von 1000 bis ausschließlich 1500 jährlich	150
c. von 1500 bis ausschließlich 2000 jährlich	300
d. von 2000 bis ausschließlich 3000 jährlich	500
e. von 3000 bis ausschließlich 4000 jährlich	700
f. von 4000 an	1000.

Die Stellenzulage der landeskirchlichen Pfarrer (Krankenhaus-, Jugend-, Wohlfahrts-, Presse- und Volksmissionspfarrer) bestimmt die Kirchenregierung in jedem einzelnen Fall.

Der Oberkirchenrat wird mit der Festsetzung der Seelenzahl beauftragt.

§ 10.

Die nach § 10 des Besoldungsgesetzes vom 22. November 1922 (BBl. S. 145) ausgesprochene Aufhebung des Rechtes der Geistlichen, von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zu erheben, wird aufrecht erhalten.

VI. Schlussvorschriften.

§ 11.

Das gesamte Dienst Einkommen wird an die Pfarrer vierteljährlich, an die unständigen Geistlichen monatlich und zwar im voraus bezahlt. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Der Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.

§ 1.

Ein Pfarrer kann seine Zuruhesetzung beantragen,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§ 2.

Ohne sein Ansuchen kann ein Pfarrer, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 II Ziff. 4 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920), in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,

2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist,

3. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,

4. wenn er sich weigert, der gemäß § 3 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1922 gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.

§ 3.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 und ihre Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Zu einer Entscheidung in den Fällen des § 2 ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren tätig werdende Dienstgericht. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer — auf Verlangen mündliches — Gehör zu gewähren. Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm anzustellen.

Ein gemäß §§ 1 und 2 in den Ruhestand versetzter Pfarrer behält seine Amtsbezeichnung sowie die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

§ 4.

Ein Pfarrer, der nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Geistliche erweislich bei Ausübung seines Berufs oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 5.

Der Anspruch auf Ruhegehalt geht verloren, wenn der Berechtigte auf sein Amt verzichtet. Ausnahmsweise kann einem Geistlichen, der trotz des Verzichts im Dienst der badischen Landeskirche verbleibt, bei der Genehmigung des Verzichts durch die Kirchenregierung der Ruhegehaltsanspruch vorbehalten werden.

§ 6.

Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 4 Absatz 2 $\frac{25}{100}$ des Einkommensanschlages. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundschwanzigsten Dienstjahre steigt er um $\frac{2}{100}$ und von da an um $\frac{1}{100}$ bis zu einem Höchstfatz von $\frac{80}{100}$ des Einkommensanschlages.

Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des Grundgehalts, einem angenommenen ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag, der nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist, und der Stellenzulage, die in einem Betrag einzusetzen ist, der sich errechnet aus der Summe der von dem Pfarrer auf seinen einzelnen Dienststellen während der darauf zugebrachten Dienstzeit erdienten Stellenzulagen, geteilt durch die Zahl der planmäßigen ganzen Dienstjahre.

War der Geistliche Dekan, so erhöht sich der nach Absatz 2 festzusetzende Einkommensanschlag bei einer Dekanatszeit von mehr als 6 Jahren um ein Drittel, von mehr als 12 Jahren um zwei Drittel und bei einer längeren Dekanats-Amtszeit um das volle Dekanats-Funktionsgehalt. Ist dieses bei den einzelnen von dem Dekan innegehabten Stellen verschieden, so erfolgt die Berechnung des Einkommensanschlages nach der in Absatz 2 für die Berechnung des Einkommensanschlages der Stellenzulage angegebenen Weise. Der Anschlag der Stellenzulage und des Funktionsgehalts darf den Betrag von 1 000 *R.M.* nicht überschreiten.

Als Einkommensanschlag eines Geistlichen, dem beim Verzicht auf sein Amt der Ruhegehaltsanspruch gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt der unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Grundgehalt nebst dem entsprechenden Ortszuschlag, der Stellenzulage und dem Dekanats-Funktionsgehalt nach Absatz 2 und 3.

Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren öffentlichen Dienst (vergl. § 20 Ziffer 3) einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

§ 7.

Der in § 7 und § 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom . März 1927, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vorgesehene Frauenzuschlag und Kinderzuschlag wird in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch den Ruhegehaltsempfängern gewährt.

§ 8.

Die Ruhegehälter werden vierteljährlich im voraus bezahlt. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen vorübergehend anderweitig zu regeln.

§ 9.

Der Oberkirchenrat kann Vorschriften über die Abrundung auszahlender Beträge erlassen.

§ 10.

Den Empfängern widerruflicher Ruhe- oder Unterstützungsgelalte (§§ 18 und 22) können mit Zustimmung der Kirchenregierung neben diesen Bezügen im Falle des Bedürfnisses in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 7 der Frauenzuschlag sowie Kinderzuschläge in widerruflicher Weise gewährt werden.

Das Gleiche gilt für die in § 14 genannten Geistlichen.

§ 11.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Berechnung kommt vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 5, 16 und 17 die gesamte im Dienste der Landeskirche zugebrachte Zeit von der Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche an in Anrechnung.

Als Dienstzeit wird auch die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Marine, sowie eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reich gehörigen Staate angerechnet.

Zu der Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Marine oder im Heere eines zum Reich gehörigen Staates als Kämpfer oder als Militärgeistlicher, in Lazaretten oder als Krankenpfleger teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

Zu der in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wirklich abgeleisteten Dienstzeit wird, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, den Geistlichen die Hälfte hinzugerechnet, soweit die Dienstzeit nicht gemäß Abs. 3 als Kriegsjahr anzurechnen ist.

§ 12.

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während der ein Geistlicher als Militärgeistlicher im Reichsheer oder in der Marine oder im inländischen Staatsdienst angestellt oder nach den hiefür geltenden Bestimmungen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

§ 13.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung kann in die Dienstzeit auch die Zeit ganz oder teilweise eingerechnet werden, während der ein Geistlicher

1. sich im Dienst einer anderen deutschen oder auch außerdeutschen Kirche, eines anderen deutschen Staates oder auch eines dem deutschen

Reiche nicht angehörigen Staates befunden hat, oder während der er

2. im Dienste der Inneren oder Äußerer Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinelige Kinder oder anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebestätigkeit gewidmeten Anstalten tätig gewesen ist.

Ist in Anwendung der §§ 11 bis 13 in die Dienstzeit des Geistlichen eine Zeit einzurechnen, die der Geistliche nicht auf einer planmäßigen Pfarrstelle der Landeskirche zugebracht hat, so hat die Kirchenregierung darüber zu befinden, inwieweit und mit welcher Stellenzulage diese Zeit auszustatten ist.

§ 14.

Einem Geistlichen, der zur Übernahme eines der unter § 13 Ziff. 2 bezeichneten Dienste beurlaubt ist, kann von der Kirchenregierung ausnahmsweise bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, wenn jener Dienst innerhalb Badens ausgeübt wird.

Die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehalts erfolgt durch die Kirchenregierung.

Der Ruhegehalt soll in diesem Fall zwei Drittel des Betrags nicht übersteigen, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort unwiderruflich als Pfarrer angestellt wäre.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts nach Abs. 1 darf nur stattfinden, sofern

a. die Anstalt (der Verein usw.) bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen auch ihrerseits die Gewährung eines Ruhegehalts für den Fall der Dienstunfähigkeit in verbindlicher Weise und in mindestens dem Betrag zugesichert hat, der erforderlich ist, um den nach Abs. 3 gewährten Ruhegehalt auf den vollen Betrag des Ruhegehalts zu ergänzen;

b. die Zuruhesetzung im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat erfolgt ist;

c. der betr. Geistliche mindestens 10 Dienstjahre hat und vor seiner Beurlaubung schon als Pfarrer angestellt war oder in einem solchen Dienstalter steht, daß angenommen werden kann, er würde als Pfarrer angestellt sein, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

§ 15.

Einem gemäß § 1 Ziff. 2 zur Ruhe gesetzten Geistlichen ist es unbenommen, sich um Wiederverwendung zu melden.

Ein solcher hat, wenn er wieder dienstfähig geworden ist, auf Aufforderung des Oberkirchenrats gegen die geordnete Vergütung wieder einen seiner 1. ten Dienststelle entsprechenden kirchlichen Dienst zu übernehmen und diesen binnen drei Monaten von der Aufforderung an anzutreten. In diesem Falle sollen seine Bezüge nicht weniger betragen, als er unmittelbar vor der Zuruhesetzung zu beziehen hatte.

§ 16.

Einem Geistlichen, der aus dem Ruhestand wieder unwiderruflich angestellt worden ist, wird bei seiner späteren abermaligen Zuruhesetzung die vor der ersten Zuruhesetzung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet (§ 11 Abs. 1). Von der Zeit seines Ruhestands kann ihm mit Genehmigung der Kirchenregierung der Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen er etwa in unständiger Weise im Dienst der Landeskirche verwendet worden ist.

Einem Geistlichen, welcher durch Verzicht auf sein Amt seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren (§ 5), später aber wieder eine Anstellung als Pfarrer erlangt hat, kann durch die Kirchenregierung die vor dem Verzicht zurückgelegte Dienstzeit und ebenso die Zeit, während der er etwa nach dem Verzicht in unständiger Weise im Dienst der Landeskirche verwendet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 17.

Wird ein aus dem Dienst der badischen Landeskirche ausgeschiedener Geistlicher später wie-

der als Pfarrer angestellt, so kann für seinen Anspruch auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit mit Genehmigung der Kirchenregierung ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 18.

Wenn ein als Pfarrer angestellter Geistlicher, der einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 4 noch nicht erworben hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, so kann ihm entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnis durch die Kirchenregierung ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von $\frac{25}{100}$ des Einkommensanschlages (§ 6 Abs. 2) verwilligt werden.

§ 19.

Das Recht auf den Fortbezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Dienststraf-Erkenntnisses aus dem Kirchendienst ausscheidet, oder
2. im inländischen Kirchen- oder Staatsdienst wieder unwiderruflich angestellt wird, oder
3. sich ohne genügenden Grund weigert, einen ihm gemäß § 15 angebotenen kirchlichen Dienst zu übernehmen, oder
4. aus der evangelischen Kirche austritt.

Ob die Weigerung im Fall Ziff. 3 begründet ist, entscheidet die Kirchenregierung.

§ 20.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

1. wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Oberkirchenrats außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zu dessen Rückverlegung oder der nachträglichen Erteilung der Genehmigung, oder
2. wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren Wiedererlangung, oder
3. solange er, abgesehen von dem in § 19 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem an-

deren öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insofern dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten landeskirchlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Dienstaufwandsgehälter, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst Einkommensteile sind in dem früheren Dienst Einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

§ 21.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Geistlichen erhalten auf diesen Zeitpunkt als Ruhegehalt denjenigen Betrag, der ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukäme, wenn sie beim Ausscheiden aus der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle nach dem kirchlichen Gesetz vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom 1. März 1927, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., besoldet gewesen wären.

Daneben steht ihnen der in § 7 bezeichnete Frauenzuschlag und Kinderzuschlag zu.

§ 22.

Einem noch nicht als Pfarrer angestellten Geistlichen, der infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem Kirchendienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterstützungsgeld verliehen werden, der aber $\frac{25}{100}$ des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens nicht überschreiten soll.

Dieselbe Vergünstigung kann solchen Geistlichen zuteil werden, welche einen der in § 13 Ziff. 2 bezeichneten Dienste innerhalb Badens übernommen haben, soweit auf sie nicht die Bestimmungen in § 14 anwendbar sind. Die Verleihung eines Unterstützungsgeldes ist in diesem Falle durch die Erfüllung des in § 14 Abs. 4 a aufgestellten Erfordernisses bedingt.

§ 23.

Die Entschliebung, ob und in welchem Betrag einem Geistlichen ein Ruhe- oder Unterstützungsgeld zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen oder Wiedergewähren des Ruhegehalts vorliegen, erfolgt durch den Oberkirchenrat, sofern sie nicht ausdrücklich der Kirchenregierung vorbehalten ist.

§ 24.

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann die Kirchenregierung einen Ausgleich herbeiführen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betr.

1. Der Sterbegehalt.

§ 1.

1. Die Hinterbliebenen eines ständig angestellten Geistlichen (Pfarrers) der vereinigten evan-

geliſch- proteſtantiſchen Landeskirche erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das von ihm bezogene Dienſteinkommen (einschließlich des Frauenzuſchlags und des Kinderzuſchlags) als Sterbegehalt.

2. Der Anſpruch auf Dienſtaufwandsentſchädigung und Nebenbezüge endigt mit dem Todestag des Geiſtlichen.

§ 2.

1. Der Genuß der vom verſtorbenen Pfarrer bewohnten Dienſtwohnung nebst Zubehör oder der ihm in Ermangelung einer ſolchen gewährten Wohnungsentſchädigung ſteht unter den Bedingungen, zu denen ſie dem Pfarrer zur Verfügung ſtand, der hinterlaſſenen Familie noch drei Monate nach dem Sterbemonat zu. Die frühere Räumung der Wohnung kann nur aus dienſtlichen Rückſichten und gegen Entſchädigung verlangt werden.

2. Die hinterlaſſene Familie hat aber die Verpflichtung, dem den Pfarrdienſt verſehenden Geiſtlichen nach Bedarf Unterkunft in der Pfarrwohnung koſtenlos zu gewähren und auch die ſonſt für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Räume derſelben zur Verfügung zu ſtellen.

§ 3.

Hinterbliebene eines Pfarrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Ruheſtandsbezüge (einschließlich des Frauenzuſchlags und des Kinderzuſchlags) als Sterbegehalt.

§ 4.

1. Stirbt ein Pfarrer, deſſen Verſetzung in den Ruheſtand bereits verfügt iſt, vor dem Zeitpunkt, auf den dieſe in Wirksamkeit treten ſollte, ſo erhalten ſeine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem ſeitherigen Dienſteinkommen mit Ausnahme der Dienſtaufwandsentſchädigung.

2. Der Anſpruch auf Genuß der Dienſtwohnung oder der in Ermangelung einer ſolchen gewährten Wohnungsentſchädigung erliſcht in die-

ſem Fall, ſofern nicht nach § 2 Abſatz 1 ein früherer Tag in Betracht kommt, an dem Tag, an dem die Verſetzung in den Ruheſtand hätte in Kraft treten ſollen.

§ 5.

1. Als Hinterbliebene im Sinne der §§ 1, 3 und 4 gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Pfarrers.

2. In Ermangelung anſpruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verſorbene Eltern, Großeltern, Geſchwister, Geſchwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Koſten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 6.

Den in § 5 bezeichneten Angehörigen eines unſtändigen Geiſtlichen, der im unmittelbaren Kirchendienſt oder im Bezug von Unterſtützungsgehalt geſtorben iſt, kann beim Zutreffen der im zweiten Abſatz deſſelben Paragraphen bezeichneten Vorausſetzungen ein Monatsbetrag der bisherigen Bezüge als Sterbegehalt bewilligt werden.

§ 7.

1. Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leiſten und wie dieſer unter mehrere Anſpruchsberechtigte oder gemäß § 5 Abſatz 2 und § 6 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen ſei, und für die erforderlichen Feſtſetzungen über die Dienſtwohnung nebst Zubehör iſt die Beſtimmung des Oberkirchenrats maßgebend.

2. Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil des Nachlaſſes des Verſtorbenen.

II. Der Verſorgungsgehalt nebst Kinderzuſchlägen.

§ 8.

Die Hinterbliebenen der Geiſtlichen, die nach dem letzten Juli 1924 im unmittelbaren aktiven

Dienst der Landeskirche oder nach ihrer Versetzung daraus in den Ruhestand in solchem gestorben sind, erhalten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach folgenden Vorschriften.

§ 9.

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

§ 10.

1. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und der Oberkirchenrat nach Anhören des Bezirkskirchenrats die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

2. Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13 des Gef.) haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Diese Bestimmung wird hinfällig, wenn der Geistliche wieder im Dienst verwendet wird.

3. Das Recht auf den Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13) kann durch die Kirchenregierung wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Argernisgebender Verachtung der evangelischen Religion entzogen werden.

4. Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, verliert mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13).

§ 11.

Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des vollen Ruhegehalts (§ 6 Abs. 1 des Ruhegeh.-Gef.), zu dem der Geistliche berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todesstag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Falls der Geistliche einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, ist das Witwengeld aus einem angenommenen Ruhegehalt zu berechnen, der nach der Zahl der Dienstjahre (§ 6 Abs. 1 des Ruhegehaltsgesetzes) bemessen wird und mindestens $\frac{35}{100}$ der Summe des letzten Grundgehalts (Grundvergütung), des maßgebenden (ruhegehaltstfähigen) Ortszuschlags und des ruhegehaltstfähigen Betrags der Stellenzulage beträgt (§ 6 Abs. 2 des Ruhegehaltsgesetzes).

§ 12.

Das Waisengeld beträgt:

1) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;

2) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

§ 13.

Die in § 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom . März 1927, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vorgesehenen Kinderzuschläge werden in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen neben den Hinterbliebenenbezügen gewährt.

§ 14.

1. Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Geistliche, so mindert sich das Witwengeld bei einem Altersunterschied

von vollen 30 bis zu 35 Jahren:

um ein Zehntel,

- von vollen 35 bis zu 40 Jahren:
um zwei Zehntel,
von vollen 40 Jahren und mehr:
um drei Zehntel.

2. Der Betrag des Waisengelds sowie des Kinderzuschlags wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 15.

Hat ein Geistlicher aus einem früheren öffentlichen Dienst (§ 20 Ziffer 3 des Ruhegehaltsgesetzes) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 16.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengelds ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 20 Ziffer 3 des Ruhegehaltsgesetzes insoweit, als
 - a. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengelds den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,
 1. das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengelds die Hälfte des unter a bezeichneten Betrages übersteigt.

Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührrisse gilt § 20 Ziffer 3 letzter Absatz des Ruhegehaltsgesetzes entsprechend.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser

unter Hinzurechnung des Witwengelds 90 v. H. des unter Ziffer 2 a des § 16 bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

§ 18.

1. Die Hinterbliebenenbezüge einschließlich der Kinderzuschläge dürfen im ganzen den Betrag der Ruhestandsbezüge — einschließlich der Zuschläge — nicht übersteigen, zu deren Bezug der Pfarrer am Todestag berechtigt gewesen ist oder im Fall der Zuruhelegung berechtigt gewesen wäre.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig, jedoch nicht mehr als um ein Drittel gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

3. Sinngemäß ist auch bei Hinterbliebenen von Geistlichen zu verfahren, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben haben und einen widerruflichen Ruhe- oder Unterstützungsgeld beziehen oder beziehen könnten.

§ 19.

1. Für einen Geistlichen, dem ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer die Zeit eines Jahres überschreitet, erlischt das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz, außer wenn durch Entschließung der Kirchenregierung ausdrücklich ausgesprochen wird, daß ihm solches auch weiterhin belassen wird. In diesem Fall verbleibt ihm auch der Anspruch auf Kinderzuschläge. Er hat dann — vorbehaltlich der besonderen Vorschrift in Abs. 2 — vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an einen jährlichen Beitrag von 1 % aus dem vor Urlaubsantritt bezogenen letzten Dienst Einkommen in Vierteljahresraten zu entrichten. Als solches gilt das Dienst Einkommen an Grundgehalt nebst dem nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechneten Ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag und dem Ruhegehaltsfähigen Betrag der

Stellenzulage. Auf der gleichen Grundlage erfolgt auch die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge.

2. Wenn ein mit Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung beurlaubter Geistlicher einen der unter § 13 Ziff. 2 des Ruhegehaltsgesetzes bezeichneten Dienste innerhalb Badens übernimmt, so ist von ihm der 1%ige Beitrag (Abf. 1 Satz 3) jeweils aus demjenigen Dienst Einkommen zu entrichten, das er zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre. Als solches gilt das jeweilige Dienst Einkommen an Grundgehalt nebst dem nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechneten Ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag **und dem Ruhegehaltsfähigen Betrag der Stellenzulage.** Auf der gleichen Grundlage erfolgt auch die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge. Im Fall der Zurücksetzung hat der Geistliche den 1%igen Beitrag aus dem vollen Ruhegehalt (§ 14 Abf. 4 a des im Eingang dieses Abfages genannten Gesetzes) zu zahlen.

3. Bei im Ruhestand befindlichen Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch versorgungsberechtigte Kinder besitzen, fällt die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nach vorstehenden Bestimmungen von dem Zeitpunkt ab weg, an dem diese Voraussetzungen zusammentreffen.

§ 20.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts sowie der Kinderzuschläge beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche der Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt. Die Zahlung des Versorgungsgehalts endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 21.

Die Hinterbliebenenbezüge werden in Vierteljahrbeträgen je am Anfang des Vierteljah-

res, für das die Zahlung geleistet wird, bezahlt. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen vorübergehend anderweitig zu regeln. Der Oberkirchenrat kann Vorschriften über die Abrundung auszahlender Beträge erlassen.

§ 22.

Der Versorgungsgehalt nebst Kinderzuschlägen wird, soweit er der Witwe und ihren Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebührt, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabfolgung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen am Bezug teilnehmenden Waisen.

III. Hinterbliebenenversorgung der altrechtlichen Hinterbliebenen.

§ 23.

Die Hinterbliebenen der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im unmittelbaren aktiven Dienste der Landeskirche oder im Ruhestand hieraus verstorbenen Geistlichen (Althinterbliebenen) werden hinsichtlich ihrer Bezüge den Neuhinterbliebenen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann die Kirchenregierung einen Ausgleich herbeiführen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.]

Anlage IV

Katechismus=
Entwurf

1927

**Katechismus=
Entwurf**

1927



Rechtswissenschaften

Lehrbuch

1927



Im Namen Jesu.

Frage 1. Welches Glaubens bist du?

Antwort: Ich bin ein Christ.

Lesestück: Apg. 11, 19—26.

Röm. 14, 7. 8. Unser Keiner lebt sich selber . . .

Frage 2. Warum bist du ein Christ?

Antwort: Ich bin ein Christ, weil ich an Jesus Christus glaube und auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft bin.

Mark. 16, 16. Wer da glaubt und getauft wird . . .

Lied: 497.

Frage 3. Was haben wir an Jesus Christus?

Antwort: Jesus Christus offenbart den heiligen Willen Gottes vollkommen, er bringt seinen Gläubigen die Erlösung von allen Sünden und schenkt ihnen Kraft zu einem neuen Leben.

Der erste Teil.

Von Gottes heiligem Willen.

Frage 4. Wie erfahren wir, was Gott von uns will?

Antwort: Gottes Wille ist uns schon in unserm Gewissen geoffenbart; deutlich und voll-

kommen erfahren wir ihn aus der Heiligen Schrift, namentlich durch die zehn Gebote, wie sie Jesus in der Bergpredigt erklärt und in seinem Leben erfüllt hat.

Lesestück: Matth. 5, 17—26.

Pf. 139, 1. 4. Herr, du erforschest mich und kennest mich . . .

Apstg. 17, 27. Sie sollen den Herrn suchen . . .

Joh. 5, 39. Suchet in der Schrift . . .

Mark. 5, 17. Ihr sollt nicht wäñnen . . .

Frage 5. Wie lauten die zehn Gebote?

Antwort: Ich bin der Herr dein Gott, der ich dich aus Agyptenland, aus dem Diensthause, geführt habe.

1. Du sollst keine anderen Götter neben mir haben! Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, oder des, das im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht, denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsucht der Väter Missetat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied derer, die mich hassen, und tue Barmherzigkeit an vielen Tausenden, die mich lieb haben und meine Gebote halten.
2. Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht!

3. Gedenke des Sabbattages, daß du ihn heiligest! Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun, aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes, da sollst du keine Arbeit tun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch dein Fremdling, der in deinen Thoren ist. Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht und das Meer und alles, was darinnen ist und ruhte am siebenten Tage; darum segnete der Herr den Sabbattag und heiligte ihn.
4. Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dir's wohlgehe und du lange lebest auf Erden!
5. Du sollst nicht töten!
6. Du sollst nicht ehebrechen!
7. Du sollst nicht stehlen!
8. Du sollst kein falsches Zeugnis reden wider deinen Nächsten!
9. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses!
10. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechts, noch seiner Magd, noch seines Ochsen, noch seines Esels, noch alles, was dein Nächster hat!

Frage 6. Wie lautet das 1. Gebot?

Antwort: Ich bin der Herr dein Gott, du sollst keine andern Götter neben mir haben!

Frage 7. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

Lesestücke: 1. Mos. 12, 1—4. Matth. 26, 39—42.

Matth. 4, 10. Du sollst anbeten . . .

Pf. 111, 10. Die Furcht des Herrn . . .

Job. 4, 6. Dein Leben lang . . .

1. Joh. 4, 16. Gott ist die Liebe . . .

1. Joh. 4, 19. Lasset uns ihn lieben . . .

Pf. 37, 5. Befiehl dem Herrn . . .

Epr. 3, 5. Verlaß dich auf den Herrn . . .

Pf. 90, 1. 2. Herr Gott, du bist unsere Zuflucht . . .

Pf. 73, 25. 26. Wenn ich nur dich habe . . .

Lied: 318.

Frage 8. Wie lautet das 2. Gebot?

Antwort: Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen!

Frage 9. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir bei seinem Namen nicht fluchen, schwören, zaubern, lügen oder trügen, sondern ihn in allen Nöten anrufen, beten, loben und danken.

Lesestücke: 5. Mos. 18, 9—12. Matth. 5, 33—37.

Pf. 111, 9. Heilig und hehr . . .

Röm. 12, 14. Segnet und fluchet nicht . . .

Matth. 5, 37. Eure Rede sei ja, ja . . .

Pf. 50, 15. Rufe mich an in der Not . . .

Pf. 145, 18. 19. Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen . . .

Pf. 63, 7. Wenn ich mich zu Bette lege . . .

Pf. 106, 1. Danket dem Herrn . . .

Frage 10. Wie lautet das 3. Gebot?

Antwort: Du sollst den Feiertag heiligen!

Frage 11. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern heilig halten, gerne hören und lernen.

Lesestück: Luk. 2, 41—52.

Matth. 4, 4. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein . . .

Ps. 119, 105. Dein Wort ist meines Fußes Leuchte . . .

Ps. 26, 8. Herr ich habe lieb die Stätte deines Hauses . . .

Luk. 11, 28. Selig sind, die Gottes Wort hören . . .

1. Tim. 4, 8. Die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze . . .

Jak. 1, 27. Ein reiner und unbesleckter Gottesdienst . . .

Lied: 188.

Frage 12. Wie lautet das 4. Gebot?

Antwort: Du sollst Vater und Mutter ehren!

Frage 13. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsere Eltern und Vorgesetzten nicht verachten noch erzürnen, sondern sie in Ehren halten, ihnen dienen und gehorchen, sie lieb und wert halten.

Lesestücke: Eph. 6, 1—9. Joh. 19, 25—27.

Eph. 6, 1. Mein Kind, gehorche . . .

Mat. 15, 6. Ein Sohn soll seinen Vater ehren . . .

3. Moj. 19, 32. Vor einem grauen Haupte . . .

Röm. 13, 1. Jedermann sei untertan der Obrigkeit . . .

Matth. 22, 21. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist . . .

Frage 14. Wie lautet das 5. Gebot?

Antwort: Du sollst nicht töten!

Frage 15. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an Leib und Leben keinen Schaden tun, sondern ihm helfen und ihn fördern in allen Leibesnöten.

Lesestück: Luk. 10, 25—37.

- 1. Joh. 3, 15. Wer seinen Bruder haßt . . .
- Ephef. 4, 26. Zürnet und sündiget nicht . . .
- Matth. 5, 5. Selig sind die Sanftmütigen . . .
- Matth. 5, 7. Selig sind die Barmherzigen . . .
- Matth. 5, 44. Liebet eure Feinde . . .

Frage 16. Wie lautet das 6. Gebot?

Antwort: Du sollst nicht ehebrechen!

Frage 17. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir keusch und züchtig leben in Gedanken, Worten und Werken, und ein jeglicher sein Gemahl liebe und ehre.

Lesestück: Matth. 5, 27—32.

- Matth. 5, 8. Selig sind, die reines Herzens sind . . .
 - Pf. 51, 12. 13. Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz . . .
 - Ephef. 4, 29. Lasset kein faul Geschwätz . . .
 - 1. Kor. 6, 19. 20. Wisset ihr nicht, daß euer Leib . . .
 - Matth. 19, 6. Was Gott zusammengefügt hat . . .
- Lied: 146, 7.

Frage 18. Wie lautet das 7. Gebot?

Antwort: Du sollst nicht stehlen!

Frage 19. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unseres Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen, noch mit falscher Ware oder Han-

del an uns bringen, sondern ihm Gut und Nah-
rung helfen bessern und behüten.

Lesestücke: 2. Kor. 8, 9 und Luk. 9, 58.

Ephes. 4, 28. Wer gestohlen hat . . .

1. Thess. 4, 6. Daß niemand zu weit greife . . .

5. Mos. 27, 17. Verflucht sei, wer seines Nächsten Grenze . . .

2. Thess. 3, 10. Wer nicht arbeiten will . . .

Luk. 12, 15. Sehet zu und hütet euch . . .

1. Tim. 6, 6—8. Es ist ein großer Gewinn . . .

1. Tim. 6, 9, 10. Die da reich werden wollen . . .

Epr. 22, 2. Reiche und Arme . . .

Apftg. 20, 35. Geben ist seliger als Nehmen . . .

Hebr. 13, 16. Wohlzutun und mitzuteilen . . .

Frage 20. Wie lautet das 8. Gebot?

Antwort: Du sollst kein falsches Zeugnis
reden wider deinen Nächsten!

Frage 21. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lie-
ben, daß wir unsern Nächsten nicht belügen, ver-
raten oder verleunden, sondern ihn entschuldigen,
Gutes von ihm reden und alles zum besten kehren.

Lesestücke: Jak. 3, 5—10. Matth. 7, 1—5. Luk.
23, 34.

Epr. 19, 5. Ein falscher Zeuge . . .

Ephes. 4, 25. Leget die Lüge ab . . .

Epr. 2, 7. Der Herr läßt es den Aufrichtigen . . .

Matth. 7, 1. Richtet nicht . . .

Lied: 24, 3.

Frage 22. Wie lautet das 9. und 10. Gebot?

Antwort: Laß dich nicht gelüsten!

Frage 23. Was heißt das?

Antwort: Wir sollen Gott fürchten und lie-
ben, daß wir keine böse Lust im Herzen dulden,

sondern allem Schlechten feind sind und Lust haben zu allem Guten.

Lesestück: Jak. 1, 13—15.

Eyr. 21, 10. Die Seele des Gottlosen . . .

Gal. 5, 24. Welche Christo angehören . . .

Pf. 37, 4. Habe deine Lust an dem Herrn . . .

Frage 24. Was sagt Gott von allen seinen Geboten ?

Antwort: Gott spricht: Ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsucht der Väter Missethat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied derer, die mich hassen, und tue Barmherzigkeit an vielen Tausenden, die mich lieb haben und meine Gebote halten.

Frage 25. Was heißt das?

Antwort: Gott droht zu strafen alle, die seine Gebote übertreten, darum sollen wir uns fürchten vor seinem Zorn und nicht wider seine Gebote tun. Er verheißt aber Gnade und alles Gute allen, die seine Gebote halten. Darum sollen wir ihn auch lieben, ihm vertrauen und gerne tun nach seinen Geboten.

Lesestück: Matth. 25, 34—46.

Eyr. 14, 34. Gerechtigkeit erhöht ein Volk . . .

Röm. 6, 23. Der Tod ist der Sünde Sold . . .

Jes. 59, 2. Eure Untugenden . . .

Jes. 57, 21. Die Gottlosen haben nicht Frieden . . .

Röm. 1, 18. Gottes Zorn . . .

Gal. 6, 7. Irret euch nicht . . .

Röm. 13, 10. Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung . . .

Matth. 22, 37—40. Du sollst lieben Gott deinen Herrn . . .

Lied: 266, 6.

Der zweite Teil. Von des Menschen Erlösung.

Frage 26. Was ist Sünde?

Antwort: Sünde ist alles, was mit dem heiligen Willen Gottes im Widerspruch steht.

Lesestück: 1. Mos. 3, 1—15.

Röm. 5, 12. Durch einen Menschen . . .

Röm. 3, 20. Durch das Gesetz kommt Erkenntnis der Sünde . .

Jak. 4, 17. Wer da weiß, Gutes zu tun . . .

Pf. 19, 13. Wer kann merken . . .

1. Mos. 8, 21. Das Dichten des menschlichen Herzens . . .

1. Joh. 1, 8. So wir sagen, wir haben keine Sünde . . .

1. Mos. 39, 9. Wie sollte ich ein solch groß Übel tun . .

Lied: 221, 1.

Frage 27. Wie werden wir von unserer Sünde erlöst?

Antwort: Wir werden von unserer Sünde erlöst allein durch die Gnade Gottes, die wir im Glauben an Jesus Christus empfangen.

Lesestück: Luk. 15, 11—24.

Matth. 16, 26. Was hülfte es dem Menschen . . .

Röm. 7, 24. 25. Ich elender Mensch . . .

Joh. 3, 16. Also hat Gott die Welt geliebt . . .

Apstg. 4, 12. Es ist in keinem andern Heil . . .

Apstg. 16, 30. 31. Was soll ich tun, daß ich selig werde . .

Hebr. 11, 1. Es ist der Glaube . . .

Röm. 1, 16. Ich schäme mich des Evangeliums von Christus nicht . . .

Lied: 243, 1. 2.

Frage 28. Wie hat die Christenheit von alters her ihren Glauben bekant?

Antwort: Ich glaube an Gott, den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

Der erste Artikel.

Frage 29. Wie lautet der 1. Artikel unseres christlichen Glaubens?

Antwort: Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

Frage 30. Was glaubst du von Gott dem Schöpfer?

Antwort: Ich glaube, daß Gott durch sein allmächtiges Wort Himmel und Erde erschaffen und auch mir mein Leben gegeben hat.

Befestücke: 1. Mos. 1. Psalm 104, 8.

1. Mos. 1, 1. Am Anfang . . .

1. Mos. 1, 21. Gott schuf den Menschen . . .

Pf. 19, 2. Die Himmel erzählen . . .

Pf. 33, 6. Der Himmel ist durchs Wort des Herrn gemacht . . .

Jak. 1, 17. Alle gute Gabe . . .

Lied: 6.

Frage 31. Was glaubst du von Gottes Vorsehung?

Antwort: Ich glaube, daß Gott die Welt und auch mein Leben nach seinem guten und gnädigen Willen erhält und regiert und mir täglich aus lauter väterlicher Barmherzigkeit viel Gutes tut.

Lesestück: Psalm 23. 121. Matth. 6, 25—34. Röm. 8, 35—39.

Pf. 77, 15. Du bist der Gott . . .

1. Mos. 8, 22. So lange die Erde steht . . .

Matth. 6, 26. Sehet die Vögel . . .

Pf. 23, 1. Der Herr ist mein Hirte . . .

Pf. 23, 4. Ob ich schon wanderte . . .

Pf. 91, 11. 12. Er hat seinen Engeln befohlen . . .

Jes. 54, 10. Es sollen wohl Berge weichen . . .

Jes. 55, 8. 9. Meine Gedanken . . .

Pf. 103, 8. Barmherzig und gnädig, ist der Herr . . .

Pf. 36, 6. Herr deine Güte reicht . . .

1. Mos. 32, 11. Ich bin zu gering . . .

Matth. 10, 30. Es sind auch eure Haare . . .

Röm. 8, 28. Wir wissen, daß denen, die Gott lieben . . .

1. Petr. 5, 7. Alle eure Sorge werfet auf ihn . . .

Jes. 28, 29. Des Herrn Rat ist wunderbar . . .

Lied: 323.

Frage 32. Was bist du Gott dafür schuldig?

Antwort: Ich soll ihm für alle Wohltat danken und dienen mein Leben lang.

Lesestück: Luk. 17, 11—19.

Pf. 103, 1—4. Lobe den Herrn, meine Seele . . .

Jos. 24, 15. Ich und mein Haus . . .

Lied: 17.

Frage 33. Wie legt Luther den 1. Glaubensartikel aus?

Antwort: Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch

erhält, dazu Kleider und Schuhe, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind, Acker, Vieh und alle Güter; mich mit aller Nothdurft und Nahrung des Leibes und Lebens reichlich und täglich versorgt, wider alle Fährlichkeiten beschirmt und vor allem Übel behütet und bewahrt; und das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohne all mein Verdienst und Würdigkeit; wofür ich ihm zu danken, zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin. Das ist gewißlich wahr.

Der zweite Artikel.

Frage 34. Wie lautet der 2. Artikel unseres Glaubens?

Antwort: Ich glaube an Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahrgen Himmel, sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten.

Frage 35. Was bekennst du von Jesus Christus?

Antwort: Ich glaube, daß Jesus Christus, der wahrhaftige Sohn Gottes, mein Herr und

Heiland ist, der sich für mich am Kreuz geopfert und mich dadurch von Sünde und Verdammnis erlöst hat.

Lesestücke: Matth. 11, 2—6. Matth. 16, 13—19.
26, 62—64. Jes. 53, 4—7. 2. Kor. 5, 14—21.

Matth. 1, 21. Des Namen sollst du . . .

Matth. 16, 16. Du bist Christus . . .

1. Petr. 2, 22. Christus hat keine Sünde getan . . .

Joh. 8, 46. Welcher unter euch . . .

Joh. 10, 30. Ich und der Vater sind eins . . .

Joh. 14, 9. Wer mich sieht . . .

Joh. 8, 12. Ich bin das Licht der Welt . . .

Joh. 14, 6. Ich bin der Weg . . .

Rol. 2, 9. In Christus wohnt . . .

Hebr. 4, 15. Wir haben nicht einen Hohepriester . . .

Jes. 53, 5. Er ist um unserer Missetat willen . . .

Matth. 20, 28. Des Menschen Sohn . . .

Joh. 1, 29. Siehe, das ist Gottes Lamm . . .

Hebr. 10, 14. Mit einem Opfer . . .

Lieder: 71. 101. 117.

Frage 36. Was verdanken wir der Auferstehung Jesu Christi von den Toten?

Antwort: Die Auferstehung Jesu Christi macht uns dessen gewiß, daß unser Heiland lebt und daß auch alle, die an ihn glauben, mit ihm leben werden.

Lesestücke: 1. Petr. 3, 18. 19. Luk. 24, 13—35.
1. Kor. 15, 1—20.

Joh. 11, 25. 26. Ich bin die Auferstehung . . .

1. Kor. 15, 55—57. Der Tod ist verschlungen . . .

Joh. 3, 36. Wer an den Sohn glaubt . . .

Lied: 131.

Frage 37. Warum ist Jesus Christus zur Rechten Gottes erhöht?

Antwort: Jesus Christus ist darum zur Rechten Gottes erhöht, daß er seine Gemeinde

als ihr Haupt regiere und sein Reich in Herrlichkeit vollende.

Lesestücke: Matth. 28, 16—20. Apstg. 1, 1—11.
Matth. 25, 31—46. Dffbg. 21, 1—7.

Phil. 2, 9. 11. Gott hat ihn erhöht . . .

Matth. 28, 20. Siehe, ich bin bei euch . . .

Joh. 14, 2. Ich gehe hin . . .

Joh. 17, 24. Vater, ich will, daß wo ich bin . . .

Phil. 3, 20. Unser Wandel ist im Himmel . . .

2. Kor. 5, 10. Wir müssen alle offenbar werden.

Lieder: 143. 430.

Frage 38. Wie legt Luther den 2. Glaubensartikel aus?

Antwort: Ich glaube, daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr, der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöset hat, erworben und gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen, teuren Blut und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, auf daß ich sein eigen sei und in seinem Reiche unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit, gleichwie er ist auferstanden von den Toten, lebt und regiert in Ewigkeit. Das ist gewißlich wahr.

Der dritte Artikel.

Frage 39. Wie lautet der 3. Artikel unseres Glaubens?

Antwort: Ich glaube an den Heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche, die Ge-

meinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

Frage 40. Was glaubst du vom Heiligen Geist?

Antwort: Ich glaube, daß nur der Heilige Geist mich zu Christus führen und seiner Wohltaten teilhaftig machen kann.

Lesestücke: Hes. 36, 26. 27. Apstg. 2, 1—24. Joh. 3, 1—5.

1. Kor. 12, 3. Niemand kann Jesus einen Herrn heißen . . .

Röm. 8, 9. Wer Christi Geist nicht hat . . .

Joh. 14, 16. 17. Ich will den Vater bitten . . .

Lied: 146.

Frage 41. Was glaubst du von der heiligen, allgemeinen christlichen Kirche?

Antwort: Ich glaube, daß der Sohn Gottes durch seinen Geist und sein Wort seine Gemeinde sammelt und erhält und daß er auch mich dazu berufen hat, ein lebendiges Glied an seinem Leibe zu sein.

Lesestücke: Apstg. 2, 37—47. 1. Kor. 12, 12—26.

1. Kor. 3, 11. Einen andern Grund . . .

Matth. 16, 18. Du bist Petrus . . .

Luk. 12, 32. Fürchte dich nicht, du kleine Herde . . .

Joh. 15, 5. Ich bin der Weinstock . . .

1. Petr. 4, 10. Dienet einander . . .

Joh. 10, 16. Ich habe noch andere Schafe . . .

Lied: 166.

Frage 42. Was ist die evangelisch-protestantische Kirche, zu der wir uns bekennen?

Antwort: Die evangelisch-protestantische Kirche ist die kirchliche Gemeinschaft, die das

Wort Gottes als einzige Richtschnur für Glauben und Leben erkennt, den Herrn Christus allein als ihr Haupt verehrt und nur im Glauben an ihn Gerechtigkeit und Seligkeit findet.

Lesestücke: Röm. 3, 23—28.

2. Tim. 3, 15—17. Weil du von Kind auf . . .

Matth. 23, 8. Einer ist euer Meister . . .

Röm. 3, 28. So halten wir nun . . .

Hebr. 13, 7. Gedenkete an eure Lehrer . . .

Lied: 161.

Frage 43. Was glaubst du von der Vergebung der Sünden?

Antwort: Ich glaube, daß ich als lebendiges Glied der Gemeinde Christi täglich Vergebung aller meiner Sünden habe.

Lesestücke: Joh. 20, 19—23. Röm. 8, 1—16.

Ephes. 1, 7. An Christus haben wir die Erlösung . . .

Joh. 1, 16. Von seiner Fülle . . .

Lied: 239.

Frage 44. Welche Hoffnung schenkt uns der Heilige Geist?

Antwort: Der Heilige Geist gibt uns die gewisse Hoffnung, daß wir einst zu himmlischer Herrlichkeit verklärt und in Christus ein ewiges Leben haben werden.

Lesestücke: Joh. 5, 28. 29. 1. Kor. 15, 35—44.

Hebr. 13, 14. Wir haben hier keine bleibende Statt . . .

Phil. 1, 21. Christus ist mein Leben . . .

Phil. 3, 21. Er wird unsern nichtigen Leib verklären . . .

1. Kor. 15, 42—44. Es wird gefäß verwestlich . . .

Joh. 17, 3. Das ist das ewige Leben . . .

Dffbg. 2, 10. Sei getreu bis an den Tod . . .

Lied: 424.

Frage 45. Wie legt Luther den 3. Glaubensartikel aus?

Antwort: Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesus Christus, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der Heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten; gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten einigen Glauben; in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden reichlich vergibt und am jüngsten Tage mich und alle Toten auferwecken und mir samt allen Gläubigen in Christus ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewißlich wahr.

Frage 46. Wie kommen wir zu einem guten Bekenntnis des Glaubens?

Antwort: Der Heilige Geist wirkt den wahren Glauben durch Gottes Wort und die heiligen Sakramente in allen denen, die Buße tun und die Gnade Gottes begehren.

Lesestück: Apstg. 8, 26—40.

Röm. 10, 17. Es kommt der Glaube aus der Predigt . . .

Matth. 5, 4. Selig sind, die da Leid tragen . . .

Matth. 5, 6. Selig sind, die da hungert und dürstet . . .

2. Kor. 7, 10. Die göttliche Traurigkeit . . .

1. Petr. 5, 5. Gott widersteht den Hoffärtigen . . .

Jak. 2, 17. Der Glaube, wenn er nicht Werke hat . . .

Lied: 231.

Frage 47. Wo finden wir das Wort Gottes?

Antwort: Wir finden das Wort Gottes in der Bibel, das ist in den Schriften des Alten und Neuen Testaments, welche die Männer Gottes geschrieben haben, getrieben vom Heiligen Geist.

Hebr. 1, 1. 2. Nachdem vor Zeiten Gott manchmal . . .
2. Petr. 1, 21. Es ist noch nie eine Weissagung . . .
Joh. 1, 17. Das Gesetz ist durch Moses gegeben . . .
Jak. 1, 21. 22. Nehmet das Wort an mit Sanftmut . . .

Frage 48. Was ist ein Sakrament?

Antwort: Ein Sakrament ist eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserm Herrn Jesus Christus, in der uns unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnadengüter darstellt und gegeben werden.

Frage 49. Wieviele Sakramente hat Christus gestiftet?

Antwort: Jesus Christus hat zwei Sakramente gestiftet, die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

Frage 50. Wie lauten die Einsetzungsworte der heiligen Taufe?

Antwort: Unser Herr Christus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.

Matth. 28, 18—20.

Frage 51. Was empfangen wir in der heiligen Taufe?

Antwort: Durch die heilige Taufe werden wir in die Gemeinschaft Christi und seiner Kirche aufgenommen.

Lesestück: Röm. 6, 3. 4.

Gal. 3, 27. Wieviele euer auf Christus getauft sind . . .

Mark. 10, 14. 16. Jesus sprach: Lasset die Kindlein . . .

Lied: 196, 1. 2.

Frage 52. Was geschieht in der Konfirmation?

Antwort: In der Konfirmation bestätigen die Kinder, die getauft und im christlichen Glauben unterwiesen sind, ihren Taufbund, worauf sie von der Kirche eingeseget und zum Tisch des Herrn zugelassen werden.

2. Tim. 3, 14. Bleibe in dem, was du gelernt hast . . .

Dffbg. 3, 11. Halte, was du hast . . .

1. Tim. 6, 12. Kämpfe den guten Kampf . . .

Lied: 203.

Frage 53. Wie lauten die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls?

Antwort: Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's den Jüngern und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis! Desgleichen auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur

Vergebung der Sünden; das tut zu meinem Gedächtnis!

Matth. 26, 26—28. Mark. 14, 22—24. Luk. 22, 17—20.
1. Kor. 11, 23—25.

Frage 54. Was empfangen wir im heiligen Abendmahl?

Antwort: Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserm Herrn und Heiland.

1. Kor. 10, 16. 17. Der gesegnete Kelch . . .
Joh. 15, 5. Wer in mir bleibt . . .

Frage 55. Wie kommen wir würdig zum Tisch des Herrn?

Antwort: Wir kommen würdig zum heiligen Abendmahl, wenn wir unsere Sünden aufrichtig bereuen, Gottes Gnade ernstlich suchen, einander von Herzen vergeben und geschickt werden wollen zu einem neuen christlichen Leben.

1. Kor. 11, 26. So oft ihr von diesem Brot esset . . .
1. Kor. 11, 28. 29. Der Mensch prüfe sich selbst . . .
Matth. 5, 23. 24. Wenn du deine Gabe . . .

Der dritte Teil.

Vom neuen Leben des Erlösten.

Frage 56. Worin besteht das neue Leben des Christen?

Antwort: Das neue Leben besteht darin, daß wir täglich der Sünde absterben und in unserm Denken, Reden und Tun von dem Herrn Christus uns leiten lassen.

Lesestück: Matth. 16, 24—26.

2. Kor. 5, 17. Ist jemand in Christus . . .
Joh. 3, 3. Es sei denn, daß jemand von neuem geboren werde . . .

- Matth. 5, 48. Ihr sollt vollkommen sein . . .
1. Petr. 1, 15. Nach dem, der euch berufen hat . . .
1. Petr. 2, 21. Christus hat für uns gelitten und; hat uns
ein Vorbild gelassen . . .
Matth. 16, 24. Will mir jemand nachfolgen . . .
Matth. 11, 28, 30. Kommet her zu mir . . .
Lied: 300.

Frage 57. Wodurch wird das neue Leben besonders gestärkt?

Antwort: Das neue Leben findet seine besondere Stärkung im Gebet.

- Matth. 7, 7. Bittet, so wird euch gegeben . . .
Röm. 12, 12. Seid fröhlich in Hoffnung . . .

Frage 58. Was heißt Beten?

Antwort: Beten heißt mit Gott, unserm himmlischen Vater, reden in Lob und Dank, in Bitte und Fürbitte.

- Lesestücke: 1. Mos. 32, 21—30. Matth. 7, 7—11.
Ps. 19, 15. Laß dir wohlgefallen die Rede meines Mundes . . .
Joh. 4, 24. Gott ist Geist . . .
Matth. 6, 7, 8. Wenn ihr betet, sollt ihr nicht viel plappern . . .
Matth. 6, 6. Wenn du betest . . .
Ps. 92, 2, 3. Das ist ein köstlich Ding . . .

Frage 59. Wie lautet das Gebet, das uns der Herr gelehrt hat?

Antwort: Unser Vater in dem Himmel!
Dein Name werde geheiligt! Dein Reich komme!
Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!
Unser täglich Brot gib uns heute! Und vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben unseren Schuldigern! Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel! Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Matth. 6, 9—13. Luk. 11, 1—4.

Lied: 29.

Frage 60. Was bedeutet die Anrede: Unser Vater in dem Himmel?

Antwort: Gott will uns damit locken, daß wir glauben sollen, er sei unser rechter Vater und wir seine rechten Kinder, auf daß wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen, wie die lieben Kinder ihren lieben Vater.

Gal. 3, 26. Ihr seid alle Gottes Kinder . . .

Joh. 16, 23. Wahrlich ich sage euch: So ihr den Vater etwas bitten werdet . . .

Ephes. 3, 15. Er ist der rechte Vater . . .

Pf. 115, 3. Unser Gott ist im Himmel . . .

Frage 61. Wodurch wird die 1. Bitte erfüllt?

Antwort: Gottes Name wird geheiligt, wenn das Wort Gottes rein und lauter gelehrt wird und wir auch heilig als die Kinder Gottes darnach leben. Dazu hilf uns, lieber Vater im Himmel!

Jes. 6, 3. Heilig . . .

Pf. 115, 1. Nicht uns, Herr . . .

Joh. 17, 17. Heilige sie in deiner Wahrheit . . .

Matth. 5, 16. Lasset euer Licht leuchten . . .

Frage 62. Wie wird die 2. Bitte erfüllt?

Antwort: Gottes Reich kommt, wenn der himmlische Vater uns seinen Heiligen Geist gibt, daß wir seinem heiligen Worte durch seine Gnade glauben und göttlich leben, hier zeitlich und dort ewiglich.

Joh. 18, 36. Mein Reich ist nicht . . .

Röm. 14, 17. Das Reich Gottes ist nicht Essen . . .

Matth. 6, 33. Trachtet am ersten . . .

Röm. 8, 14. Welche der Geist Gottes treibt . . .

Frage 63. Was bedeutet die 3. Bitte?

Antwort: Gottes guter und gnädiger Wille

geschieht, wenn Gott allen bösen Rat und Willen bricht und hindert und uns stärkt und fest behält in seinem Wort und im Glauben bis an unser Ende.

Matth. 7, 21. Es werden nicht alle . . .

Matth. 26, 39. Mein Vater, nicht wie ich will . . .

Job 1, 21. Der Herr hat's gegeben . . .

Frage 64. Um was bitten wir in der 4. Bitte?

Antwort: Gott gibt täglich Brot wohl ohne unsere Bitte, auch allen bösen Menschen; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er's uns erkennen lasse und wir mit Dankagung empfangen alles, was zu unseres Leibes Nahrung und Notdurft gehört.

Lesestück: Matth. 14, 13—21.

Matth. 5, 45. Er läßt seine Sonne aufgehen . . .

Pf. 145, 15. 16. Aller Augen . . .

5. Mos. 8, 10. Wenn du gegessen hast . . .

Matth. 6, 31. 32. Ihr sollt nicht sorgen und jagen . . .

Frage 65. Was bedeutet die 5. Bitte?

Antwort: Wir bitten in diesem Gebet, daß der Vater im Himmel nicht ansehen wolle unsre Sünde und um derselben willen solche Bitten nicht versagen; denn wir sind der keines wert, das wir bitten, dieweil wir täglich viel sündigen; sondern er wolle es uns alles aus Gnaden geben, so wollen wir wiederum auch herzlich vergeben und gerne wohlthun denen, die sich an uns ver-sündigen.

Matth. 6, 14. 15. So ihr den Menschen ihre Fehler vergebet

Luk. 23, 34. Vater, vergib ihnen . . .

Luk. 18, 13. Gott sei mir Sünder gnädig . . .

Frage 66. Was bitten wir in der 6. Bitte?

Antwort: Gott versucht niemand, aber wir bitten in diesem Gebet, Gott wolle uns behüten, daß uns der Teufel, die Welt und unser Fleisch nicht betrüge noch verführe in Unglauben, Verzweiflung, Schande und Laster, und wenn wir damit angefochten würden, daß wir doch endlich gewinnen und den Sieg behalten.

- 1. Kor. 10, 13. Gott ist getreu . . .
- Epr. 1, 10. Mein Kind, wenn dich die bösen Buben locken . . .
- Matth. 26, 41. Wachtet und betet . . .
- Jak. 1, 12. Selig ist der Mann . . .
- Lied: 19, 1. 2.

Frage 67. Was bitten wir in der 7. Bitte?

Antwort: Wir bitten in diesem Gebet, daß uns der Vater im Himmel von allerlei Übel des Leibes und der Seele erlöse und zuletzt, wenn unser Stündlein kommt, uns ein seliges Ende beschere und uns mit Gnaden aus diesem Jammertal zu sich nehme in den Himmel.

- Röm. 5, 3—5. Wir rühmen uns auch der Trübsal . . .
- 2. Tim. 4, 7. 8. Ich habe einen guten Kampf gekämpft . . .
- 2. Tim. 4, 18. Der Herr wird mich erlösen . . .

Frage 68. Warum schließen wir das Gebet mit „Amen“?

Antwort: Ich soll gewiß sein, solche Bitten sind dem Vater angenehm und von ihm erhört, denn er selbst hat uns geboten, also zu beten, und verheißen, daß er uns wolle erhören.

Amen, Amen. Das heißt: Ja, ja, es soll also geschehen.

- Pf. 33, 4. Des Herrn Wort ist wahrhaftig . . .
- 2. Kor. 1, 20. Alle Gottesverheißungen . . .
- Lied: 12, 6.

Frage 69. Was ist nun dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Antwort: Daß ich mit Leib und Seele, beides im Leben und im Sterben, nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes Jesu Christi eigen bin, der mit seinem theuern Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst hat und also bewahrt, daß ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupte fallen kann, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muß, darum er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens versichert und ihm forthin zu leben willig und bereit macht.

1. Joh. 5, 4. Unser Glaube ist der Sieg . . .

Hebr. 13, 8. Jesus Christus gestern und heute . . .

Anhang.

1. Das allgemeine Beichtbekenntnis und die Gnadenversicherung.
 2. Das christliche Kirchenjahr.
 3. Aus der Augburgischen Konfession: Von der Rechtfertigung Art. 4. Vom Predigtamt Art. 5. Von der Kirche Art. 7. Vom Kirchenregiment Art. 14. Vom Glauben und guten Werken Art. 20 (gekürzt).
-

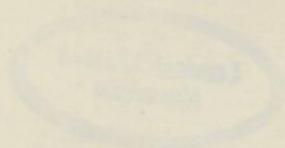
n=
t=
on
4.
t).

Anhang.

Das allgemeine Verordnungsrecht nach der Verfassung
von 1849.

Das Reichsrecht.

Das Reichsrecht nach dem Reichsgesetzbuch: Das Reichs-
gesetzbuch Art. 4. Vom Reichsamt Art. 5. Vom
Reichsamt Art. 7. Vom Reichsamt Art. 11.
Vom Reichsamt nach dem Reichsgesetzbuch Art. 20 (geändert).





Evoc
de V
Kirchen

rchl

er
über
31. M

Entwo

r che
präsi
arth.

ntu

Zweite
llgeme

nungsjahr
Deckungsmi

Artikel 1.

und, j

Im Namen der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens

beauftragt die Evangelische Kirchenregierung den Kirchenpräsidenten D. Wirth, der Evangelischen Landesynode den angeschlossenen

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über

den zweiten Nachtrag zum kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 und ihre Deckungsmittel

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zu Vertretern der Kirchenregierung für den Entwurf werden die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt.

Karlsruhe, den 28. Februar 1927.

Evangelische Kirchenregierung.

Der Kirchenpräsident:

D. Wirth.

Gesetz-Entwurf.

Zweiter Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 und ihre Deckungsmittel betr.

Artikel 1.

Der dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 1926 (WBl. S. 56) beigelegte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1926 in der durch das vorläufige kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1926 (WBl. S. 102) gegebenen Fassung erfährt die aus der Anlage ersichtliche weitere Änderung.

Artikel 2.

Die hiernach festgestellte Mehrausgabe mit 104 700 R.M. ist durch den im Rechnungsjahr 1926 aufzubringenden Ertrag der Landeskirchensteuer

und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu decken.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Karlsruhe, den . März 1927.

Evangelische Kirchenregierung.

Begründung.

Die Ausgaben und Einnahmen für das Rechnungsjahr 1926 sind von der Landesynode am 28. Mai 1926 durch das kirchliche Gesetz vom 21. Juli 1926 und von der Kirchenregierung durch das vorläufige kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1926 festgelegt worden. Inzwischen hat sich ergeben, daß einzelne in dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 1926 und im ersten Nachtrag dazu vorgesehene Ausgabebeträge bis zum Ende des Rechnungsjahres nicht ausreichen werden. Es ist deshalb die Aufstellung eines zweiten Nachtrags zu dem kirchlichen Gesetz über die allg. kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 und ihre Deckungsmittel notwendig geworden.

Im einzelnen wird zu dem dem vorliegenden Gesetzentwurf beigegebenen zweiten Nachtrag hinsichtlich der Mehranforderung bemerkt:

Zu Abschnitt 2.

Im Voranschlag ist als Zinsenlast aus dem bei der Süddeutschen Festwertbank A.-G. in Stuttgart im Jahre 1923 aufgenommenen Darlehen nur der Unterschied angeführt, der sich ergibt, wenn die der Landeskirche aus den erhaltenen Feingoldobligationen zufließenden Zinsen an den der Süddeutschen Festwertbank zu entrichtenden Zinsen in Abzug gebracht werden. Rechnungsmäßig müssen aber die Passivzinsen für das Darlehen mit 7 v. H. verausgabt und und der Erlös aus den fällig gewordenen Zinscheinen der mit 5 v. H. zu verzinsenden Obligationen (die Aktivzinsen) besonders in Einnahme gestellt werden. Dieser Unterschied beläuft sich auf rund 12 500 *R.M.* Er erscheint auch unter Abschnitt 9 der Einnahme, ist somit nur ein scheinbarer Mehraufwand.

Der weitere Mehrbedarf stellt den Aufwand dar für Verzinsung der durch die Kirchenkasse aufgrund des Art. 4 des kirchlichen Finanzgesetzes vom 21. Juli 1926 vorübergehend aufgenomme-

nen Darlehen. Bei der Aufstellung des Voranschlags konnte noch nicht übersehen werden, ob von der Ermächtigung zur Schuldannahme seitens der Landeskirche Gebrauch gemacht werden müsse. Die Notwendigkeit ist zweimal während der Sommermonate 1926 infolge knapper Einnahme der Einkünfte eingetreten.

Zu Abschnitt 6, 8, 32, 33 und 37.

Die Nachforderungen sind notwendig geworden, weil die im Voranschlag vorgesehenen Beträge sich als zu niedrig berechnet erwiesen haben. Neue Anforderungen sind darunter nicht enthalten. Der durch die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses vom 1. April 1926 an erforderliche Mehrbedarf ist darin enthalten.

Zu Abschnitt 10.

Die Erhöhung des Portoaufwandes bei der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe ist durch die Zusammenlegung der Betreibung der Landeskirchensteuer veranlaßt worden. Der Portoaufwand wird, soweit die beizutreibende Steuer beigebracht werden kann, in Form von Betreibungskosten rückerhoben und vereinnahmt.

Zu Abschnitt 14.

Die Erhöhung ist dadurch verursacht, daß der 858 *R.M.* betragende Jahresbetrag der Kraftfahrzeugsteuer nur mit 60 v. H. im ersten Nachtrag eingestellt worden war. Der Rest sollte erst nach 6 Monaten, also bereits im Rechnungsjahr 1927 bezahlt werden. Es wurde aber der ganze Betrag auf einmal angefordert und beglichen. Es ist der Unterschied hier nachzufordern. Eine entsprechende Einsparung tritt im Jahr 1927 ein.

Die Versicherungskosten betragen rund 200 *R.M.* mehr, als im ersten Nachtrag angenommen war.

Zu Abschnitt 20.

In verschiedenen Fällen wurde die Diasporadienstvergütung infolge Erweiterung des Diasporadienstes z. B. durch Einrichtung neuer Got-

tesdienste neu festgesetzt. Die Nachforderung betrifft den hierdurch verursachten Mehraufwand.

Die Zahl der Umzüge hat sich noch weiter erhöht. Der im Voranschlag und ersten Nachtrag genehmigte Betrag von 88 000 *R.M.* ist bereits verbraucht. Die Mehrauforderung soll für die noch bis zum Schlusse des Rechnungsjahres stattfindenden Umzüge ausreichen. Es sind damit im ganzen Rechnungsjahr 100 000 *R.M.* für Umzüge bewilligt.

Zu Abschnitt 21.

Die Notwendigkeit, Anshilfe in Erkrankungs-fällen usw. zuzuweisen, hat sich in mehr Fällen ergeben, als bei der Aufstellung des Voranschlags angenommen worden war. Der Mehraufwand wird voraussichtlich durch erhebliche Einsparungen unter den Abschnitten 17 und 18 bei den Ausgaben für die ständigen und unständigen Geistlichen ausgeglichen werden.

Zu Abschnitt 23.

Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger hat sich im Jahre 1926 um 8 über die bei der Aufstellung des Voranschlags angenommene Zahl erhöht. Der Mehrbedarf wird hier angefordert.

Zu Abschnitt 25.

Die Gesundheitsverhältnisse der im Dienst befindlichen Geistlichen und ihrer Familienangehörigen waren im Jahre 1926 recht ungünstige. Es wurden sehr zahlreiche Gesuche um

Notbeihilfen infolge von Krankheitsfällen eingereicht. Der bewilligte Betrag ist verbraucht, einige Gesuche liegen noch vor und mehrere werden bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch erwartet werden dürfen. Es wird deshalb eine Erhöhung um 1 000 *R.M.* erbeten.

Zu Abschnitt 26.

Die Zahl der Hinterbliebenenversorgungsberechtigten hat sich im Jahr 1926 um 9 über die bei der Aufstellung des Voranschlags angenommenen erhöht. Der Mehrbedarf wird hier angefordert.

Zu Abschnitt 28.

Anlässlich der planmäßigen Anstellung des in der Volksmission tätigen Geistlichen wurde sein Besoldungsdienstalter berichtigt. Dadurch ist der Mehrbedarf notwendig geworden.

Zu Abschnitt 30.

Es wurden bei dem Jugendamt in Mannheim und durch Abtrennung des Wohlfahrtsdienstes vom Jugendpfarramt in Mannheim bei dem Wohlfahrtspfarramt in Mannheim je ein weiterer außerplanmäßiger Geistlicher notwendig, für die der Bedarf noch angefordert wird.

Wegen des Mehreingangs bei Abschnitt 9 der Einnahmen wird auf die Begründung zu Abschnitt 2 der Ausgaben verwiesen. Der Mehrertrag von 12 500 *R.M.* ist nur rechnungsmäßig vorhanden.

Zu den in der Anlage des kirchl. Gesetzes vom 21. Juli 1926 und in der Anlage des vorläufigen kirchl. Gesetzes vom 14. Dezember 1926 aufgeführ-

ten Ausgaben treten unter den nachverzeichneten Rechnungsabschnitten die beigefügten Beträge hinzu:

Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag <i>R. M.</i>	Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag <i>R. M.</i>
	Ausgaben.				
	A. Lasten.			III. Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen.	
2	Zinsen von Schuldigkeiten . . .	19 300	20	Entschädigung für Dienstaufwand	
	Summe A: Lasten . . .	19 300		b. Diasporadienstvergütungen . . .	100
	B. Verwaltungskosten.			d. Umzugskosten einschl. Ver- setzungsentuschädigungen . . .	12 000
6	Andere persönliche Ausgaben: a. Sonstige persönliche Ausgaben	—		Abchnitt 20: Summe	12 100
	β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	200	21	Dienstaushilfe u. Stellvertretung	7 000
8	Für früher geleistete Dienste		23	Ruhegehälter	36 000
	a. Ruhe- und Unterstützungsgel- halte	100	25	Unterstützungen an Geistliche, die sich in wirtschaftlicher Not- lage befinden	
	b. Hinterbliebenenversorgung . .	100		a. an im Dienst befindliche Geistliche	1 000
	Abchnitt 8: Summe	200	26	Hinterbliebenenversorgung	
10	Versendungskosten	700		a. Versorgungsgehälter	26 000
	Abchnitt 6: Summe	200		Abchnitt 20: Summe	12 100
	" 8: "	200		" 21: "	7 000
	" 10: "	700		" 23: "	36 000
	Summe B: Verwaltungskosten . .	1 100		" 25: "	1 000
	C. Zweckausgaben.			" 26: "	26 000
	I. Aufwand für die Kirchen- leitung.			Summe C. III: Aufwand für die Gemeindefürsorge im all- gemeinen	82 100
14	Aufwand für die Kirchenregierung			IV. Aufwand für die landes- kirchliche Volksmission.	
	b. für einen Kraftwagen	—	28	Persönlicher Aufwand	1 300
	2. Für den Betrieb des Kraft- wagens	600		Summe IV: Aufwand für die kirchliche Volksmission	1 300
	3. Versicherungskosten u. Steuer	600			
	Summe C I. Aufwand für die Kirchenleitung	600			

Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag R.M.	Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag R.M.
	V. Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, Wohlfahrtsdienst u. a.		33	7. vertragsmäßig angestellte	3 500
30	Persönlicher Aufwand			e. e. Tagegelder und Reisekosten	100
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche:			Abchnitt 33: Summe	3 600
	β. außerplanmäßige Geistliche	5 500		Abchnitt 32: Summe	3 600
	Summe V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a.	5 500		Summe C. VI. Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen	7 200
	VI. Aufwand für den Religionsunterricht an Fortbildungs- und Fachschulen (in geringerem Umfang auch an Volksschulen und Höheren Lehranstalten).		37	VIII. Aufwand für die kirchliche Pressestelle.	100
				Persönlicher Aufwand	100
32	Für den Religionsunterricht durch theologisch vorgebildete Religionslehrer:			Summe C. VIII: Aufwand für die kirchliche Pressestelle . . .	100
	a. Persönlicher Aufwand			Zusammenstellung:	
	a. a. für im Dienst befindliche Geistliche			C I: Aufwand für die Kirchenregierung	600
	α. planmäßige	3 000		C III: Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen	82 100
	β. außerplanmäßige	500		C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission	1 300
	e. e. Tagegelder und Reisekosten	100		C V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, Wohlfahrtsdienst u. a.	5 500
	Abchnitt 32: Summe	3 600		C VI: Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen	7 200
33	Für den Religionsunterricht durch in den Kirchendienst übernommene Volks- und Fortbildungsschullehrer			C VIII: Aufwand für die kirchl. Pressestelle	100
	a. Persönlicher Aufwand			Summe C: Zweckausgaben	96 800
	a. a. Für im Dienst befindliche Lehrer		9	Summe A: Einnahmen	19 300
				Summe B: Verwaltungskosten	1 100
				Summe der Ausgaben	117 200
				Einnahmen.	
				Zinsen	12 500
				Summe der Einnahmen	12 500
				Summe der Ausgaben	117 200
				Mehrausgaben	104 700

Buchdruckerei J. J. Neiff in Karlsruhe.

Im Namen der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens

beauftragt die Evangelische Kirchenregierung den Kirchenpräsidenten D. Wurtz, der Evangelischen Landesynode den angeschlossenen

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über

die Änderung der §§ 88 und 109 der Kirchenverfassung

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zu Vertretern der Kirchenregierung für den Entwurf werden die Oberkirchenräte Dr. Doerr und Dr. Friedrich bestimmt.

Karlsruhe, den 5. März 1927.

Evangelische Kirchenregierung.

Der Kirchenpräsident:

D. Wurtz.

Gesetz-Entwurf.

Die Änderung der §§ 88 und 109 der Kirchenverfassung betr.

Die Vereinigte Evang.-Protestantische Landeskirche Badens hat durch die Landesynode am 5. März 1927 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im ersten Absatz des § 88 der Kirchenverfassung wird als zweiter Satz hinzugefügt: Außerdem wird sämtlichen Mitgliedern für einen etwaigen Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, eine angemessene Entschädigung gewährt.

Artikel 2.

Im ersten Absatz des § 109 der Kirchenverfassung ist am Schlusse des ersten Satzes der Punkt

zu streichen und dann fortzufahren: sowie für einen etwaigen Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, eine angemessene Entschädigung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 26. Februar 1927 in Kraft.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . März 1927.

Evang. Kirchenregierung.

Begründung.

Es ist im Interesse der Landeskirche gelegen, wenn auch die wirtschaftlich weniger günstig gestellten Kirchengenossen sich am kirchlichen Leben, insbesondere an den Verhandlungen der verschiedenen kirchlichen Vertretungskörper, beteiligen. Ihre Teilnahme ist aber, namentlich in der gegenwärtigen wirtschaftlich schwierigen Zeit, nur möglich, wenn sie durch die Ausübung des Ehrenamtes keinen Ausfall an Verdienst erleiden, der sie mit ihrer Familie in ihrer Lebenshaltung beeinträchtigt. Wie andere öffentliche Körperschaften den Mitgliedern ihrer Vertretungen Vergütung für den entgangenen Arbeitsverdienst gewähren, muß auch die Landeskirche dafür Vorkehrung treffen, daß die ein kirchliches Ehrenamt ausübenden Kirchengenossen eine Entschädigung für ihren Verdienstaussfall erhalten und zwar sowohl Arbeitnehmer wie kleine selbständige Gewerbetreibende und Landwirte, von deren Mitarbeit in ihrem Geschäftsbetrieb der wirtschaftliche Erfolg desselben wesentlich abhängt.

Zu Artikel 1.

Daß die Mitglieder der Bezirksynode und des Bezirkskirchenrats für die Gewährung einer Entschädigung für den Verdienstaussfall in Betracht kommen, ergibt sich aus den vorstehenden allgemeinen Ausführungen. Mitglieder der Schulsynode können insoweit für eine Entschädigung in Betracht kommen, als sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bezirkskirchenrats oder als Lehrer an privaten Schulen an der Tagung teilnehmen und durch die Teilnahme einen Verdienstaussfall tragen müssen.

Zu Artikel 2.

Die Mitglieder der Landesynode sind in den Vorteil, den das Gesetz schaffen will, miteinzu beziehen, da die Tagegelder nicht so hoch bemessen sind, daß sie Erübrigungen in Höhe eines gleichzeitig eintretenden Verdienstaussfalls ermöglichen.

Zu Artikel 3.

Damit für die Teilnehmer an der gegenwärtig stattfindenden Tagung der Landesynode der Verdienstaussfall vergütet werden kann, ist die Rückwirkung des Gesetzes ausdrücklich zu beschließen.

